



0864

65/A-7073

3 22

Otto von Schulmann.

Duell

und

Strafgesetz.

1914.

Leipzig.

Rudolf Hartmann.

Reval.

Kluge & Ströhm.

St./A-7073
3 ex

Otto von Schulmann.

Duell und Strafgesetz.

Mit besonderer Berücksichtigung
der strafrechtlichen Behandlung des Duells in Deutschland,
Frankreich, England und Rußland.



Motto: In meinen Staaten kann jeder nach seiner
Façon felig werden. (Friedrich d. Große.)

32561



1914.

Leipzig.
Rudolf Hartmann.

Reval.
Kluge & Ströhm.

Buchdruckerei der „Rev. Zeitung“.

Der Estonia

gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite.
I. Einleitung	1
II. Das Duell in Deutschland	3
III. Das Duell in Frankreich	19
IV. Das Duell in England	41
V. Das Duell in Rußland	49
VI. Die strafrechtliche Behandlung des Duells in der europäischen Staatenwelt	53
VII. Das Militärgesetz	55
VIII. Ehrengericht und Beleidigungsstrafe	66
IX. Ist der Zweikampf berechtigt?	76
X. Legislative Vorschläge	89
Anmerkungen	97

Literatur.

- Balan. Duell und Ehre. 2. Auflage. Berlin 1890.
- Bartolomäus. Ueber Zweikampf und Beleidigung. (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft XXII. S. 176 ff.)
- v. Below. Das Ausheischen. (Zeitsch. f. ges. Strafrechtswissenschaft XVI. S. 720 ff.)
- v. Below. Das Duell in Deutschland. Rassel 1896.
dazu: Rosenfeld. Zeitsch. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft XVIII. S. 577 f.
- v. Below. Das Duell und der germanische Ehrbegriff. Rassel 1896.
- v. Below. Zur Entstehungsgeschichte des Duells. (Programm der Akademie zu Münster 1896/1897).
- v. Below. Ein General über das Duell. (Zukunft 1896, № 49).
- v. Below in den Göttinger Gelehrten Anzeigen 1896.
- v. Below. Der Ursprung des Duells. (Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 1897/1898. S. 321 ff.)
- Binding. Die Ehre und ihre Verletzbarkeit. 1892.
- Binding. Der Zweikampf und das Gesetz. Dresden 1905.
- Bodenheimer. Die geschichtliche Genesis der strafrechtlichen Bedrohung der Vorbereitungshandlungen zum Zweikampf im Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Würzburger Diss. 1891.
- v. Boguslawski. Die Ehre und das Duell. Berlin 1896.
dazu: Rosenfeld. Zeitsch. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. XVIII. S. 578 f.
- v. Bonin. Zur Rechtsgeschichte des Zweikampfs. Z. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft XXXIII. S. 385 ff.
- Don Alfonso von Bourbon und Oesterreich-Este, Infant von Spanien. Kurzgefaßte Geschichte der Bildung und Entwicklung der Eiden wider den Zweikampf und zum Schutze der Ehre in den verschiedenen Ländern Europas von Ende Nov. 1900 bis zum 7. Februar 1908. — Uebersetzt aus dem Franz. von Marie Freiin v. Bogelsang. Wien 1909.

- Buckle. History of civilisation in England III. Leipzig 1865.
- Cauchy. Du duel considéré dans ses origines et dans l'état actuel des mœurs. 2 Bde. Paris 1863.
- Coulin. Der gerichtliche Zweikampf im alt-französischen Prozeß und sein Uebergang zum modernen Privatweikampf. I. Teil: Der gerichtliche Zweikampf im alt-französischen Prozeß. Berlin 1906.
- Coulin. Der gerichtliche Zweikampf im alt-französischen Prozeß. Berliner Diff. 1907.
- Coulin. Verfall des gerichtlichen und Entstehung des privaten Zweikampfes in Frankreich. Einleitung und Kap. I. Abschn. 1. „Die städtische Bevölkerung und der Zweikampf.“ Berliner Diff. 08.
- Coulin. Verfall des offiziellen und Entstehung des privaten Zweikampfes in Frankreich. Breslau 1909.
- Dieß. Die Ehrengerichtsverordnungen. Neufassung 1910, enthaltend die Allerhöchsten Verordnungen über Ehrengerichte der Offiziere und Sanitätsoffiziere im Preussischen Heere (vom 2. Mai 1874 bezw. 9 April 1901), der Offiziere und Sanitätsoffiziere der Schutztruppen im Reichskolonialamt und der Kaiserlichen Schutztruppen (vom 15. Juni 1897 bezw. 7. Nov. 1901), die Ergänzungsbefehle (vom 1. Januar 1897) nebst ergänzenden Erlässen und Bestimmungen. Rastatt 1910.
- Дружининъ. Честь, судъ и поединокъ. (Журналъ Юр. Общ. при Имп. С.-Пет. Ун. 1897 №№ 1—2).
- Erichson. Das Duell im alten Straßburg. Straßburg 1897.
dazu: Günther J. f. d. gef. Strafrechtswissenschaft XIX. S. 886 ff.
- Fehr. Der Zweikampf. Berlin 1908.
dazu: Blume. J. f. d. gef. Strafrechtswissenschaft 1909. S. 280 ff.
- Frensdorf. Das Ausheischen nach Lübischem Recht.
(Hanseische Geschichtsblätter XXIV. S. 161 ff.)
- Fougeroux de Campigneulles. Histoire des duels anciens et modernes. Paris 1835.
- Frey. Im Gerichts-Saal Bd. 10. 1858. S. 395 ff. 423 ff.
- Garçon. Le code pénal annoté I. Paris 1906. S. 683 ff.
- Garraud. Traité théorique et pratique du droit pénal français. IV. 2. Aufl. Paris 1900. S. 621 ff.
- Gautier. Sur le duel et sa répression en Suisse (Revue Pénale Suisse IX. 1898).
- Die conventionellen Gebräuche beim Zweikampf. Berlin 1884.
- Geßßen. Fehde und Duell. Leipzig 1899.
- Geßßen. In J. für Geschichts-Wissenschaft 1897.
- Graeser. Für den Zweikampf.
- Greßly. Das Zweikampfdelikt. Berner Diff. Solothurn 1896.

- Sering. Das Duell, eine Reformfrage, Berlin 1896.
- Jaffé. Die Behandlung des Duells im Borentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch. *Afchaffenburgs Zeitschrift* VIII. S. 233 ff.
- Jaffé. Die öffentliche Beleidigung. *Afchaffenburgs Zeitschrift* VI. S. 667 ff.
- Keyserling. Erörterungen über das Duell nebst einem Vorschlage. 3. Auflage. Dorpat 1883.
- Kohlrausch in Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts. Bes. Teil. Bd. III. S. 125 ff. Berlin 1906.
dazu: Kantorowicz in *Afchaffenburgs Zeitschrift* IV. S. 110 f.
u. Kohlrausch in *З. ф. д. gef. Strafrechtswissenschaft* XXVII S. 597 ff.
- Курнатовский. Дуэль. Варшава 1898.
- Landrecht, Allgemeines, für die preussischen Staaten. Zweiter Theil. Zweiter Band. Berlin 1835.
- Levi. Zur Lehre vom Zweikampfsverbrechen. Leipzig 1889.
- Liepmann. Duell und Ehre. Berlin 1904.
- Liepmann. Die Anträge der deutschen Antiduell-Liga. (*Afchaffenburgs Zeitschrift* II. S. 119 ff.)
- v. Lilienthal. Verbrechen und Vergehen gegen das Leben, Zweikampf, Körperverletzung im Borentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch (in „Reform des Reichsstrafgesetzbuchs“ Bd. II. Herausgegeben v. *Afchrott* und v. *Liszt*. S. 266 ff.).
- v. *Liszt*. Kriminalpolitische Aufgaben (*З. ф. д. gef. Strafrechtswissenschaft* X).
- v. *Liszt*. Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 18. Auflage. Berlin 1911.
- Lohsing. Zur Kritik des Zweikampfs. (*Archiv für Kriminalanthropologie* Bd. IV. 1900).
- Маховъ. Дуэль, ея происхождение и современный характеръ. Спб. 1896.
- Medem. Die Duellfrage. 2. Aufl. Greifswald 1890.
- Millingen. History of duelling. 2. Bd. 1841.
- Mittermaier in *Archiv des Kriminalrechts*. Neue Folge.
1834 — S. 355 ff.
1845 — S. 329 ff.
1849 — S. 547 ff.
1850 — S. 616 ff.
- Motive zum revidierten Entwurf des Strafgesetzbuchs für die Preussischen Staaten. Erster Theil. S. 101 ff. Berlin 1833.
- Müller. Moloch Ehre. 2. Auflage. Freiburg u. Leipzig 1903.
- Mylius. Corpus constitutionum marchicarum.
- Набоковъ. Дуэль и уголовный законъ 1910.
- Naendrup. Duell und Ehrenschutz, insbesondere der Boden, auf dem Duellgegner und Duellfreunde zusammenkommen können. Münster 1912.
- Neilson. Trial by combat. London 1890.
- Paulsen. System der Ethik.

- Полное собраніе законовъ Россійской Имперіи. Собрание I.
Пусторослевъ. Изъ лекцій по особенной части Русскаго Уголовнаго
права. Выпускъ I. Юрьевъ 1908.
- Roedenbeck. Der Zweikampf im Verhältnis zu Tötung und Körperver-
letzung. Halle 1883.
- Rohde. Das Zweikampfsdelikt in den geltenden bürgerlichen Strafgesetzen
der Staaten Europas. Leipziger Diss. 1908.
- Швейковскій. Судъ общества офицеровъ и дуэль въ войскахъ
россійской арміи. Спб. 1896.
- Seidel. Zweikampf und Strafrecht. (Akademische Turnbundsblätter 1909.
S. 127 f. 221 ff. 243 ff.).
- Solms. Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im Preußischen
Heere v. 2. Mai 1874. Berlin 1892.
- Stephen. A Digest of the Criminal Law. 6 ed. London. 1904.
- Stephen. A History of the Criminal Law. Bd. III. London 1883.
- Таганцевъ. О преступленіяхъ противъ жизни по русскому праву
Т. II. С. Пет. 1871.
- Tarde. Le duel (Etudes pénales et sociales. Paris 1892. p. 1 ff.).
- Treitshke. Politif.
- Уголовное уложение. Объясненія къ проекту редакціонной комиссіи
Т. VI. Глава 22.
- Du Verger Saint Thomas. Nouveau code du duel. Paris 1887.
- Vorberg. Der Zweikampf in dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
1902. Berlin.
- Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Begründung. Besonderer
Teil. Berlin 1909.
- Walcker. Die Duellfrage. Leipzig 1902.
- Zimmermann. Der Zweikampf in der Geschichte der westeuropäischen
Völker. (Historisches Taschenbuch 1879. S. 263 ff.).
- Ferner die Strafgesetzbücher der europäischen Staaten, die drei mo-
dernen Entwürfe (Schweiz 1908, Oesterreich 1909, Deutschland 1909),
„Уголовное Уложение“ v. 1903 (1909) u. d. Vifstche Gegenentwurf

Ueber die studentische Schlägermensur und das amerikanische Duell
siehe u. a.

- Beling. Die Schlägermensur de lege ferenda. (Z. f. d. gef. Strafrechts-
wissenschaft XXXII. 541 ff.)
- Berger. Amerikanisches Duell und Schlägermensur.
- Gwinner. Zur Natur des amerikanischen Duells.
- Martin. Zur Beurteilung des studentischen Schlägerduells.
- Samer. Zur Natur des amerikanischen Duells.

I. Einleitung.

Ein neues Duellbuch bedarf der Rechtfertigung, denn fast unübersehbar ist die Menge der Schriften, die im Laufe der Zeit diesem Probleme gewidmet worden sind. Jahrhunderte sind verstrichen, neue Probleme sind entstanden und wieder verschwunden, früher unbekannte Gebiete haben sich dem menschlichen Gedanken aufgetan, — der alte Streit zwischen Duellanhängern und ihren Gegnern ist aber noch immer nicht zu Grabe getragen. Noch heute beunruhigt er die friedlichen Gemüter, noch heute ereisern sich die Parteien wenn vom Zweikampfe und seiner Berechtigung die Rede ist. Ja, mit Fug und Recht können wir sogar behaupten, daß durch die Tätigkeit der modernen Antiduell-Ligen der alte Streit in ein besonders akutes Stadium getreten ist. Wer die Behandlung des Zweikampfproblems in der modernen Literatur unbefangen verfolgt, wird sich eines Gefühls lähmender Depression nicht erwehren können. Denn es gibt kaum ein zweites Gebiet, auf dem die Ansichten sich so wenig geklärt haben und die Resultate so gering sind wie gerade hier. Die Schuld daran trifft mit gleicher Stärke beide Parteien, nicht nur — wie oft behauptet wird — den Duellgegner, sondern auch — und zwar nicht zum geringsten Teil — den Duellanhänger. Es ist ein merkwürdiges Faktum, daß in dem Duellstreite die Anhänger des Zweikampfes bis jetzt nur verhältnismäßig wenig zu Wort gekommen sind. Mit vollem Recht schreibt Prof. v. Below: „die Versuche der Verteidigung des Duells, die wir besitzen, sind außerordentlich spärlich und dürftig“¹⁾. Und zwar beziehen sich diese Worte nicht nur auf die Zahl der Duellschriften, sondern vornehmlich auf ihren Inhalt, denn dieser ist, wenn man von der v. Boguslawskischen Arbeit abieht²⁾, tatsächlich ein gänzlich unbefriedigender.

Diese Zurückhaltung hat sich je länger je mehr als durchaus inopportun herausgestellt: der Duellanhänger hat durch sein Schweigen den Vorwurf bornierter Unduldsamkeit auf sich geladen, während in den Schriften der Gegner eine geradezu erschreckende Abnahme von Selbstkritik hinsichtlich der vorgebrachten Argumente sich bemerkbar macht. Man nehme nur die Gift und Galle speienden v. Belowschen Broschüren zur Hand und überzeuge sich dann, zu welch' gehässigen, fanatischen und ungerechten Kreuzzügen die modernen Antiduellanten es gebracht haben!³⁾ Klarheit über das Streitobjekt und über die Ansicht des Gegners ist das unumgänglich notwendige Fundament jedes vernünftigen Meinungs-austausches. Das Fehlen dieser Grundlage hat in der Duellfrage zu einer absoluten Vorherrschaft der hohlen Phrase und des unbedachten Parteischlagworts geführt — ein Entwicklungsgang, den jeder, dem dieses Problem am Herzen liegt, auf's tiefste bedauern muß. Hier gilt es den Versuch zu machen, eine wirklich empfindliche Lücke wenigstens einigermaßen auszufüllen! — Die andere Aufgabe, die ich mir gestellt habe, hängt mit der strafrechtlichen Behandlung des Zweikampfes zusammen. — Jahrhunderte sind verstrichen seit das erste moderne Duellgesetz erlassen wurde, alle Mittel sind zur Anwendung gebracht worden, um die Duellsitte mit Stumpf und Stil auszurotten, — alles vergebens! Nirgends ist der strafrechtlichen Bekämpfung ein durchgreifender Erfolg beschieden gewesen. Hier beginnt der zweite Teil meiner Aufgabe: es gilt den Ursachen dieser Erscheinung nachzuspüren und dann den Versuch zu machen, die Grundlagen eines neuen Duellgesetzes zu skizzieren, welches sowohl den Duellanhänger, als auch seinen Gegner befriedigen könnte.

Zwecks genauerer Abgrenzung meines Themas sei zum Schluß noch darauf hingewiesen, daß ich unter „Zweikampf“ resp. „Duell“ ausschließlich den Ehrenzweikampf und zwar in erster Linie den mit tödlichen Waffen verstephe. Bestimmungsmensur und amerikanisches Duell liegen außerhalb des Rahmens dieser Arbeit, erstere — weil sie in das Gebiet des Sports zu verweisen ist, letzteres — weil seiner äußeren Form nach überhaupt keinen Zweikampf darstellend.

II. Das Duell in Deutschland.

Die alte bekannte Streitfrage: ist der moderne deutsche Ehrenzweikampf germanischen Ursprungs oder nicht? liegt eigentlich schon außerhalb des Rahmens dieser Arbeit. Trotzdem läßt sich ein näheres Eingehen auf dieses Problem nicht ganz vermeiden, ist doch die verneinende Antwort auf diese Frage in neuerer Zeit zum Ausgangspunkt einer ebenso energischen, wie maßlosen Antiduellagitation gemacht worden. Es ist der bekannte Historiker v. Below, der auf Grund eingehender Forschungen zum Schluß gelangt ist, das Duell habe mit dem germanischen Ehrbegriff nichts zu tun und sei als Produkt und Erbteil romanischer Unkultur mit allen Waffen zu bekämpfen⁴⁾. Nun bin ich, mit Fehr⁵⁾, selbstverständlich weit entfernt zu behaupten, daß mit dem Nachweis des deutschen Ursprungs auch die Rechtfertigung des Duells gegeben sei, denn rein historische Rechtfertigungen lassen sich überhaupt nicht durchführen und sind daher gänzlich wertlos. Auch lehne ich es rundweg ab, vom romanischen Ursprung des Zweikampfes auf seine Verwerflichkeit zu schließen. Immerhin, — die Tatsache, daß v. Below, der mit der größten Selbstverständlichkeit mit ähnlichen Schlußfolgerungen operiert, eine ganze Reihe glühender Anhänger gefunden hat, — zwingt uns, dem übrigens hochinteressanten Problem eine kurze Darstellung zu widmen. Der heutige Stand der Ansichten ist in Kürze folgender. Die modernen deutschen Historiker bilden in der Frage nach dem Ursprung des deutschen Duells zwei Lager. Auf der einen Seite sind es v. Below und seine Anhänger, die die Wiege des Duellgedankens in Spanien entdeckt zu haben glauben und den germanischen Ursprung des Zweikampfes mit der allergößten Entschiedenheit

in Abrede stellen. Ihnen gegenüber steht die andere Gruppe deutscher Historiker, die an der althergebrachten Lehre vom germanischen Ursprung des Duellgedankens festhalten. Hauptvertreter dieser Ansicht ist Prof. Fehr, der auf Grund des auch von v. Below benutzten Materials zum Schlusse gekommen ist, daß der moderne Ehrenzweikampf sich in Italien, Frankreich, Spanien und Deutschland ziemlich gleichzeitig herausgebildet hat⁶⁾. Die Entstehungsgeschichte des deutschen Duells hat sich nach Fehr etwa folgendermaßen abgespielt. — Schon im gerichtlichen Zweikampfe des Mittelalters kündigen sich manche Spuren an, welchen wir im modernen Duelle begegnen⁷⁾. Seiner ganzen inneren Natur nach war der gerichtliche Zweikampf allerdings nichts anderes als ein prozessuales Beweismittel⁸⁾, doch finden wir, beispielsweise, im Zweikampf-System den Grundsatz der Ebenbürtigkeit auf das allerhöchste ausgeprägt⁹⁾. Nicht selten entstanden gerichtliche Zweikämpfe auf der Basis reiner Ehrenhändel¹⁰⁾. Bei jedem gerichtlichen Zweikampfe stand ferner die Ehre der Parteien auf dem Spiel¹¹⁾. Noch deutlicher wird endlich die Uebereinstimmung, wenn wir den äußeren Gang und alle Formalitäten des Ordsals betrachten¹²⁾. Als unmittelbare Wurzel unseres modernen Duells kommt der gerichtliche Zweikampf trotzdem nicht in Betracht. Gegen Ende des Mittelalters und zwar vor der Entstehung des modernen Duells verschwindet er nämlich aus dem ordentlichen Gerichtsverfahren¹³⁾, was man wohl am besten auf den von der Kirche ausgeübten Druck¹⁴⁾ und auf die Umbildung des Prozesses zurückführt¹⁵⁾. „Aus dem ordentlichen Prozesse verdrängt verflüchtigte sich nun der Zweikampf in besondere Kampfgerichte und feierte darin seine letzte Blüte. Während nach dem Sachsen-Spiegel noch jeder Graf die Kampfgerichtsbarkeit besaß, wurde diese mehr und mehr ein Vorrecht privilegierter Fürsten und Städte. In einzelnen deutschen Städten bildeten sich ständige Kampfgerichte aus z. B. in Nürnberg, Würzburg, Schwäbisch-Hall Unter dem Einfluß veränderter Anschauungen, namentlich durch das Zurücktreten des Ordsalgläubens, gewann der Zweikampf allmählich ein anderes Gesicht. Von der Kampfordnung von Nürnberg aus dem Jahre 1410 bis zur Kampfordnung von Schwäbisch-Hall von 1544

ist ein weiter Schritt. Das Kampfgericht zu Nürnberg steht noch Rittern und Bürgern offen Wie anders in Schwäbisch-Hall! Dort sind nur rittermäßige Leute zugelassen. Das Kampfgut ist die Ehre¹⁶." In diesen Kampfgerichten offenbart sich, nach Fehr, ganz deutlich die Uebergangsstufe zum Duell. „Sie sind die historischen Vermittler zwischen dem alten gottesgerichtlichen und dem modernen Zweikampf. Nur durch das Institut der Kampfgerichte geht unser Duell auf den Ordalzweikampf zurück“¹⁷). Die zweite Wurzel unseres modernen Ehrenzweikampfs ist das Ernstturnier¹⁸). Auch die Fehde und die rohe Gewalt mögen dazwischen gegen gewisse Beleidigungen angewandt worden sein, als unmittelbare Wurzeln des modernen Duells kommen sie aber jedenfalls nicht in Betracht¹⁹). „Neben diesen Formen der Reaktion gegen Ehrverletzungen findet sich auch der eigentliche Zweikampf von Mann gegen Mann nach vorausgegangener förmlicher Herausforderung des Gegners. Innerhalb von vier ganz verschiedenen Lebenskreisen können wir das Privatduell wahrnehmen: in ritterschaftlichen Kreisen, im Kreise des deutschen Heeres und im Lebenskreise der Bauern und Bürger²⁰).“ Diese Privatduelle bilden die dritte Wurzel des modernen deutschen Ehrenzweikampfs. „Was den ersten Kreis anbetrifft, so gibt uns einmal Aufschluß darüber ein Konzept aus der königlichen Kanzlei vom 26. August 1492. Darnach hatte der König von Frankreich den König Maximilian beleidigt, indem er ihm seine Tochter 'mit sampt allen zugegeben und verschriebenen guten, landen und leuten widder erlichen zurückschicken wolte. Zur Beilegung dieses Ehrenhandels werden von deutscher Seite verschiedene Wege vorgeschlagen u. a. auch der Zweikampf der beiden Fürsten in einer vertragsmäßig bestimmten Gegend²¹).“ „Dann erzählt uns der Biograph des Ritters Wiltvold von Schaumburg in seinen 'wahrhaftigen Geschichten, die um Reimes und hohen Ruhmes willen, mit keiner Lüge vermischt' etwa um 1500 geschrieben sind, allerlei Dinge über den Zweikampf. So wird berichtet, wie Schaumburg einen Ritter im Turnier hatte durchhauen lassen und der Geschlagene ihn nachher zu einem Zweikampf forderte, der aber durch die dazwischen springenden Freunde vereitelt wurde, oder wie er, von einem anderen Ritter

verlacht, diesen zum Kampf heischte und ihm 'durch einen up gewunden kappenzipfl huet und kappen vast (fest) eine große wunden hib' 22).“ Nachrichten über Privatweikämpfe im deutschen Heere finden wir in der nämlichen Quelle. „Die Geschichten und Taten Wiltvold von Schaumburgs, herausgegeben von Adalbert v. Keller erzählen uns von 'zwaien Raifigen', die auf Grund einer 'Zwitracht anander den Kampf versprochen'. Bei einem zweiten Kampf, den Wiltvold beschreibt, scheint sicher ein beleidigender Wortwechsel als Ursache vorzuliegen. 'Sich begab', heißt es, 'das ein Schweizer jenes und ein lanzknecht dises teils, als es oft auf und in scharmügeln geschicht, zu worten kamen, mit hohen reden an einander wuchsen, das sie sich kampfslich zu sechten versprochen' 23).“ Das Bauernduell wurde eingeleitet durch das sogenannte „Ausheischen“, welches etwa unserem heutigen Kontrahieren entsprach. „Der beleidigte Bauer begab sich vor das Haus seines Gegners und forderte ihn mit mehr oder weniger groben und beleidigenden Worten zum Kampfe heraus 24).“ Den häufigsten Grund zur Herausforderung, zum Ausheischen gab ohne Zweifel der Austrag von Ehrenhändeln ab 25). „Der in seinem Gefühl verletzte Bauer forderte Genugthuung mit der Waffe in der Hand, Mann gegen Mann draußen in aller Stille auf dem Felde 26).“ „Den Zweikampf im vierten, im bürgerlichen Kreise, können wir nur in Quellen Norddeutschlands und nur ganz kurze Zeit verfolgen . . . Die Stadtrechte gehen diesem Ausheischen mit den schärfsten Geldstrafen zu Leibe, und so scheint sich das Duell hier bald verloren zu haben. In den Städten selbst ist wohl nie gekämpft worden 27).“ Aus diesen drei Quellen ist, nach Fehr, das deutsche Duell entstanden. Zwei dieser Wurzeln unseres modernen Ehrenweikampfs sind deutsch: der mittelalterliche Privatweikampf und der Zweikampf innerhalb der Kampfgerichte. Die dritte Wurzel — das Turnier — ist fremdländischen Ursprungs 28). Nach seinem Hauptinhalt ist das Duell also deutsch. „Privatduelle, Gerichtskämpfe und Ernstturniere waren aber im ausgehenden Mittelalter zu vereinzelte Erscheinungen, als daß sie allein von sich aus eine neue Duell epoche hätten erzeugen können. Da mußten noch andere Momente hinzukommen 29).“ Der große Umschwung findet in der

zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts statt: die Zahl der Duelle nimmt rapide zu und erreicht im XVII. Jahrhundert ihren Höhepunkt³⁰⁾. Die Erklärung für diese Erscheinung ist unschwer zu finden. Maßgebend scheinen französisch-italienische Einflüsse gewesen zu sein³¹⁾. Nebenbei kommen aber auch eine ganze Reihe anderer Faktoren in Betracht: der Wegfall der Turniere und besonders der Turniergerichte³²⁾, die Pflege der Fechtkunst³³⁾, die wilden Jahre der Reformationszeit³⁴⁾ und die Umwandlung des Lehnsheeres in ein Söldnerheer³⁵⁾. Daß die starke Ausbreitung des Duells in Deutschland, z. T. wenigstens, auf romanischen Einfluß zurückzuführen ist, kann meines Erachtens gar nicht bezweifelt werden, stammen doch die bestimmten Formen und technischen Bezeichnungen und Ausdrücke beim Duellwesen zum größten Teil aus Frankreich. Nur sollte man sich hüten aus dieser Tatsache voreilige Schlüsse zu ziehen und zu behaupten, der deutsche Zweikampf sei fremdländischen Ursprungs. Dagegen sprechen eine Reihe anderer Quellen, die uns zeigen, daß die Duellsitte sich in Deutschland, Frankreich und Italien ungefähr zur nämlichen Zeit herausgebildet hat. — Damit setzen wir uns in Widerspruch zu v. Below, dessen Ausführungen hier im Auszuge wiedergegeben werden sollen. „Die erste unzweifelhafte Notiz“, schreibt der genannte Gelehrte, „stammt aus dem Jahre 1562 und läßt überdies erkennen, daß das Duell damals noch etwas neues in Deutschland gewesen ist³⁶⁾.“ „Weit älter sind die Nachrichten über seine Verbreitung in romanischen Ländern, speziell Spanien, Italien, Frankreich³⁷⁾.“ „Die ersten sicheren Nachrichten über das Vorkommen des Duells in Spanien stammen aus den Jahren 1473 und 1480³⁸⁾.“ „In den romanischen Ländern war also das Duell etwa seit dem Ende des XV. Jahrhunderts vorhanden³⁹⁾.“ Dagegen läßt sich folgendes anführen. Wir begegnen in Deutschland schon vor 1500 einer ganzen Reihe von Duellen. Königsberg verbot im Jahre 1546 seinen Studierenden den Zweikampf, und das erste deutsche Duellmandat von 1572 betrachtet das Duell bereits als eingebürgerten Uebelstand⁴⁰⁾. „In einem Schreiben der Universität Wittenberg von 1570 verweist die Universität auf ein Duellmandat, das vor vielen Jahren von ihr gemacht worden sei⁴¹⁾.“ Ferner

zeigt uns Alwin Schultz, Deutsches Leben, 210 Anm. 9, daß auch den Leipziger Studenten vom Anfang des XVI. Jahrhunderts das Duell nichts neues war⁴²⁾. Dann bezeugt uns Johannes Sichert, daß schon 1546 in Deutschland keine Zweifel darüber herrschten „quod ignominiosum, turpe et infame sit nobili viro evocato ne sequi evocantem“. v. Below, dem diese Quelle ebenfalls bekannt ist, bezieht diese Stelle auf das „alte Ausheischen“⁴³⁾, während gerade sie stark gegen ihn spricht. „Wie wäre es einer Partei, wenn sie nicht vorher beleidigt worden war, eingefallen der anderen zuzurufen 'accedite, exite nebulones: exite si frugi estis et boni nominis nobiles' u. s. w.“⁴⁴⁾.“ Endlich sei noch auf die bekannten Denkwürdigkeiten von Hans von Schweinichen hingewiesen⁴⁵⁾. Auch diese Quelle zeigt uns klar und deutlich, daß in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts Ehrensachen oft im Duell ausgetragen wurden und daß es Pflicht und Schuldigkeit eines jeden Ehrenmannes war, Satisfaktion mit dem Schwerte zu geben⁴⁶⁾. Die angeführten historischen Quellen sprechen in unzweideutigster Weise gegen die von v. Below vertretene Ansicht. Mit Fug und Recht können wir daher behaupten, daß das Duell schon zu Anfang des XVI. Jahrhunderts in Deutschland bekannt war. — Ob damit der germanische Ursprung des modernen deutschen Ehrenzweikampfs nachgewiesen ist, — das ist natürlich eine Frage für sich. Eine zusammenfassende, objektive Würdigung der Resultate der historischen Forschung führt uns zu folgenden Ergebnissen. Die Frage nach dem Ursprung des deutschen Duells ist eine Frage der Quelleninterpretation. Das uns zur Verfügung stehende historische Material ist aber leider ein so lückenhaftes, dürftiges und unklares, daß eine endgültige, abschließende Antwort heutzutage noch außerhalb des Bereiches der Möglichkeit liegt. Wenn wir uns trotzdem der Fehrschen Ansicht angeschlossen haben, so geschah dieses, weil für sie die größere Wahrscheinlichkeit spricht. Wie wir gesehen haben, hat Fehr den dankenswerten Versuch gemacht, den modernen deutschen Zweikampf auf Kampfgericht, Turnier und mittelalterlichen Privat-zweikampf zurückzuführen. Einen klaren und sicheren Beweis für die Richtigkeit dieser Ansicht hat er uns aus dem angeführten Grunde

nicht bringen können. Eins ist ihm aber gelungen und darin besteht das hohe Verdienst seiner Arbeit: er hat bewiesen, daß die von v. Below benutzten historischen Quellen weit eher für den germanischen Ursprung des deutschen Duells, als gegen ihn sprechen, er hat uns ferner gezeigt — und das ist meines Erachtens das Wichtigste —, daß Zweikampf und germanischer Ehrbegriff keineswegs zwei Dinge sind, die sich gegenseitig ausschließen. Ehrenzweikämpfe hat es in Deutschland auch im Mittelalter gegeben⁴⁷⁾. Ob aber das heutige Duell sich gerade aus diesen Zweikämpfen entwickelt hat — ist eigentlich völlig gleichgültig.

In seiner Schrift „Duell und Ehre“ behauptet Riepmann, daß schon im Mittelalter schwere Strafen gegen das Duell üblich gewesen seien⁴⁸⁾. Den Beweis dafür bleibt er uns aber schuldig. Im Gegenteil, alle uns bekannten Quellen weisen darauf hin, daß das sogenannte Zweikampfdelikt ein Erzeugnis der Neuzeit ist. Das Strafrecht des ausgehenden Mittelalters kennt keine Bestimmungen, die sich direkt gegen den Zweikampf wenden. „Verwundungen im Duell wurden wie andere Körperverletzungen, Tötungen wie andere Tötungen behandelt. Auch die Carolina kennt keine Bestimmung, die sich auf den Zweikampf bezöge. Noch die großen Juristen Berlich und Carpzow sehen im Zweikampf einen Fall der Notwehr⁴⁹⁾“. Nicht selten bleibt der Zweikampf ganz straflos⁵⁰⁾. Hochbedeutsam für die weitere Entwicklung des Duells ist die zweite Hälfte des XVI. Jahrhunderts. Während um 1500 Zweikämpfe eine noch vereinzelte Erscheinung waren, nimmt ihre Zahl um diese Zeit rapid zu und erreicht endlich um 1650 ihren Höhepunkt. Die zweite Hälfte des XVI. Jahrhunderts ist aber nicht allein die Zeit des quantitativen Ueberhandnehmens des Duells, — auch in anderer Beziehung ist sie für die spätere Entwicklung hochbedeutsam. „Das XVI. Jahrhundert schafft das Zweikampfsverbrechen und bringt die oben genannten Duellmandate hervor . . . Den Anfang machten die sächsischen Konstitutionen des Kurfürsten August vom Jahre 1572⁵¹⁾.“

Die uns interessirenden Bestimmungen dieses Gesetzes sind in der neunten und zehnten Konstitution des IV. Theiles enthalten⁵²⁾.

- IX. „Waser gestalt diejenigen, so andere provociren und ausfordern, zu strafen? Nachdem durch das ausfordern oftmals todschlag und anderer unrath sich zuträgt, so ordnen und setzen wir, daß derjenige, so einen mit ehrenrührigen und beschwerlichen Worten ausfordert, da auch gleich kein schade daraus entstanden, soll mit einer ziemlichen geldbuße, gefängniß oder aber, nach gelegenheit der sachen und personen, mit landesverweisung gestraffet werden. Demnach sollen auch unsere schöppenstühle und Gerichte in solchen fällen zu recht sprechen und erkennen.“
- X. „Welcher gestalt der zu strafen, so auf vorgehende ehrenverlegliche ausforderung verbrochen? So einer mit ehrenrührigen worten durch jemandes, unserm verbot zuwieder, zum kampf gefordert worden und den, welcher ihn jetztgedachter gestalt provociret, verletz und verwundet, so soll der, so provociret worden, einigen Abtrag zu geben nicht schuldig sein. Würde sich's aber zutragen, daß der, so durch ehrenverlegliche Wort gefordert, den provocanten entleibet, so soll er, in erwegung derer personen umstände, mit ordentlicher strafe der todschläger nicht beleet, sondern willkührlich, als mit landesverweisung und dergleichen, gestrafft werden. Und hienach sich die schöppenstühle und gerichte in unsern landen zu richten haben.“

Der Herausgeforderte wird also, selbst wenn sein Gegner im Kampfe fällt, nur willkürlich bestraft. Denselben Geist atmen auch die übrigen Duellmandate des XVI. und des Anfangs des XVII. Jahrhunderts. Die praktischen Resultate dieser Gesetze scheinen recht gering gewesen zu sein, denn bald treten strenge Duellmandate in den verschiedenen Ländern auf. Den Anfang machte das Reußer Mandat von 1613; es folgten das gegen „ein ganz unzeitiges,

unrechtmäßiges, vermessenens, blutiges Selbstgericht und eigenwilligen Austrag“ gerichtete Gesetz des Kaisers Matthias v. J. 1617 und das Oesterreicher Mandat v. J. 1624. Das deutsche Reich ließ sich erst geraume Zeit später zu einem richtigen Duellstrafgesetz herbei. Es ist dies der bekannte Reichsschluß v. J. 1668, „dessen formelle Gesetzeskraft wegen mangelnder Publikation fortdauernd von der Mehrzahl der Schriftsteller bestritten wurde, der inhaltlich aber bestimmend eingewirkt hat auf die nun in den einzelnen Territorien erlassenen Duelledikte⁵³⁾.“ Das Reichsgutachten von 1668 ist, wie Bodenheimer überzeugend nachgewiesen hat⁵⁴⁾, nach dem Vorbilde der französischen Gesetzgebung entstanden.

Abf. 6 des Gutachtens bestimmt „das alle und jede Duella und fürseztlich angestellte Balgereyen zu Roß und zu Fuß im ganzen römischen Reich ohne Unterschied der Personen, was Standes, Würden und Condition oder Profession die auch seyn mögen, bei nachgesetzten Strafen abgeschafft oder verboten werden sollten⁵⁵⁾.“ Die Strafbestimmungen finden sich in Abf. 9 und 10⁵⁶⁾.

Abf. 9. „pro quarto jemand, solchen Verbotes ohngeachtet unterstehen und vermessen, einen andern, unter waserley Schein und Vorwand es geschehen möchte, auszufordern, der solle blos des Ausforderns halber, wenn gleich das wirkliche Balgen oder Kugelwecheln nicht erfolgt, noch vielmehr in dem Fall, wann er den Kampf und Duell mit seinem Gegenpart, wie wohl ohne Entleibung ausgeübet ipso facto seiner Ehren entsetzet, und, nach befindenden Dingen mit wirklicher Landesverweisung, ja wohl, nach Gelegenheit der Umstände mit Leib- und Lebensstrafe unnachlässig belegt, mit solcher Strafe auch nicht weniger die Provocati, wann sie erscheinen, die Sekunden (gegen welche, da sie sich gleichfalls mit einander schlugen, die Bestrafung noch mehrerer, als gegen die Prinzipalen selbst, zu schärfen) item die, welche sich zum Ausfordern und Cartelltragen öffentlich brauchen lassen, oder mit Verhelfung von Pferden, Waffen, oder sonsten mit Rath und That sich des Werks theilhaftig gemacht, und endlichen auch die, so etnen, der ausgefordert worden, aber nicht erschienen ist, wegen seines Nichterscheinens schelten, und solches schimpflich vorwerfen, angesehen werden.“

Aus Abf. 10. . . . „Ist einer im Duell geblieben, so soll alsdann die ordentliche Strafe des Todtschlages wider den Thäter und Entleiber . . . erkennet und ohne Mittel vollstreckt . . .“

Ein näheres Eingehen auf den Inhalt der einzelstaatlichen Duellgesetze hat schon darum keinen Zweck, weil diese, wie Bodenheimer nachgewiesen hat, nichts anderes sind, als Wiederholungen und Übersetzungen der französischen Duelledikte. Ich beschränke mich im Wesentlichen auf die preussische Gesetzgebung, auf deren Grundlage das heutige deutsche Duellgesetz entstanden ist.

Das erste, sehr kurze „Mandat wider Zänkerey, Schlägereyen, Duelle ꝛ. gegeben Cleve den 17. September 1652⁵⁷⁾“ richtet sich gegen „alle eigenthätliche Ein- und Ueberfälle, Rumor- und Rauffhändel, Balgereyen und Schlägereyen, alle Ausforderung, Duella, Zuschickung der Cartelle und ingemein allen Frevel und Gewalt, daraus nicht allein gefährliche Leibes-Verwundung und Beschädigung, sondern auch oftmals, inmassen solches die tägliche Erfahrung mit sich bringt, fürsetzliche Todtschläge, mit Verlust der ewigen Seligkeit, erfolgen“, und bedroht alle diese Delikte ohne Unterschied mit „exemplarischer Leib- und Lebensstrafe“. Auf dem nämlichen strengen System beruht das zweite „Edict wider die Duella, de dato Cölln an der Spree, den 6 August 1688⁵⁸⁾“ — Herausforderung und Annahme derselben werden, wenn kein Duell erfolgt ist, mit Verlust aller Aemter und mit Geldstrafe bedroht. Ist aber das Duell erfolgt, so „sollen sie beiderseits weß Standes, Condition sie auch sein mögen, ohne einiges Absehen, per processum summarium, und ohne Weitläufigkeit zum Tode verurtheilet, folgendes auch, wenn sie vom Adel, mit dem Schwerdt, sofern die aber Unadliche mit dem Strang vom Leben zum Tode gebracht werden, ohngeachtet der von ihnen concertirte und wirklich vollbrachte Duell dergestalt abgelaufen, daß keiner von ihnen das Leben verlohren noch dabei verwundet worden.“ Der Körper des Gebliebenen soll ferner an einem unehrlichen Orte eingescharrt oder aufgehangen werden. Die Güter der beiden Duellanten, sind zu konfiszieren. Endlich verbietet das Edict von 1688 sehr energisch alle Beleidigungen, die zum Zweikampf Anlaß geben könnten. — Das dritte „Erklärte und erneuerte Mandat wider die Selbststrache

Injurien, Friedens-Störungen und Duelle, de Dato Berlin, den 28 Juni 1713“⁵⁹⁾ verhängt Todesstrafe nur bei tödtlichem Ausgange des Zweikampfs. Bei nicht tödtlichem Ausgange treten verschiedene Strafen ein, und zwar werden die „Honorationen“ zu zehnjähriger Gefängnisstrafe (davon 2 Jahre bei Wasser und Brot), die „geringen“ zu achtjährigem Festungsbau verurtheilt. Nebenbei erfolgt Einziehung der Revenuen beider Duellanten nebst „völliger Entsetzung ihrer Chargen, Beneficien, Dignitäten, Functionen und Dienste.“ Der interessanteste Teil dieses Gesetzes sind aber die Bestimmungen über Offiziersduelle außerhalb der preussischen Grenzen.

Art. III. „Wie dann auch und damit der point d'honneur nicht gänglich negligiret und unsere Officirer insbesondere vom Commercio und Umgang anderer Leute von Ehre und Reputation nicht so gar excludiret seyn mögen, wir zwar hohe und niedrige Officirer nochmahls treulich ermahnet und verwarnet haben wollen, wann sie außer Unserm Königreich und Landen mit anderer Potentaten Leute, es seyn Militair- oder Civil-Personen, in Commando, Gesellschaften oder sonsten, es sey im Felde, Winter-Quartieren oder Guarnisonen, oder wo es wolle, zusammen seyn müssen, daß sie durchaus keine unnütze Händel, Zänkereyen oder Schlägereyen und Duelle anfangen und unternehmen; wann sie aber, wie öfters zu geschehen pfleget, von anderen Fremden, die nicht zugleich unsere Vasallen und Unterthanen wären, aus übermäßigem Ritzel und Muthwillen außer Unserm Königreich und Landen an ihren Ehren touchiret, angegriffen, und also mit ihnen in Duell gerathen sollten, solchenfalls wird bey dergleichen unvermeidlichen Rencontre und Duellen der Verbrecher nicht als Duellant, jedoch, sofern dabei eine Entleibung geschiehet, pro ratione delicti nach disposition der gemeinen Rechte billig bestraffet, denn über vergossenes Menschenblut werden

wir niemals dispensiren, sondern es allein dem Rechtlichen Auspruch überlassen."

v. Boguslawski betont mit Recht, daß in diesem Mandat eine doppelte Abweichung vom Grundprinzip sich geltend macht „Zuerst erkennt der König (Friedrich Wilhelm I.) an, daß es Fälle gibt, in denen ein Duell unvermeidlich sein kann; daß ferner im Falle einer Entleibung bei einem derartigen Duell nach dem gemeinen Recht, nicht nach dem Spezialgesetz über die Duelle, als welche alle diese Edikte gelten müssen, zu verfahren ist. Die Randbemerkung in der Originalverfügung: 'wie ferne bei denen Officirern die Duelle in fremden Landen ungestraft sein sollen', beweist, daß die Duelle in denen eine Tötung nicht erfolgte, straffrei waren" ⁶⁰). Die folgenden Edikte über die „Letalität der Wunden so einer vor dem neunten Tage stirbt" (22. März 1717) und „wegen des Todtschlages und den Mißbrauch der Rencontres" (12. März 1718), sowie die „Declaration des Edicts" (21. Mai 1721) bringen nichts Neues und können daher einfach übergangen werden. Friedrich der Große hielt an den Edikten von 1688 und 1713 fest und verdammt das Duell aufs allerschärfste. Bezeichnend genug ist es aber, daß auch er, ebenso wie sein Vater, diese Anschauung nie ganz konsequent vertreten hat, denn wenn er auch einerseits proponierte, alle Duellanten als ehrlos anzusehn und dementsprechend zu behandeln, so erwartete er andererseits „es werde sich kein Officir eine lächeté zu Schulden kommen lassen" ⁶¹). Als genialer Realpolitiker sah er ferner die Verkehrtheit und Unzweckmäßigkeit des bisherigen Repressionsystems ein ⁶²). Ob aber sein Vorschlag, einen allgemeinen Kongreß der europäischen Souveräne einzuberufen, die sich verpflichten müßten mit strengen Strafen gegen Beleidigungen vorzugehen, sehr realpolitisch gedacht ist — mag dahingestellt bleiben ⁶³). Gegen Ende seiner Regierung taucht zum ersten Mal der Gedanke auf, obligatorische staatliche Ehrengerichte einzuführen, um durch dieses Institut dem Zweikampf entgegenzuwirken. Im Anschluß an die projektierten Ehrengerichtsbestimmungen heißt es im § 561 des 1 Entwurfs zum „Allgemeinen Landrecht" (1785) Teil I. Abt. III. „Da nun nach

vorstehenden Verordnungen einem jeden Beleidigten von Adels- und Militärstande die vollständigste Genugthuung verschafft werden kann und soll, so sollen diejenigen, welche dennoch dergleichen Genugthuung durch Privat Zweikampf selbst zu suchen sich unterfangen, dafür mit den schärfsten Strafen belegt werden.“ Das Ehrengerichtsprojekt scheiterte jedoch an dem Widerstande des Nachfolgers Friedrichs. „Die strengen Duellstrafen wurden aber trotzdem gedankenlos in das Allgemeine Landrecht übernommen, obwohl es ihnen an der geplanten Grundlage fehlte“⁶⁴). Das Allgemeine Landrecht betrachtet das Duell unter den „Beleidigungen der Ehre“. (10. Abschnitt 20 Titel II. Teil §§ 667—690)⁶⁵).

Die uns interessierenden Hauptbestimmungen lauten:

- § 668. Wer also einen Andern zum Zweikampf fordert, hat nach Verhältniß des dazu erhaltenen größeren oder geringern Reizes, eine drei- bis sechsjährige Festungsstrafe verwirkt.
- § 669. Wer die Ausforderung annimmt, und durch sein Betragen seine Bereitwilligkeit zum Zweikampfe zu erkennen giebt, soll nach Verhältniß der ihm zu statten kommenden größern oder geringern Entschuldigungsgründe, ein- bis dreijährige Festungsstrafe leiden.
- § 671. Ist der Zweikampf vor sich gegangen und ein Theil dabei getödtet worden: so soll der Überlebende nach Beschaffenheit seines Vorsatzes mit der Todesstrafe der Mörder oder Todtschläger belegt werden.
- § 672. Ist Niemand getödtet worden, so werden beide Theile ihres Adels und der Ehrenstellen, welche sie bekleiden, verlustig; und noch außerdem nach Bewandniß der Umstände, mit zehnjähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe belegt.
- § 676. Wer einen Andern anreizt, seine vermeintliche Genugthuung durch einen Zweikampf zu suchen; so wie derjenige, welcher sich zur Begünstigung eines Duells als Secundant oder Cartellträger wissentlich brauchen

läßt, hat, wenn Jemand getödtet worden, zehnjährige, sonst aber fünfjährige Festungsstrafe vermerkt.

§ 677. Wer wegen einer durch Vergleich oder Erkenntniß beigelegten Ehrensache den Parteien Vorwürfe macht, oder Verachtung zu erkennen giebt, wird als ein Verhetzer mit ein- bis fünfjähriger Festungsstrafe belegt; und außerdem seiner etwanigen Ehrenstellen verlustig.

Wenn wir nun zum Schluß unseren Blick noch einmal über die ältere preukische Duellgesetzgebung schweifen lassen und sie als ein in sich abgeschlossenes Ganzes ins Auge fassen, so werden wir Kuhlrausch zustimmen müssen, wenn er die Geschichte der deutschen Duellgesetzgebung als Geschichte eines großen Irrthums bezeichnet⁶⁶). Die deutschen Gesetzgeber des XVI, XVII und XVIII Jahrhunderts glaubten noch an die Allmacht des Staates und waren daher der festen Überzeugung, daß es dem Staate nicht schwer fallen würde, die Duellsitte binnen kurzer Zeit aus der Welt zu schaffen. Das beste Mittel zur Erreichung dieses Zieles sahen sie in den allerschärfsten Repressivmaßregeln, wie Todesstrafe, langjährige Freiheitsentziehung, Ehrverlust, Landesverweisung u. s. w. Die Geschichte hat ihnen aber Unrecht gegeben. Dem drakonischen Strafgesetz war kein Sieg über die Duellsitte beschieden, trotz aller rigorosen Maßregeln gelang es nicht, das Duellantentum aus der Welt zu schaffen. Im Gegenteil, das Duell blieb, während das Strafgesetz ihm weichen mußte. „Die Gerichte verurteilten zwar; aber es war ein unwürdiges Spiel. Die Gnadeninstanz griff wohl stets ein, und zwar sehr energisch⁶⁷).“ Die Erklärung für diese eigenthümliche Tatsache, die sich übrigens auch in anderen Staaten, besonders aber in Frankreich beobachten läßt, liegt auf der Hand. Der Kardinalfehler der deutschen Gesetzgeber früherer Zeiten bestand darin, daß sie die Macht des Staates überschätzten und einen Faktor ganz aus dem Kreise ihrer Berechnungen gelassen hatten — das Rechtsbewußtsein und die Bedürfnisse der beim Duell in Betracht kommenden gesellschaftlichen Kreise. Die Geschichte aller Völker und Staaten aber

lehrt uns, daß ein Straffsystem, das sich über das Rechtsbewußtsein weiterer Kreise einfach hinwegsetzt, von vorn herein keine Existenzberechtigung hat und zu vielleicht langsamem, darum aber umso sicherem Tode verurteilt ist. Das war denn auch das Schicksal des alten preußischen Duellgesetzes. Nachdem mehrfache wirklich ernsthaft gemeinte Versuche, den Zweikampf mittels Anwendung der alten drakonischen Strafbestimmungen aus der Welt zu schaffen, nichts anderes erreicht hatten, als den Duellanten zum Märtyrer seines Ehrgefühls zu stempeln, trat endlich ein radikaler Umschwung ein. Bei der im Jahre 1827 beginnenden Strafrechtsrevision fanden die aus den überstrengen Strafandrohungen sich ergebenden Mißstände bereits allgemeine Anerkennung. „Der Entwurf 1829 enthält durchweg ganz erhebliche Strafmilderungen. Die Strafen steigen wieder bis einschl. Entwurf 1833 (Min. v. Kampf), in dem der Gedanke an Ehrengerichte noch einmal kurz aufflackert. Sie sinken dann von Entwurf zu Entwurf, bis sie im Entwurfe 1847 etwa auf der Höhe angelangt sind, auf der sie auch das geltende Reichsstrafgesetzbuch übernommen hat⁶⁸.“ — Die Bestimmungen des preußischen Strafgesetzbuchs von 1851 (§§ 164—174) können übergangen werden, da sie vom geltenden Recht mit nur geringfügigen Aenderungen übernommen worden sind. Der heutige Rechtszustand ist in Kürze folgender (§§ 201—210 des Reichsstrafgesetzbuchs).

- 1) Die Herausforderung und die Annahme einer solchen wird in der Regel mit Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft (§ 201).
- 2) Die gleiche Strafe trifft den Kartellträger, wenn er nicht ernstlich bemüht gewesen ist, den Zweikampf zu verhindern (§ 203, § 209).
- 3) Der Zweikampf selbst wird mit Festungshaft von 3 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft (§ 205).
- 4) Die Tötung des Gegners im Zweikampf wird mit Festungshaft nicht unter 2 Jahren bestraft (§ 206).
- 5) Sekundanten, Zeugen und Aerzte sind straflos (§ 209).

Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch v. J. 1909 (§§ 220—226) hält an der Behandlung des Zweikampfs als eines Sonderdelikts fest und enthält insofern eine Schärfung der Bestrafung, als die Festungshaft abgeschafft und durch einfache Haft ersetzt wird. Diese kriminalpolitisch recht bedenkliche Neuerung wird aber voraus sichtlich nicht in Kraft treten.

Zum Schluß seien noch einige Daten über die Verbreitung des Zweikampfs in Deutschland mitgeteilt.

Es wurden verurteilt Personen:

1894	—	83;	2,3	auf 1 Million der strajmündigen Bevölkerung
1895	—	107;	2,9	" "
1896	—	110;	3,0	" "
1897	—	140;	3,8	" "
1898	—	154;	4,1	" "
1899	—	99;	2,6	" "
1900	—	98;	2,2	" "
1901	—	91;	2,3	" "
1902	—	74;	1,8	" "
1903	—	101;	2,5	" "
1904	—	73;	1,8	" "
1905	—	84;	2,0	" "
1906	—	86;	2,1	" "

— auf Grund der Vorschriften über Zweikampf überhaupt (§§ 201—210 des Reichsstrafgesetzbuchs).

Darunter wegen Zweikampfs ohne tödlichen Ausgang: 1902 — 41, 1903 — 60, 1904 — 53; wegen Zweikampfs mit tödlichem Ausgang 1902 — 1, 1903 — 7, 1904 — 0.

Viel Bedeutung kann diesen Zahlen natürlich nicht zugemessen werden, da die Zweikämpfe ohne tödlichen Ausgang nur äußerst selten vor das gerichtliche Forum gebracht werden. Man denke nur an die unzähligen Schlägermensuren, die nach einer Reichsgerichtsentscheidung (8. 87) ebenfalls strafbar sind!

III. Das Duell in Frankreich.

Die Geschichte des Duells in Frankreich bedarf einer eingehenden Darstellung nicht nur weil Frankreich stets das Land der Duelle gewesen und bis auf den heutigen Tag geblieben ist, sondern vor allem, weil kein anderer Staat einen so energischen, erbitterten und — erfolglosen Kampf gegen den Zweikampf geführt hat. Die Frage nach dem Ursprung des Duells in Frankreich ist strittig. Dieselben Meinungsverschiedenheiten, denen wir bereits in der Geschichte des deutschen Zweikampfs begegneten, treten uns hier wieder entgegen. Bei Adolphe et Hélié lesen wir: „Le duel a pris son origine dans le combat judiciaire⁶⁹⁾.“ Dies ist auch die Meinung Fougeroux de Campigneulle's. „Il n'y a donc rien de plus clair et de moins contestable que l'affinité qui existe entre le combat juridique et le duel de nos temps modernes⁷⁰⁾... Les duels modernes ont hérité des règles comme des maximes des anciens combats judiciaires⁷¹⁾.“ Garrand schreibt: „C'est au vieux droit du poing et non à l'usage du combat judiciaire qu'il faut en rattacher l'origine; mais bien que, par son fondement, le duel soit une institution germanique, dans sa forme actuelle, e'est bien un produit français⁷²⁾.“ Cauchy behauptet, der moderne französische Zweikampf habe sich außerhalb der Gerichte als Vorrecht des Adels ausgebildet; daher sei der moderne Zweikampf aus der Fehde entstanden⁷³⁾. Bei Cohen und Medem finden sich endlich Andeutungen über den Zusammenhang des außergerichtlichen Zweikampfs mit dem Turnier⁷⁴⁾. Alle diese Ansichten sind aber, wie Coulin⁷⁵⁾ überzeugend nachgewiesen hat, entweder falsch oder, zum mindesten, mißverständlich.

Der moderne Zweikampf hat sich aus einem außergerichtlichen Zweikampf, der seinerseits an das Ernstturnier anknüpft, entwickelt. Man unterscheidet, nach Coulin, zwei Arten dieser Ernstturniere: das *torneamentum hostile* (unter *ennemies d'Etat*) et *quasi hostile* (unter Personen, qui n'étaient pas ennemies d'Etat). Ein sachlicher Unterschied bestand zwischen ihnen nicht. „Wohl aber lassen sich je nach der Art der *deffis* verschiedene Formen dieser *torneamenta* unterscheiden: so konnte sich der Forderer erbiehen gegen jeden beliebigen Dritten, der in die übrigen Kampfbedingungen einwilligt, zu kämpfen; diese Turniere werden als *joustes à tous venans, grandes et plenières* bezeichnet. Der Fordernde konnte aber auch von vornherein einen bestimmten Gegner zum Kampf fordern ⁷⁶⁾.“ Diese außergerichtlichen Zweikämpfe, — das *torneamentum hostile et quasi hostile particulare* — haben, nach Coulin, viele Momente mit dem modernen Duelle gemeinsam ⁷⁷⁾. Sowohl die Bedingungen, als auch das Forum des Kampfes wurde von den Parteien festgesetzt. Eine Herausforderung zum *torneamentum particulare* konnte nicht abgelehnt werden, der *deffi* des Forderers enthielt nämlich bei diesen Kämpfen stets eine mehr oder weniger schwere Beleidigung für den Geforderten. Der Kampf galt als einzig zulässige Form für die Bewahrung der ritterlichen Ehre. Dieser neue außergerichtliche Zweikampf verdankt seine Entstehung und Entwicklung der starken Einschränkung des gerichtlichen Zweikampfs durch die spätere Gesetzgebung Philipps IV. (Anf. des XIV. Jahrhunderts). Die Ordonnanz v. J. 1306 beschränkt das kämpfliche Verfahren auf einige wenige Materien, ein Jahr darauf befiehlt der König, daß alle Kampfsachen zur Entscheidung an das Parlament resp. an ihn selbst verwiesen werden sollen. Die gegen die Justizhoheit des Adels gerichtete Ordonnanz v. 1314 verbietet endlich den Zweikampf ohne königliche Genehmigung für das ganze Königreich. Nach Philipps Tode versuchte der Adel mit allen Kräften den kämpflichen Beweis wieder einzuführen. Diese Bestrebungen waren auch insofern von Erfolg begleitet, als die Ordonnanz von 1314 unter Ludwig X. wieder aufgehoben wurde. Aber auch im Rahmen der 1306 bezeichneten Materien überwucherte das neue *Enquête-*

Verfahren alle anderen Verfahrensarten und insbesondere den kämpflichen Beweis. Der gerichtliche Zweikampf hatte sich eben überlebt. „Kein Gesetz hat ihn in Frankreich aufgehoben; die Abneigung und Privilegierung der Stadtbevölkerung und der außergerichtliche Zweikampf der ritterlichen Bevölkerung haben ihn vielmehr gegen Ende des Mittelalters aus der Praxis verschwinden lassen ⁷⁸⁾.“ Die Unzufriedenheit des Adels und die vielen bedeutenden Mängel des neuen Enquête-Verfahrens haben den neuen außergerichtlichen Zweikampf, das *torneamentum quasi hostile particulare* ins Leben gerufen ⁷⁹⁾. In den Quellen der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts tritt uns der außergerichtliche Zweikampf als ein in sich abgeschlossenes Institut entgegen. Nach diesem ist er „ein verabredeter, ernsthafter Kampf zweier oder mehrerer unter Aufsicht Dritter, die jedoch richterliche Funktionen dabei nicht ausüben, sofern sie ihnen nicht durch die Parteien übertragen sind, und unter Beobachtung der herkömmlichen Kampfregeln bei prinzipieller Gleichheit der Waffen und der äußeren Bedingungen zum Zwecke der Bewahrung der ritterlichen Standesehre ⁸⁰⁾.“ Aus diesem außergerichtlichen Zweikampfe, der seinerseits an das ältere Ernstturnier anknüpft und eine Reaktion gegen die Verdrängung des kämpflichen Beweises darstellt, hat sich das moderne französische Duell herausgebildet. „Raum hatte der außergerichtliche Zweikampf einige Verbreitung gewonnen, da suchte auch schon das Königtum wieder Einfluß auf ihn zu gewinnen ⁸¹⁾.“ Es erscheinen wieder eine ganze Reihe von Edikten mit der klar ausgesprochenen Tendenz, den Parteiwillen einzuschränken und das Zustandekommen derartiger Kämpfe von der königlichen Erlaubnis abhängig zu machen ⁸²⁾. Wenn es den französischen Königen auch nicht selten gelang, ihre Ansprüche, wenigstens beim Hofadel, durchzusetzen, — die ohne königliche Erlaubnis ausgesochtenen Zweikämpfe erlangten trotz alledem in kürzester Zeit eine ungeahnte Verbreitung. Hervorgerufen wurde dies durch die leichte Zugänglichkeit des Duells und eine übertriebene, fast krankhafte Ausbildung des Ehrgefühls. Auch das Faulenzlerleben des Romanen des XVI. Jahrhunderts mag, um v. Below eine Freude zu machen, hierbei eine gewisse Rolle gespielt haben ⁸³⁾. Völlig verfehlt ist es

aber, wenn v. Below die Entstehung des Duells mit dem Müßiggang in Zusammenhang zu bringen sucht⁸⁴⁾. Auch den von v. Below mit Befriedigung konstatierten Zusammenhang zwischen Duell und Meuchelmord in Frankreich in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts⁸⁵⁾ können wir uns ruhig gefallen lassen, denn kein ernst zu nehmender Duellanhänger wird die damals in Frankreich ausgebrochene Duellepidemie verteidigen wollen. Die französischen Duelle des XVI. und XVII. Jahrhunderts waren nur allzu oft gleichbedeutend mit den wüthtesten, sinnlosesten Erzessen. Andererseits sollte man aber nicht „eine geschichtliche Erscheinung ganz allein nach einer Periode der Ausschreitung beurtheilen“⁸⁶⁾. Ich gebe gern zu, daß es nicht allzu schwer fallen würde unter den Duellanten der Vergangenheit und auch der Gegenwart solche ausfindig zu machen, die man mit Zug und Recht als notorische Raufbolde bezeichnen könnte. Ebenjo sicher ist es aber, daß es in den Reihen der Duellgegner solche gibt, die aus reiner physischer Feigheit dem Duellantentum abhold sind. Wollten wir nun die Methode v. Belows, der die große Herde der Duellanhänger nach den wenigen räudigen Schafen beurteilt, auf die Antiduellanten anwenden, so kämen wir ohne Schwierigkeit zu Schlüssen, die, einmal ausgesprochen, mit Recht einen Sturm der Entrüstung im gegnerischen Lager entfesseln würden. Ueberlassen wir also dieses recht bedenkliche Vorrecht Herrn v. Below und wenden wir unsere Aufmerksamkeit wieder der Geschichte des französischen Zweikampfs im XVI. Jahrhundert zu. In dieser Zeit des ungeahnten Ueberhandnehmens der Privatweikämpfe nimmt das moderne Duellstrafgesetz seinen Ursprung. Im Jahre 1547 ereignete sich am französischen Hofe ein aufsehenerregender Fall⁸⁷⁾. Der Edelmann Guy Chabot, bekannt unter dem Namen de Jarnac, hatte seinen Standesgenossen Chastaigneraye der Lüge beschuldigt. Der damalige König Heinrich II., der mit Bestimmtheit den Sieg seines Günstlings Chastaigneraye erwartete, gestattete den Zweikampf. Wider Erwarten unterlag aber dieser und starb bald nach dem Zweikampfe an seinen Wunden. Verschiedene Schriftsteller berichten, daß der König darauf hin geschworen hätte, niemals mehr einen Zweikampf zuzulassen. Die direkte Folge dieses Kampfes

waren eine Reihe von Edikten⁸⁸⁾, die das Duell unter Strafe stellten und nebenbei eine Praeventivmaßregel — Verbot des Waffentragens — einführten⁸⁹⁾. Um diese Zeit taucht ferner zum ersten Mal der Gedanke auf, das Duell durch energische Erhöhung der Beleidigungsstrafen zu unterdrücken. In der Session der französischen Generalstände v. 1560 wandte sich nämlich der Adel an die Krone mit der Bitte, zwecks Verhinderung der Duelle die Strafen für Beleidigungen nach Möglichkeit zu verschärfen⁹⁰⁾. Diesem Verlangen wurde durch das Edikt von 1561 entsprochen. „Avons par ce présent édict enjoint et enjoignons à toutes personnes, de quelque qualité ou condition qu'ils soyent, vivre en union et amitié: et ne se provoquer par injures ou convices, et n'esniouvoir, ni estre cause d'aucun trouble ou sédition, ni aggresser l'un l'autre de fait ou de parole, ne faire force ne violence les uns aux autres, dans les maisons, n'ailleurs, sous quelque prétexte ou couleur que ce soit de religion ou autre; et ce sur peine de la hart⁹¹⁾.“ Ähnliche Bestimmungen treffen die Edikte vom 19. März 1562 und 16. März 1563. Das erste moderne, sowohl repressive, als präventive Duellgesetz ist das Edikt Karls IX. vom 12. Februar 1566⁹²⁾, welches den Zweikampf unter Androhung der „peine de la vie“ verbietet. Weiter heißt es: „Et pour ce que la source et fondement des querelles procède ordinairement de démentis qui se donnent; ledit Seigneur inhibe et défend, sur les peines que dessus, que celui à qui ladite démentie aura été donnée ne se ressente par les armes; ains se retire — si c'est à la suite de la cour — devers messieurs les connétable et maréchaux de France; et — si ce est hors de la suite de la cour, et en lieu ou ne seront lesdits sieurs connétable et maréchaux de France — devers le gouverneur de la province, lequel cherchera les moyens d'apointer ladite démentie, et, s'il ne se peut, le renvoyer devers lesdits sieurs connétable et maréchaux de France pour en décider ainsi qu'ils verront être de raison: laquelle démentie, si elle est donnée sans juste occasion demeurera nulle, et sera, en ce cas, celui

qui l'aura donnée tenu d'en faire amende honorable à celui qui l'aura reçue.“ — Das Edikt von 1566 — übrigens ein Werk des Kanzlers L'hôpital enthält den ersten Keim des vom Staate sanktionierten französischen Ehrengerichts, welches später, besonders unter Ludwig XIV., große Bedeutung erlangte. Die praktische Bedeutung dieses ersten modernen Duellgesetzes scheint aber nur eine sehr geringe gewesen zu sein: die Zahl der Zweikämpfe nahm andauernd zu und erreichte unter der Regierung Heinrichs III. (trotz des Gesetzes von 1576) geradezu erschreckende Dimensionen. Eine sehr zutreffende Schilderung der damaligen Zustände findet sich bei Henri Martin: „La fureur des duels n'avait cessé de s'accroître parmi les gentilshommes, depuis le règne frivole et sanguinaire de Henri III, qui avide, comme les femmes, d'émotions fébriles, ne donnait guère sa faveur qu'à des duellistes. Le combat singulier était devenu comme une espèce de folie épidémique. On se battait pour les plus légers motifs, ou même sans motifs uniquement pour prouver sa valeur et son adresse.“ Wieder war es ein aufsehenregender Duellfall, der die Gemüter in einen derartigen Zustand der Aufregung versetzte, daß die Regierung sich genötigt sah, nochmals mit den allerschärfsten Mitteln gegen den Zweikampf vorzugehen. Es handelte sich um ein Duell, das am 27. April 1578 ausgefochten wurde und an dem sich nicht allein die eigentlichen Gegner, sondern auch die beiderseitigen Sekundanten beteiligten. Das Resultat war traurig genug: von den sechs Kämpfern blieb nur einer unverwundet, während drei derselben, darunter ein deutscher Graf von Schomberg, getötet wurden⁹³). Um die aufgeregten Gemüter zu beruhigen und der allgemeinen Unsicherheit ein Ende zu machen, erließ die Regierung im Jahre 1579 die bekannte Ordonnanz von Blois, die den Zweikampf zum „crime de lèse-majesté“ stempelte die Duellanten als „transgresseurs des commendements de Dieu, rebelles au roi, infracteurs des ordonnances, violateurs de la justice, perturbateurs du repos et tranquillité publique“ bezeichnete und den Zweikampf mit „confiscation de corps et de bien“ bedrohte. Ernstes gemeint als dieses Edikt des duellfreundlichen

Heinrich III ist die Ordonnanz von Blois Heinrichs IV v. J. 1602, die einen Parlamentsbeschluß v. J. 1599 bestätigt. Als Strafe wird wieder Tod und Konfiskation angedroht gegen diejenigen „qui entreprendraient d'appeler ou faire appeler en duel, soit, au denans, soit au dehors du royaume; contre ceux qui, étant appelés, se rendraient au combat; contre ceux enfin qui seconderaient, accompagneraient ou assisteraient les combattants.“ Das Edikt von 1602 bestimmt ferner auf das Eingehendste die Kompetenzen des bereits erwähnten Ehrengerichts der Marschälle Frankreichs⁹²). Beide Ordonnanzen scheinen nur vorübergehende Wirkung gehabt zu haben: man schlug sich trotz alledem bei Tag und bei Nacht, auf öffentlichen Plätzen, Straßen, sogar in Kirchen. In einem Zeitraum von 7—8 Monaten wurden, wie Jean de Chevalier berichtet, allein in Limousin 120 Edelleute im Duell getötet. Eine noch deutlichere Sprache sprechen die von Pierre de l'Estoile mitgetheilten Zahlen⁹⁵). Nach seinen Berechnungen sind in den Jahren 1589—1608 ungefähr 8000 Menschen im Duell gefallen. In derselben Zeit sollen andererseits ganze 7000 Gnadenbriefe erlassen worden sein — ein neuer Beweis für die Verfehltheit und Zwecklosigkeit des Systems der drakonisch strengen Duellstrafe. Der erste, der die Unzweckmäßigkeit der älteren Duellgesetze erkannte, war Sully⁹⁶). Das von ihm ausgehende Edikt v. Fontaine-Bleau vom Juni 1609 nimmt daher mehr auf Ehrenstrafen als auf Todesstrafen Rücksicht. Das Ehrengericht der Marschälle wird weiter ausgebaut und seine Kompetenz erweitert⁹⁷). Das eigentliche Charakteristikum dieses Edikts besteht aber darin, daß der König sowohl für sich, als für das Ehrengericht der Marschälle das Recht vorbehielt, in besonders schweren Fällen den Zweikampf zu gestatten.

Art. 5⁹⁸). Et d'autant que par l'indiscretion et malice des uns, les autres sont quelques fois si grièvement outragez, qu'il leur semble impossible d'en tirer reparation, qui les satisfasse en leur honneur, que par les voyes des armes; laquelle estant interdite et defendüe par nosdits

Edits, ils s'ingèrent de la rechercher eux-mêmes, ou par leurs amis, la pratiquent et exercent journellement, au grand mépris de nos Loix, et de nôtre autorité, dequoy naissent les desordres et meurtres si frequens, que nous voulons à présent reprimer: Nous avons jugé nécessaire, pour obvier à plus grands et périlleux accidens, de permettre comme par ces Presentes nous permettons à toute personne, qui s'estimera offensée par une autre en son honneur et reputation, de s'en plaindre à Nous, ou à nos très chers et aimez cousins le Connétable et Maréchaux de France, nous demander, ou à eux, le combat; lequel leur sera par nous accordé selon que nous jugerons qu'il sera nécessaire pour leur honneur.

- Art. 6. Ceux qui seront en nos Provinces, pourront s'adresser aux Gouverneurs d'icelles et en leur absence à nos Lieutenans generaux; et en défaut d'iceux, aux Gouverneurs ou Lieutenans generaux des plus prochaines Provinces, pour leur faire leurs plaintes, et demander ledit combat. Lesquels Gouverneurs, ou Lieutenans generaux décideront lors lesdits differens, si faire se peut: Et s'ils sont de telle qualité qu'ils ne les puissent terminer, que par le combat, ils nous en avertiront, pour recevoir et faire executer sur cela nôtre commendement.

Interessant ist ferner Art. 9, durch den die praktische Bedeutung der Bestimmungen des Art. 5 nach Möglichkeit eingeschränkt werden sollte.

- Art. 9. Celuy qui demandera le combat; et sera jugé non recevable, pour s'être offensé trop légère-

ment, et sans aucun sujet, sera renvoyé avec honte.

Alle Vorbereitungs-handlungen zum Duell und der Zweikampf selbst sind, sofern sie ohne höhere Erlaubnis erfolgt sind, mit schweren Strafen bedroht.

Art. 12. Quiconque appellera quelqu'un au combat pour un autre, ou sera certificateur du billet, ou portera parole offensive en l'honneur, sera dégradé de Noblesse et des Armes pour toute sa vie, tiendra prison perpetuelle, ou sera puny de mort infamante, selon qu'il sera par nous ou par les Juges susdits ordonné; plus, sera privé a perpetuité de la moitié ses biens meubles et immeubles.

Art. 13. Celuy qui s'estimant offensé appellera pour soy même, et n'aura demandé le combat, comme il est cy-dessus enjoint, sera déchéu de jamais pouvoir se comparer par les armes à aucun, ny obtenir aucune réparation et satisfaction de l'offense qu'il prétendra avoir reçüe. Et si celuy qui aura esté par luy appellé nous en donne avis, ou a nosdits Cousins les Connetable et Maréchaux de France ou bien ausdits Gouverneurs, et nos Lieutenans generaux, comme nous luy ordonnons de faire; la charge, office, ou pension qu'aura ledit appellant sera donnée, comme dés a présent nous la donnons et affections à l'appellé s'il est de qualité pour tenir lesdites charges: Mais si celuy qui est appellé va sur le lieu de l'assignation, ou fait effort pour cet effet, sans donner le susdit avis, il sera puni des mêmes peines du dit appellant, et disposerons lors des charges,

offices, et pensions de l'un et de l'autre, ainsi qu'il nous plaira ⁹⁹).

- Art. 14. Si contre les défenses portées par notre présent Edit, il advient que quelqu'un se batte, et tuë un autre; celui qui aura tué encourra la peine de mort portée par toutes nos Ordonnances; et en attendant qu'il soit apprehendé, il sera privé des charges, dignitez et pensions qu'il possède. Davantage, la moitié du revenu des biens du tueur sera pour dix ans affectée aux mêmes effets que nous ordonnerons cy après, sans aucune amende, néanmoins envers les heritiers du mort, d'autant qu'il aura disobey à nôtre present Edit. Et si lex deux parties meurent audit combat, leurs corps seront privez de sepulture, et le tiers de leurs biens en fonds affectez aux même œuvres. Et s'ils n'ont nuls biens, leurs enfans seront déclarez roturiers et taillables pour dix ans. Et s'ils estoient déga taillables, seront déclarez indignes d'estre jamais Nobles, ny tenir aucune charge, dignité, ni office Royal (!).
- Art. 15. Ceux qui auront assisté lesdits combatans, s'ils ont mis les armes en la main, perdront, la vie et les biens, suivant nos premiers Edit. Et s'ils n'ont esté que spectateurs, s'ils s'y sont acheminez et rendus exprés pour cette effet, seront dégradez des armes et privez pour toûjours des charges, dignitez et pensions qu'ils possèdent. Et si c'est par rencontre qu'ils s'y sont trouvez, et néanmoins ne se sont mis en devoir de separer les dits combatans, et les empêcher d'en venir à l'effet, ils seront suspendus de l'exercice et jouissance desdites charges, offices, et pensions pour six

ans. Et après ledit temps ils ne pourront estre réintegrez en icelles, qu' au prealable ils ne nous ayent demandé pardon, et pris de nous nouvelles provisions.

Art. 16. Ceux qui se battront en Duel d'eux mêmes, eucourront la peine de mort, ou de prison perpetuelle, avec la porte de moitié de leurs biens; et en attendant qu'ils soient appréhendez, seront dégradéz de Noblesse et privez, leur vie durant, de tous biens.

Das Edikt von 1609 scheint eine vorübergehende schwache Wirkung erzielt zu haben. Heinrich IV. starb aber bereits 11 Monate nach der Einführung dieses Gesetzes, und die Duellwut begann mit frischen Kräften das alte Spiel. So berichtet uns d'Audiguier in „Le vrai et ancien usage des duels“: — „L'autorité d'un roi si puissant et si absolu fut obéie tant qu'il fut vivant, mais lui mort, nous retournâmes à nos habitudes.“ Das selbe bezeugt Heinrichs Nachfolger Ludwig XIII. in seiner „Declaration“ v. J. 1611. „Le feu Roi, notre Seigneur et Père, ayant par son édit fait au mois de juin 1609 reprimé très heureusement la licence des combats en duel, auparavant trop frequente entre nos sujets, a jouï durant sa vie du contentement, qu'il avait espéré de l'exacte observation d'iceluy à la gloire de Dieu et au salut commun de nos dits sujets.“ (Es folgen Klagen über die Nichtbeachtung der Duellgesetze und endlich die Bestätigung der Ordonnanz von 1609.) Unter Ludwig XIII. folgten die Verordnungen gegen das Duell in kurzen Zeiträumen aufeinander¹⁰⁰). Wichtiger ist erst das von Richelien veranlaßte „Edit du Roy sur le fait des Duels et Rencontres“ vom Februar 1626¹⁰¹). Die unter Heinrich IV. erlaubte Bitte um Genehmigung des Zweikampfs wurde wieder aufgehoben, an Stelle der Hinrichtung traten Ehren-, Vermögens- und Freiheitsstrafen. Die Todesstrafe wurde origineller Weise für die Sekundanten beibehalten. Die folgenden Dekrete (24. März 1626, 2. Mai 1634, 8. April 1636 und 3. März 1638) sind von keinerlei

Interesse. Die Wirkung aller unter Ludwig XIII. erlassenen Duellgesetze scheint im großen und ganzen eine recht problematische gewesen zu sein. Das bezeugt uns der Kardinal Richelieu, einer der erbittertsten Duellgegner aller Zeiten, in seinem „testament politique“: „Il est fait tant de divers edits pour empêcher les duels sans que, jusqu'a présent, on en aît pû tirer le fruit qu'on en devait attendre, qu'il est difficile de trouver un moyen assuré pour arrêter le cours de cette rage. Les Français méprisent tellement leur vie, que l'expérience nous a fait connaître que les plus rigoureuses peines n'ont pas toujours été les meilleures pour arrêter leur frénésie. Ils ont souvent estimé qu'il y avait d'autant plus de gloire à vider les édits qu'ils faisaient voir par une telle extravagance, que l'honneur leur était en bien plus grande recommandation, que leur vie“¹⁰²). Die Duellgesetze wurden meistens einfach ignoriert. Wie sollte es auch anders sein, wenn der König selbst, der im Edikt vom Febr. 1626 allen Personen, ja sogar seiner Gemahlin und den Prinzen des Hauses, ausdrücklich verboten hatte, irgendwelche Schritte zur Erlangung von Gnade zu tun, sowohl bei Gelegenheit der Vermählung seiner Schwester, als auch 1635 anlässlich der Geburt Ludwigs XIV. eine allgemeine Amnestie für die wegen Duells Verurteilten erließ! Hier und da kam es allerdings vor, daß die Gesetze in ihrer ganzen Strenge zur Anwendung kamen. Großes Aufsehen erregte besonders der Fall François de Montmorency¹⁰³). Dieser Edelmann duellierte sich, allen Verboten zum Trotz, am 12. Mai 1627 auf der Place Royale zu Paris mit dem Marquis de Beuvron auf Degen und Dolch. Jede Partei hatte zwei Sekundanten, die sich ebenfalls schlügen. Montmorency wurde gegriffen und am 21. Juni 1627 auf dem Grèveplatze hingerichtet. — Dieser und ähnliche Fälle waren aber nur seltene Ausnahmen. Das auf Mazarin zurückgehende Edikt vom Juni 1643, durch welches alle früheren Duellgesetze aufgehoben wurden, schließt sich eng an seine Vorgänger an¹⁰⁴). Seine Wirkung war jedenfalls minimal, denn die Quellen berichten uns von 4000 Adligen, die in den Jahren 1643—1651 in Zweikämpfen getötet wurden.

Wirkungslos blieben auch die Deklarationen von 1644 und 1646. Ein bedeutender Umschwung trat erst nach der 1651 erfolgten Volljährigkeitserklärung Ludwigs XIV. ein. Bereits im September 1651 wurde von diesem ein neues Edikt erlassen, welches das Ansehen und die Gewalt der „juges du point d'honneur“ bedeutend verstärkt und gleichzeitig den staatlichen Ehrenschatz verbessert¹⁰⁵). Bezugnehmend auf dieses Edikt erging dann von Seiten der Marschälle das ausführliche „Reglement de Messieurs les Maréchaux de France, touchant les Reparations des offenses entre les Gentilhommes pour l'exécution de l'Edit contre les Duels“ (22. August 1653)¹⁰⁶, welches alle „gentilhommes“ und die Angehörigen der Armee in Beleidigungsfachen der Gerichtsbarkeit des Ehrengerichts der Marschälle unterstellte. Die Bestrafung des etwaigen Duells selbst, sowie der in Art. 15 genannten besonders schweren Beleidigungen erfolgte aber durch die ordentlichen Gerichte. „Die Gründe, welche den früheren Duell-Edikten ihre Wirksamkeit vorenthalten hatten, wucherten indessen noch fort und erschwerten auch die Ausführung dieses Edikts; Ludwig XIV. fand sich dadurch bewogen, im August 1679 ein neues 'Edit portant réglemant général sur les Duels' zu erlassen“¹⁰⁷), welches in technischer Hinsicht den Höhepunkt der französischen Duellgesetzgebung darstellt¹⁰⁸). Bezeichnend sind schon die einleitenden Worte Ludwigs.

„Comme Nous reconnoissons que l'une des plus grandes graces que Nous ayons reçeuës de Dieu dans le gouvernement et conduite de nostre Etat, consiste en la fermeté qu'il luy a plû de Nous donner pour maintenir les défenses des Duels et Combats particulies, et punir sévèrement ceux qui ont contravenu à une Loy si juste et si necessaire pour la conservation de notre Noblesse: Nous sommes bien resolu du cultiver avec soin une grace si particulière qui Nous donne lieu d'esperer de pouvoir parvenir pendant nostre Regne à l'abolition de le crime, après avoir esté inutilement tenté par les Rois nos Predecesseurs.“

Es folgen in 36 Artikeln die Duelledikte Heinrichs IV., Ludwigs XIII. und Ludwigs XIV., doch wieder mit bedeutend erhöhten Strafen.

- X. . . . Nous voulons et ordonnons que celui qui s'estimant offensé, fera un appel à qui que ce soit pour foi même demeure déchu de pouvoir jamais avoir satisfaction de l'offense qu'il prétendra avoir reçûe, qu'il tienne prison pendant deux ans, et soit condamné à une amende envers l'Hôpital de la ville la plus proche de sa demeure, laquelle ne pourra estre de moindre valeur que la moitié du revenu d'une année de ses biens; et de plus qu'il soit suspendu de toutes ses charges, et privé du revenu d'icelles durant trois ans. . . . Nous voulons de plus que ceux qui auront appellé pour un autre, ou qui auront accepté l'appel, sans en avoir donné avis auparavant, soient punis de mêmes peines.
- XIII. Si contre les défenses portées par nostre présent Edit, l'appellant et l'appellé venoient au combat actuel, Nous voulons et ordonnons qu'encore qu'il n'y ait aucun de blessé ou de tué, les procès criminel et extraordinaire soit fait contre eux; qu'ils soient sans rémission punis de mort; que tous leurs biens meubles et immeubles Nous soient confisquez . . . Que si l'un des combatans, ou tous les deux sont tuez, Nous voulons et ordonnons que le procès criminel soit fait contre la mémoire des morts, comme contre criminels de leze-Majesti divine et humaine; et que leurs corps soient privez de la sépulture; défendant à tous curez, leurs Vicaires, et autres Ecclésiastiques de les enterrer, ni souffrir estre enterrez en terre Sainte: confisquant en outre, comme dessus, tous leurs bien meubles et immeubles. Et quant au survivant qui aura tué, outre la susdite confiscation de tous ses biens (ou amende de la valeur d'iceux dans les pays ou la con-

fiscation n'a point de lieu), il sera irrémissiblement puni de mort, suivant la Disposition des Ordonnances.

Art. XV. bestimmt u. a. die die adligen Duellanten treffenden Nebenstrafen: sie werden des Adels verlustig erklärt (roturier) und ihre Wappen durch den Scharfrichter zerbrochen. Die Sekundanten werden nach Art. XV. ebenfalls mit dem Tode bestraft. Besonders schwere Strafen treffen aber den Bürgerlichen, der es wagt sich mit einem Edelmann zu schlagen (Art. XVI.): im Falle der Verwundung oder Tötung des geforderten Adligen sollen die „roturiers“ gehängt und ihre Güter beschlagnahmt werden. Interessant ist endlich Art. XVII. des Edikts.

XVII. „Nous voulons que tous ceux qui porteront sciemment des billets d'appel, ou qui conduiront aux lieux des Duels ou rencontres, comme Laquais, ou autres Domestiques soient punit du fouët et de la Fleur de lys (Einbrennen dieses Zeichens auf die Stirn oder auf die Schulter) pour la première fois: et s'ils retombent dans la mesme faute, des Galères à perpétuité. Et quant à ceux, qui auront esté spectateurs d'un Duel, s'ils s'y sont rendus exprès pour ce sujet, Nous voulons qu'ils soient privez pour toujours des Charges, Dignitez et Pensions qu'ils possèdent; que s'ils n'ont aucunes Charges, le quart de leurs biens soit confisqué, et appliqué aux Hospitaux.

Ludwig XIV war kein Freund des Duells; aber auch er hielt den Zweikampf in vielen Fällen für unerlässlich und begünstigte insgeheim die Duellanten. Zimmermann berichtet u. a. von folgenden Duellfällen¹⁰⁹): „Im Jahre 1689 fand ein Duell zwischen den Comtes de Brionne und d'Hautesfort statt, in welchem beide Gegner verwundet wurden. Sie wurden zwar auf einige Zeit ins Gefängnis

gebracht, allein damit war die Sache zu Ende, und so geschah das Nämliche in vielen anderen Fällen: Im Jahre 1689 hatte sogar eine Schauspielerin in Paris, namens Maupin, als Fechterin und Duellantin große Berühmtheit erlangt. Sie befand sich eines Tages auf einem Ballo und erlaubte sich gegen eine Dame unverschämte Bemerkungen. Drei Kavaliere, die Begleiter jener Dame, verlangten vergeblich von der Maupin, daß sie sich entferne. Letztere forderte sie, nötigte sie herauszugehen, tötete sie alle drei und kehrte alsdann ruhig in den Ballsaal zurück. Sie erhielt Gnade von dem Könige, der sich damit half, daß er erklärte, er habe die Duelledikte nur in Bezug auf Männer, nicht auf Frauen gegeben¹¹⁰).“ Sehr pikant ist ferner folgende von Saint Simon erzählte Hofgeschichte. Zwei Kavaliere, die Seigneurs de Chalais und de la Frette beabsichtigten sich wegen einer Dame zu duellieren. Der König, dem dieses rechtzeitig hinterbracht worden war, beauftragte den Marquis de Saint Aignan den Zweikampf zu verhindern. Die Versöhnung kam aber nicht zustande, und Saint Aignan fand die Sache schließlich so anziehend, daß er beschloß mit von der Partie zu sein. Es kam zu einem Bierkampf, in dem der Marquis d'Antin getötet wurde. Eine Untersuchung wurde trotzdem überhaupt nicht eingeleitet, und Saint Aignan, der geflohen war, erhielt bald darauf Erlaubnis zur Rückkehr. Daß Ludwig XIV nicht nur gern ein Auge zudrückte, sondern auch nicht selten das Duellantentum direkt protegierte, beweist ein Brief des Grafen von Toulouse an den Cardinal v. Fleury v. 27. März 1737: „Les lois sur les duels sont sages, mais jusqu'a ce qu'on ait trouvé le moyen de sauver l'honneur d'un homme, il faut en particulier compâtir à ce qu'il est obligé de faire. J'ai vû le feu roi bien sévère sur les duels, mais en même temps, si dans son régiment qu'il approfondissait plus que les autres, un officier avait une querelle et ne s'en tirait pas selon l'honneur mondain, il approuvait que l'on lui fit quitter le régiment. Nous voyons bien, que les deux principes ne s'accordent pas. Mais l'un et l'autre doivent se trouver dans tout homme, puisqu'ils ont été dans le roi le plus juste et le plus ferme.“ — Wenn gegen Ende des

XVII Jahrhunderts die Duelle merklich abnahmen¹¹¹), so läßt sich dieses also keineswegs nur auf die Edikte Ludwigs XIV zurückführen, denn diese kamen ja, wie man sieht, garnicht immer zur Anwendung. Vielmehr handelt es sich hier um die praktische Verwirklichung eines alten Erfahrungssatzes, dem zufolge jede Uebertreibung eine Rückwirkung zur Folge haben muß. Es folgten unter Ludwig XIV noch eine ganze Reihe von Gesetzen, die sich größtenteils auf die Bestrafung der Beleidigungen bezogen¹¹²). Wichtiger ist das Edikt vom 28. Oktober 1711, demzufolge den Gerichten das Recht genommen wurde den nächsten Angehörigen der Duellanten einen Teil des konfiszierten Vermögens zusprechen zu können. — Nach dem Tode Ludwigs lebten die Duelle schnell wieder auf. Der blutige Ernst, der sie früher auszeichnete, war aber von ihnen gewichen: die Duellanlässe wurden immer frivoler¹¹³), und tödtliche Ausgänge gehörten zu den allergrößten Seltenheiten. Die Duellgesetze kamen kaum zur Anwendung, obgleich Ludwig XV geschworen hatte, daß er niemals Verzeihung oder Gnade für das Zweikampfsverbrechen erteilen und auch keine Rücksicht auf hohe Geburt nehmen werde¹¹⁴). Campigneulles berichtet jedenfalls von einer ganzen Reihe von Fällen, in denen die Schuldigen nur äußerst milde bestraft wurden. — Mit der großen französischen Revolution beginnt eine neue Epoche in der französischen Duellgesetzgebung. Als Privileg des Adels wurde der Zweikampf natürlich sofort Gegenstand der erbittertsten Angriffe. „Le peuple français rougit de ses vieilles erreurs... Qui peut douter que le duel ne repose essentiellement sur l'antique démarcation des trois ordres et sur toutes les impertinences du régime féodal? Arrachons de nos mœurs le dernier titre de l'aristocratie et brûlons-le sur l'autel de la patrie¹¹⁵).“ Vom Erlaß eines neuen Duellgesetzes wurde aber trotzdem Abstand genommen: was die alten Edikte nicht vermocht hatten, sollte jetzt durch die soziale Wiedergeburt Frankreichs ohne Kampf und ohne Gesetz erreicht werden¹¹⁶). Der Entwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch v. J. 1791 behandelt den Zweikampf allerdings noch als selbständiges Delikt: die vorgeschlagenen Strafen sind zweistündiger Pranger und Einschließung in eine Irrenanstalt auf 2 Jahre und, im

Falle der Tötung des Gegners, zwölfjährige „peine de cachot¹¹⁷⁾.“ Im Strafgesetzbuch desselben Jahres wird das Duell aber mit keine einzigen Worte erwähnt. Die übergroße Erwartungen, die an die „soziale Neugeburt“ des französischen Volks geknüpft wurden, erfüllten sich aber nicht: die Duellsitte widerstand dem alles hinwegfegenden Gewittersturm und wurde nur insofern von der Revolution beeinflusst, als die Zweikämpfe sich mehr demokratisierten. „Der dritte Stand holte sich aus dem Arsenal des Adels den Duelldegen hervor und bediente sich seiner mit Vorliebe¹¹⁸⁾.“ Sogar die parlamentarischen Streitigkeiten in der assemblée nationale wurden nicht selten mit dem Degen ausgefochten. Bekannt ist z. B. das Duell zwischen dem Royalisten de Castries und dem Abgeordneten der Linken de Lameth, in welchem letzterer schwer verwundet wurde. Trotz alledem war der Glaube an die Allmacht der neuen Gedanken so groß, daß die Nationalversammlung am 17. September 1792 eine allgemeine Amnestie erteilte für diejenigen, welche seit dem 14. Juli 1789 wegen Duelle und Forderungen gefänglich eingezogen worden waren¹¹⁹⁾. Der heute noch in Kraft stehende Code Napoléon v. J. 1810 erwähnt, dem Gesetzbuch v. 1791 folgend, das Duell ebenfalls mit keinem einzigen Worte. Die Folge dieser Unterlassung war ein beständiges Schwanken der Rechtsprechung. Bis zum Jahre 1819 waren die Meinungen geteilt: während einerseits versucht wurde den Zweikampf nach seinen Folgen zu beurteilen und ihn dementsprechend als Mord, Totschlag oder Körperverletzung zu behandeln, erklärten andre, daß das Duell dem eigentlichen Sinne des Gesetzes gemäß nichts Strafbares darstelle. Der schwankenden Gerichtspraxis wurde endlich durch den Beschluß des Kassationshofs v. 8. April 1819 ein Ende gemacht. Dieser Erlaß erklärte die Subsumption der Duellfolgen unter die gewöhnlichen Strafgesetze gegen Tötung und Körperverletzung für nicht statthaft¹²⁰⁾. Bei dieser Praxis blieben die französischen Gerichte bis z. J. 1837. Erst am 22. Juni 1837 erhielt die französische Gerichtspraxis eine ganz neue Grundlage, die sie bis auf den heutigen Tag beibehalten hat¹²¹⁾. Dank den Bemühungen und unter dem Eindruck einer großartigen Antiduellrede des damaligen Generalprokureurs Dupin¹²²⁾ erklärte die

chambre criminelle de la cour de cassation „que l'homicide et les coups et blessures reçus en duel rentraient dans les dispositions générales du droit pénal.“ Die Meinungsäußerung der chambre criminelle wurde am 15. Dezember von den Vereinigten Senaten des Hofes bestätigt, ist aber bis auf den heutigen Tag Gegenstand der heftigen Angriffe seitens fast aller Vertreter der kriminalistischen Wissenschaft in Frankreich geblieben. Die Gesetzesinterpretation v. 22. Juni 1837 stützt sich auf das Referat des Berichterstatters Monseignat, der am 17. Februar 1810 in der Plenarsitzung des Gesetzgebenden Körpers zu der Duellfrage folgendermaßen Stellung genommen hatte. „Vous vous demandez, peut-être, pourquoi les auteurs du projet de loi n'ont pas désigné particulièrement un attentat aux personnes, trop malheureusement connu sous le nom de duel: c'est qu'il se trouve compris dans les dispositions qui vous sont soumises... Le projet n'a pas dû particulariser une espèce qui est comprise dans un genre dont il donne les caractères¹²³).“ Die Worte Monseignats lassen an Unzweideutigkeit allerdings nichts zu wünschen übrig, die Rechtmäßigkeit des Beschlusses von 1837 ist aber trotzdem recht fraglicher Natur¹²⁴), denn wer bürgt dafür, daß Monseignats Ansicht von allen seinen Kollegen in der Kommission und im gesetzgebenden Körper selbst geteilt wurde? Wenn man Merlin¹²⁵), der 1810, als der Code Napoléon beraten wurde, Mitglied des Staatsrats war, Glauben schenken will, so zeigt sich, daß die Worte Monseignats tatsächlich nur seine ganz subjektive Meinung ausdrückten, während die Gesetzgeber von 1810 das Stillschweigen der assemblée constituante über das Duell nachahmen wollten. Es zeigt sich hier wieder einmal, daß „keine Art von Argumentation gefährlicher ist, als wenn der Richter aus den hingeworfenen Äußerungen eines der Männer, welche an der Bearbeitung eines Gesetzbuches Teil genommen haben, den Schluß ableitet, daß die Äußerung den Willen des Gesetzgebers ausdrücke und als Gesetz von dem Richter befolgt werden müsse¹²⁶).“ Die Rechtsprechung von 1837 wurde von mehreren Appellhöfen einfach nicht anerkannt, in den Sprengeln anderer Gerichtshöfe wurden Prozesse wegen der im Duell verübten

Tötungen und Verwundungen eingeleitet; die Geschworenen sprachen aber die Angeklagten frei¹²⁷). Kurz und gut — der Rechtszustand war ein denkbar unerfreulicher und ist es bis auf den heutigen Tag geblieben. Denn wenn auch das 1837 proklamirte Prinzip der Subsumption der Duellfolgen unter die Strafgesetze gegen Tötung und Körperverletzung heutzutage von den französischen Gerichtshöfen allgemein anerkannt wird¹²⁸), — der konsequenten Durchführung dieses Prinzips stehen aber, wie alle Quellen berichten, unüberwindliche Hindernisse im Wege. „Lors que le duel“, schreibt Garrand¹²⁹) „n’a causé ni homicide ni blessures assez graves pour constituer un crime, la poursuite est portée devant les tribunaux correctionnels et elle aboutit à une condamnation plus ou moins sévère, suivant que le duel a été plus ou moins loyal. Au contraire, s’il y a eu homicide, ou si la gravité les blessures leur donne le caractère de crime, l’affaire doit être soumise au jury; or, le jury, partageant, à raison même de son origine, les impressions et les préjugés qu’engendrent et entretiennent les mœurs du pays, répugne à voir un meurtrier dans le duelliste et le déclare presque toujours non coupable du fait qui lui est reproché.“ Solche grobe Mißstände konnten natürlich nicht lange unbeachtet bleiben: die geradezu vernichtenden Urtheile der französischen Kriminalisten über das System Dupin und die fast unübersehbare Masse der Duellgesetzentwürfe, die in der zweiten Hälfte des XIX Jahrhunderts zur Beratung gelangt sind¹³⁰), beweisen uns, daß die Unzufriedenheit mit dem bestehenden Rechtszustand eine ganz allgemeine ist. Aus Gründen aller verschiedener Art, auf die hier weiter nicht eingegangen werden kann, ist aber bis auf den heutigen Tag keiner dieser Entwürfe Gesetz geworden. — Ueber die Verbreitung des Duells in Frankreich in den 20-er, 30-er und 40-er Jahren des XIX Jahrhunderts liegen folgende vom Justizminister 1845 in der Deputirtenkammer mitgetheilten statistischen Daten vor:

1827	—	19	Tötungen im Duell
1828	—	29	„
1829	—	13	„

1830	—	20	Tötungen im Duell	
1831	—	25	"	
1832	—	28	"	
1833	—	32	"	
1834	—	23	"	
1839	—	6	"	
1840	—	3	"	
1841	—	6	"	
1842	—	7	"	
1843	—	6	"	131).

Daß die Zahl der Duelle nach 1837 stark abgenommen hat, ist also garnicht zu bezweifeln¹³²⁾. Gänzlich verfehlt wäre es aber, wenn man diese Tatsache allein und ausschließlich auf den Beschluß vom 22. Juni 1837 zurückführen wollte, denn dieser ist ja, wie wir gesehen haben, gerade in den ernstern Duellfällen nie konsequent durchgeführt worden. Ein Irrtum war es ferner, wenn Taillandier 1845 die Verminderung der Zweikämpfe auf eine Verbesserung der Sitten zurückführen wollte¹³³⁾, denn es fehlt uns jeder Beweis dafür, daß eine solche in den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts in Frankreich stattgefunden hat. Gegen diese Ansicht läßt sich ferner anführen, daß die Zahl der Duelle auch fernerhin stark zurückgegangen ist¹³⁴⁾, obgleich von einer Verbesserung der Sitten des französischen Volkes in der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts jedenfalls nicht die Rede sein kann. Es handelt sich hier vielmehr um eine für die französische Geschichte typische Erscheinung. Die Lebhaftigkeit und Unbeständigkeit des romanischen Geistes gestattet keine langsame und harmonische Entwicklung: alles geht hier in Sprüngen, nichts ist beständig, was gestern noch in aller Leute Mund war, ist heute wieder vergessen. In der zweiten Hälfte des XVI. und in der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts war der Zweikampf modern, man schlug sich bei Tag und bei Nacht wegen der allgeringfügigsten Sachen, ja oft sogar ganz ohne Grund. Unter Ludwig XIV. wurde die Aufmerksamkeit der Franzosen auf ganz neue Dinge gelenkt: man sprach nur von den großen Ero-

berungsfeldzügen des „Roi Soleil“, von dem Ruhm der französischen Armee — und der Zweikampf verlor seinen alten Reiz. Ein ganz ähnliches Bild zeigen uns die dreißiger Jahre des XIX. Jahrhunderts. Auf die aufregenden Jahre der großen politischen Gegensätze, die besonders in der Juni-Revolution ihren Ausdruck fanden, folgte eine stillere Zeit; die Duellanlässe verminderten sich und die Zahl der Zweikämpfe ging naturgemäß stark zurück. — Andererseits bin ich weit entfernt zu behaupten, daß der Beschluß von 1837 ganz bedeutungslos gewesen sei. Im Gegenteil, es steht fest, daß er insofern segensreich gewirkt hat, als durch ihn manch' unnützes Duell vermieden worden ist. Nur soll man seine Bedeutung nicht ungebührlich überschätzen, denn, wie schon wiederholt hervorgehoben, kann von einer abschreckenden und generalprävenierenden Wirkung des Beschlusses im wahren Sinne dieser Worte schon darum nicht die Rede sein, da seine Bestimmungen gerade in ernstern Fällen nie konsequent zur Anwendung gebracht worden sind. Was endlich die segensreichen Wirkungen des Beschlusses von 1837 anbetrifft, so hätte durch eine zweckmäßige Organisation der Ehrengerichte dasselbe und noch viel mehr erreicht werden können, was später näher auszuführen sein wird¹³⁵⁾.

Zum Schluß noch einige Worte über den heutigen Rechtszustand.

Wie wir gesehen haben folgt das französische Strafgesetz dem System der Nichterwähnung des Zweikampfs. Daraus ergibt sich für den gegenwärtigen Rechtszustand folgendes:

1) Die Tötung des Gegners im Duell fällt, wenn sie mit „intention homicide“ und mit „préméditation“ erfolgt, unter den Begriff „assassinat“ und wird mit dem Tode bestraft. (Art. 296, 302).

2) Verwundungen im Duell fallen unter Art. 309 und ff. Die Strafen sind verschieden (meistens 50—500 Fr. Geldstrafe und 2—5 Jahre Gefängnis, bisweilen aber auch „travaux forcés“).

3) Das resultatlose Duell ist strafbar nur wenn Tötungsabsicht vorlag (versuchter Mord).

4) Die Herausforderung ist straflos.

5) Die Sekundanten werden als complices bestraft.

IV. Das Duell in England.

Das Duell ist nach Buckle¹³⁶⁾ in England erst um die Zeit Elisabeths entstanden. Größere Verbreitung erlangte die Zweikampfsitte aber erst seit der Restauration der Stuarts, also in einer Zeit, in der französische Einflüsse am Hofe und in der englischen Gesellschaft sich bemerkbar machten. Doch hat das Duell in England nie die Verbreitung gehabt, wie in Frankreich. So führte 1844 der damalige Sekretär des Krieges Mr. Hardinge aus, daß in Chatham, wo 50 Regimenter mit je 70—80 Offizieren lagen, in 8 Jahren kein Fall eines Duells vorgekommen sei¹³⁷⁾. Wie seinerzeit auf dem Festlande ignorierten die Gerichte anfangs den Zweikampf vollständig¹³⁸⁾. Der Umschwung fand hier erst in der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts statt. „1615 griff zuerst Francis Bacon, damals Generalanwalt, den Unfug des Duells in einem Fall gegen Priest an, zeigte die Notwendigkeit, das Duell als gesetzwidrig zu bestrafen und die gewöhnlichen Gesetze über Mord auf die im Duell erfolgte Tötung anzuwenden¹³⁹⁾.“ Die Ansicht Bacons drang durch und ist bis auf den heutigen Tag Richtschnur der englischen Gerichtspraxis geblieben. Das Charakteristikum der strafrechtlichen Behandlung des Duells in England bestand und besteht noch heute darin, daß der Zweikampf in England nie Gegenstand einer Sondergesetzgebung gewesen ist¹⁴⁰⁾. Die Folge davon war, daß in England auf Tötungen und Verwundungen im Duell die härtesten Strafen, event. sogar Todesstrafe standen¹⁴¹⁾. Der Rechtszustand blieb aber trotzdem lange Zeit ein gänzlich ungenügender. Es wiederholte sich nämlich in England dasselbe Spiel, das wir bereits in Deutschland und in Frankreich beobachtet haben: die Strafdrohungen des

common law wurden, da sie zu streng waren, oft genug völlig ignoriert. Zur Zeit von König Georg III. sind z. B. von vielen Hundert vorgekommener Duelle (aufgezeichnet sind 69 Personen die im Duell getötet wurden) nur 18 gerichtlich verfolgt worden; 10 Angeklagte wurden für schuldig befunden; 2 wurden erhängt — und zwar weil sie die Duellregeln verletzt hatten —, während die übrigen 8 zu kurzen Freiheitsstrafen verurteilt wurden¹⁴²). „Seit dem Tode Georg III. bis zum Jahre 1840 kamen etwa 92 berühmter gewordene Duelle vor, in welchen 14 Personen getötet wurden; in 6 Fällen erfolgten Verurteilungen, aber die Strafen bestanden meist nur in 4—5 Monaten Gefängnis¹⁴³).“ Die Unsicherheit des damaligen Rechtszustandes wird auch vom englischen Rechtsgelehrten Stephen anerkannt. 'If a fatal duel', schreibt dieser, 'took place when the parties were in cool blood, it was held to be murder, and of this has never been any doubt whatever in this country, though juries not unfrequently acquitted in such cases if they sympathised with the prisoner. I have known several persons, of high standing and reputation in the world, who had been tried for murder and acquitted because they killed their antagonists in duels fairly and had received grievous provocation¹⁴⁴'. Wenn das Duell in England heute nahezu vollständig verschwunden ist, so läßt sich das jedenfalls nicht auf den bestehenden Rechtszustand, bei welchem Tötungen und Verletzungen im Duell unter die Strafgesetze über Mord u. s. w. gestellt werden, zurückführen. Die Geschichte der englischen Gerichtspraxis zeigt uns vielmehr in der unzweideutigsten Weise, daß das draconische Strafsystem des common law im Kampfe gegen den Zweikampf dem Staate nur Bärendienste geleistet hat. Nicht die strengen Duellgesetze sind es gewesen, die die Vernichtung des Zweikampfs in England herbeigeführt haben; es waren dafür Maßregeln ganz anderer Art entscheidend. Den Anstoß gab das berühmte Duell vom 1. Juli 1843, in welchem der hochverdiente Oberst Fawcett von seinem Schwager Leutnant Monro erschossen wurde. Als nun die Witwe Fawcetts um Pension bat, wurde ihr Gesuch abschlägig beschieden, da Witwen

von Selbstmördern und Duellanten dem englischen Gesetze nach keinen Anspruch auf Pension hatten. Das Duell, wie auch dieser auch vom Parlamente gebilligte Bescheid des Kriegsministers erregten naturgemäß gewaltiges Aufsehen. Am natürlichsten wäre es nun gewesen, wenn die englischen Gesetzgeber das zweifellos höchst unzumuthliche und ungerechte Pensionsstatut abgeändert hätten. In Wirklichkeit aber nahmen die Dinge einen sehr eigenartigen Verlauf. Der Prinzgemahl Albert sprach sich energisch für die Abschaffung des damals noch existierenden Duellzwanges in der Armee aus und erreichte es, daß ein Amendement zu den Kriegsartikeln angenommen wurde, „das mit Verabschiedung oder Bestrafung jeden Offizier bedrohte, der fordert oder eine Forderung annimmt oder einem anderen zum Vorwurf macht, eine Forderung nicht gestellt oder abgelehnt zu haben, oder vernünftige Ausgleichsvorschläge zurückweist¹⁴⁵⁾.“ Gleichzeitig ließ die Königin durch Mr. Hardinge feierlich erklären, daß das Verhalten desjenigen Offiziers, der bereit ist sich zu entschuldigen, sowie desjenigen, der eine solche Entschuldigung annimmt, zu billigen sei. Zu billigen sei ferner auch das Vorgehen derjenigen Offiziere, die, wenn ihnen Satisfaktion verweigert wird oder ihre Ehrenerklärung nicht angenommen wird, den Fall ihrem Vorgesetzten unterbreiten¹⁴⁶⁾. — Wenn nun behauptet wird, daß durch diese einfache Maßregel das Duell in England abgeschafft worden sei, so klingt dieses zum mindesten etwas unwahrscheinlich. Mit vollem Recht weist Kohlrusch auf die Wirkungslosigkeit eines ganz ähnlichen Erlasses des Kaisers Joseph II. v. Jahre 1771 hin¹⁴⁷⁾. Es muß also mindestens ein anderer Faktor mit im Spiel gewesen sein, denn die bloße „Anregung des Hofes“ kann unmöglich als genügende Ursache der großen Ummwälzung der vierziger Jahre, durch welche die Duellsitte in England nahezu vollständig ausgerottet wurde, betrachtet werden. Diesen zweiten Faktor finden wir in Gestalt der 1842 ins Leben gerufenen Association for the discouragement of duelling¹⁴⁸⁾, deren Bedeutung und Einfluß von dem bekannten Antiduellanten Frh. von Bischoffshausen sehr hoch eingeschätzt wird¹⁴⁹⁾. Ähnliche Gedanken spricht Niepmann in seiner Schrift „Duell und Ehre“ aus¹⁵⁰⁾: „In Wahrheit aber war seit langem eine intensive Agita-

tion zur Bekämpfung des Duells tätig geworden, die bereits bis herauf zu den Angehörigen der höchsten Aristokratie Englands überzeugte, offene Mitglieder ihrer Sache gefunden hatte.“ Diesen Ansichten widerspricht aber das Zeugnis Mr. Turners, der im Parlamente 1844 seinem Bedauern darüber Ausdruck gab, daß das Parlament so wenig von der Antiduellagitation wisse. Auch die geringe Zahl der Mitglieder des Vereins — die Liga zählte 1844 nur 349 Mitglieder, darunter allerdings 13 Admirale, 67 Landoffiziere usw.¹⁵¹⁾ — scheint mit der angeblich hohen Bedeutung der Association nicht recht in Einklang zu bringen zu sein. Wie mag sich der Prozeß der Vernichtung des Duells in England in Wirklichkeit abgespielt haben? Die Wahrheit ist meines Erachtens unschwer zu finden. Wie gewöhnlich ist sie auf der goldenen Mittelstraße zu suchen. Weder die Anregung des englischen Hofes, noch die Agitation der Liga hätten, jede für sich allein, das Duell aus der Welt schaffen können. Nur dem Zusammenwirken beider Faktoren hat es England zu verdanken, wenn, wie mir wiederholt versichert wurde, der englische Offizier heutzutage das Festland Europas aufsuchen muß, wenn es gilt Genugthuung mit der Waffe in der Hand zu verlangen oder zu geben. Der Vernichtungsprozeß hat sich ganz augenscheinlich etwa folgendermaßen abgespielt. Zweifellos gab es bereits vor 1844 unter den englischen Offizieren solche, die nur widerwillig, dem Zwange folgend, sich zum Duellstandpunkt bekannten. Für die Gemüter dieser Leute müssen die Verordnungen und Bestimmungen des Jahres 1844 geradezu eine Befreiung gewesen sein. Dem Zufluß dieser Leute hat es die englische Antiduell-Liga zu verdanken, daß sie binnen kürzester Zeit zu einer gewaltigen, schließlich allmächtigen Organisation heranwuchs. Diese Leute, die der Duellzwang zu den erbittertsten Gegnern des Zweikampfs gemacht hatte, sind es gewesen, die in und außerhalb des Vereins mit allen Mitteln gegen die verhaßte Sitte agitiert haben. Der Erfolg blieb nicht aus. Nicht lange dauerte es und der Duellant sah sich der gesellschaftlichen Achtung preisgegeben — das Duell war eben 'shoking' geworden, ebenso wie in gewissen deutschen Kreisen der Antiduellstandpunkt als etwas Inferiores betrachtet wird. Damit war das Schicksal des Zwei-

kampfs in England besiegelt. Bereits nach wenigen Jahren gehörten Duelle zu den größten Seltenheiten¹⁵²⁾. Heute sind sie nahezu vollständig verschwunden. Die Duellsitte ist ausgerottet, und zwar durch gesellschaftlichen Zwang. Ob die Antiduellanten wirklich Grund haben auf dieses Resultat besonders stolz zu sein, soll weiter unten untersucht werden¹⁵³⁾. — Der heutige Rechtszustand in England ist folgender.

- 1) Herausforderung, Ueberbringung von Forderungen und Anreizung zum Kampfe fallen unter die Kategorie der 'misdemeanours' (Vergehen).

'Every one commits a misdemeanour who

- a) challenges any other person to fight a duel; or
b) endeavours by words, or by writings, to provoke any other person to challenge the offender or to commit a breach of the peace'¹⁵⁴⁾.

Eine Spezialstrafe ist nicht vorgesehen; daher tritt die in art. 23. des Dig. von Stephen (Chapter II. — Classification of crimes and general provisions as to their punishment) enthaltene allgemeine Vorschrift in Kraft:

'Every person convicted of a misdemeanour for which no special punishment is provided by law is liable to fine and imprisonment without hard labour (both or either), and to be put under recognisances to keep the peace and be of good behaviour at the discretion of the Court'.

Die Strafen sind mithin wahlweise Geldstrafe und Gefängnis ohne Zwangsarbeit¹⁵⁵⁾, doch kann auch auf beide Strafen erkannt werden. Nebenbei wird auch Friedensbürgschaft angewendet.

- 2) Der Zweikampf selbst fällt, wenn er öffentlich ausgefochten wird, unter den Begriff 'affray' (Schlägerei).

'An affray is the fighting of two or more persons in a public place to the terror of His Majesty's subjects. Every affray is a misdemeanour'¹⁵⁶⁾

Wird der Zweikampf an einem nicht öffentlichen Orte ausgefochten, so wird er nur bestraft, wenn entweder eine Beleidigung vorlag oder die Parteien beabsichtigten sich erhebliche Verletzungen zuzufügen. Andernfalls liegt ein 'sparring match', erlaubter Sport, vor¹⁵⁷). Liegt aber eine der genannten Bedingungen vor, so unterscheidet man 'assault' und 'battery'.

'An assault is¹⁵⁸)

- a) an attempt unlawfully to apply any the least actual force to the person of another directly or indirectly;
- b) the act of using a gesture towards another giving him reasonable grounds to believe that the person using that gesture meant to apply such actual force to his person as aforesaid.
- c) the act of depriving another of his liberty, in either case without the consent of the person assaulted, or with such consent if it is obtained by fraud'.

Der Zweikampf (oder besser der versuchte Zweikampf) fällt unter den ersten Tatbestand.

'A battery¹⁵⁹) is an assault whereby any the least actual force is actually applied to the person of another, or, to the dress worn by him, directly or indirectly'.

Man spricht also von 'assault', wenn die Gegner die Waffen aufeinander gerichtet haben, und von 'battery', wenn sie von der Waffe Gebrauch gemacht haben.

- 3) Die Tötung im Duell fällt zunächst unter den Begriff 'homicide'.

'Homicide¹⁶⁰) is the killing of a human being by a human being'. Man unterscheidet ferner 'manslaughter' und 'murder'.

'Manslaughter is unlawful homicide without malice aforethought. Murder is unlawful homicide with malice aforethought' ¹⁶¹⁾

Das unterscheidende Kriterium ist also das Fehlen oder Vorhandensein der 'malice aforethought'. Ueber den Inhalt dieser „vorbedachten Bosheit“ gibt uns Stephens 'History of the criminal law' Aufschluß ¹⁶²⁾.

'If the duel was on a sudden falling out, if the parties fought in hot blood and on the spot and one was killed, the offence was only manslaughter, however aggravated the case might be'.

'If a fatal duel took place when the parties were in cool blood, it was held to be murder, and of this has never been any doubt whatever in this country etc.'

Die Tötung im Zweikampf ist also, nach Stephen's Ausführungen, nur dann 'murder' „wenn die Parteien nicht sofort auf die 'provocation' zu den Waffen griffen, sondern sich ihr Blut schon abgekühlt hatte; häufig werden dazu 24 Stunden als mindestens nötig genannt“ ¹⁶³⁾. Diese Ansicht ist aber, wie Kenny ¹⁶⁴⁾ bezeugt, nicht ganz richtig, da im Falle einer 'slight provocation', die Tötung im Duell stets als 'murder' betrachtet und dementsprechend behandelt wird.

Die Strafen sind: für 'murder' — Tod durch den Strang und für 'manslaughter' — lebenslängliches Zuchthaus oder Geldstrafe (!):

'Every one who commits murder is guilty of felony, and must on conviction thereof be sentenced so death, and the judgment must direct that his body shall be buried within the precincts of the prison in which he shall have been last confined after conviction' ¹⁶⁵⁾.

'Every one who commits manslaughter is guilty

of felony and liable to penal servitude for life, or to a fine' ¹⁶⁶).

4) Die Teilnehmer am Duell werden ganz ungewöhnlich streng bestraft. Daß der Sekundant dessen, der den Gegner tötet, selbst 'guilty of murder' sei, war alte Praxis. Später beurteilte man aber den Sekundanten des Getöteten ebenso:

'Not only is the second of the person who kills the other guilty of murder, but it has been held in modern times that the second of the man killed is also guilty of murder' ¹⁶⁷).

V. Das Duell in Rußland.

Die Geschichte des Zweikampfs in Rußland bietet nur wenig Interessantes, denn, erstens, ist das Duell nicht slavischen Ursprungs und, zweitens, hat es hier nie die Verbreitung erlangt, wie beispielsweise in Deutschland, von Frankreich ganz zu schweigen. Originell ist es nur, daß die russische Duellgesetzgebung älteren Datums ist, als der Zweikampf selbst, denn die ersten Zweikämpfe in Rußland lassen sich erst eine geraume Zeit nach der Veröffentlichung des ersten Duellgesetzes unter Peter dem Großen nachweisen¹⁶⁸). Diese merkwürdige Tatsache findet ihre Erklärung in den Eigentümlichkeiten der Person des großen russischen Kaisers und im Charakter seiner Reformtätigkeit. Peter I. gehört ohne Zweifel zu den wenigen wirklich großen Staatsmännern der Weltgeschichte, denn die moderne Großmacht Rußland ist seine Schöpfung. Doch muß andererseits betont werden, daß er durch die Gewalttätigkeit seiner Reformen viel Unheil angestiftet hat. Groß in seinen Zielen, griff er nicht allzu selten zu den denkbar ungeeignetesten Mitteln, um diese Ziele zu erreichen. Eins dieser Mittel war die bedingungslose Rezeption ganzer westeuropäischer Gesetzbücher, die an und für sich für die damalige Zeit gewiß garnicht so schlecht waren, für deren Wirksamkeit in Rußland aber fast alle Vorbedingungen fehlten. Das Kriegsreglement v. 30. März (10. April) 1716¹⁶⁹), in welchem die ersten Bestimmungen über den Zweikampf enthalten sind, ist auch nichts weiter, als eine Uebertragung westeuropäischer Gesetze auf einen Boden, der dazu noch gänzlich unvorbereitet war. Das 49 Kap. dieses Gesetzbuches, das „Patent von Duellen und angefangenen losen Händeln“¹⁷⁰), erklärt in den §§ 11—18 den Zweikampf für ein Verbrechen und bedroht ihn mit den schwersten Strafen. Der Forderer wird für ehrlos erklärt und

verliert alle seine „Chargen und Dignitäten“, sowie einen Teil ($\frac{1}{10}$ — $\frac{1}{3}$) seines Vermögens (§ 11). Die gleiche Strafe trifft diejenigen, die die Forderung annehmen (§ 12), den Zweikampf nicht anzeigen oder sich bereit erklären zu sekundieren (§ 13). Dienstboten, die eine schriftliche Forderung wissentlich überbringen, werden zu Spießrutenlaufen verurteilt (§ 13). Der Zweikampf selbst wird mit Todesstrafe bedroht. Die gleiche Strafe trifft die Sekundanten. „Wofern bey einem formellen Duell jemand verwundet oder getödtet würde, sollen so wohl die noch lebenden, als todten aufgehendet werden“ (§ 15). Haben die Gegner bereits ihre Waffen gezogen und beschließen sie dann vom Duell Abstand zu nehmen, oder wird der Zweikampf im letzten Augenblick verhindert, so tritt eine schwere, vom Kriminalgericht näher zu bestimmende Strafe ein (§ 14.) — Neben diesen gegen das Duell gerichteten Bestimmungen kennt das Kriegsreglement schwere Strafen für Beleidigungen (§ 2 u. ff.). Noch strenger sind die Bestimmungen der „Krieges Artickeln mit beigefügten kurzen Anmerkungen“ Art. 139: „Alles Ausfordern, Schlagen und Duelliren wird hiermit auß allerernsthafteste verbothen, dergestalt, daß niemand, er sey wer er wolle, hoch oder niedrig, Einheimischer oder Ausländer, er mag von einem andern mit Worten, Werken, Zeichen oder sonst durch etwas, wie es Namen haben kann, dazu veranlaßt und verunglimpft seyn, wie er will, sich unterstehen soll, seinen Gegner auszufordern, und sich in einen Zweykampf mit ihm, weder auf Pistolen noch Degen und dergleichen einlassen. Wer darwider handelt, der soll unnachlässig, so wohl der Ausforderer, als der so ausgefordert wird, und folget, am Leben gestraft, und zwar gehendet werden, es mag einer von ihnen verwundet oder getödtet seyn, oder beyde unbeschädigt davon kommen. Und wenns auch so übel wäre, daß beyde oder einer von ihnen in solchem Duell bliebe, sollen sie, oder der Entleiber dennoch nach ihrem Tode an den Füßen aufgehendet werden.“

Art 140: „Wer mit einem andern in Zwist geräth und Sekundanten erbittet, der soll zusammt denen Sekundanten, wenn sie folgen, und sich zu Beförderung des Duells brauchen lassen, gleichergestalt wie in vorigem Artickel erwähnt worden, gestraft worden.“

Wesentlich milder sind die Bestimmungen des Manifests v. J. 1787¹⁷¹⁾, die später in den „Сводъ Законовъ“ v. 1832 §§ 381 ff. und in den „Сводъ Военныхъ Постановлений“ v. 1839 übergingen und erst durch das Gesetzbuch der Kriminal- und Korrekionsstrafen v. 1845 resp. das Militärgesetzbuch von 1869 abgelöst wurden. Der Zweikampf wird hier als Verbrechen gegen die Justizgewalt des Staates aufgefaßt. Der Herausforderer wird für satisfaktionsunfähig erklärt (§ 35) und zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe verurteilt (§ 36), während derjenige, der eine Forderung annimmt, aus dem Dienste entlassen wird und seines Adels verlustig geht (§ 46). Verwundet der Forderer seinen Gegner oder tötet er ihn, so trifft ihn die für vorsätzliche Begehung der Duellfolgen bestimmte Strafe (§ 37)¹⁷²⁾. Neben diesen Bestimmungen kennt das Manifest eine Reihe völlig nutzloser Präventivmaßregeln. § 26 bestimmt beispielsweise, daß jeder zufällige Zeuge eines Ehrenkonflikts einen Vermittlungsversuch unternehmen muß und, wenn dieser mißlingt, den Gegnern die Wahl je eines Schiedsrichters („надежные“) vorzuschlagen hat. Diesem Vermittler (посредникъ) und den Schiedsrichtern fällt die Pflicht zu, Frieden zu stiften. Sie haften für das Betragen der streitenden Parteien, haben aber andererseits das Recht den Zweikampf zu verbieten. Haben sie Grund am Erfolge ihrer Bemühungen zu zweifeln, so sind sie verpflichtet der Obrigkeit Anzeige zu machen. Jeder Zeuge oder Schiedsrichter, der den Bestimmungen des § 26 zuwider handelt, wird je nach den Folgen des Duells als Teilnehmer (сообщникъ) bestraft (§§ 26. u. 41). Die gleiche Strafe trifft den Sekundanten und den Ueberbringer der Forderung, falls sie nach mißlungenem Ausgleichversuch unterlassen, Anzeige zu machen (§§ 38. 39.) — Die Wirkung des Manifests von 1787 scheint im Großen und Ganzen eine recht geringe gewesen zu sein¹⁷³⁾. Das alte Spiel wiederholte sich auch hier: die strengen Duellgesetze wurden auch in Rußland nie in ihrer ganzen Schärfe angewendet. — Das russische „Gesetzbuch der Kriminal- und Korrekionsstrafen“ von 1845 behandelt den Zweikampf in den §§ 1970—1985. Die hier enthaltenen Bestimmungen gelten noch heute und haben nur insofern eine Aenderung erfahren,

als sämtliche angedrohten Festungs- und Gefängnisstrafen um $\frac{1}{3}$ ermäßigt worden sind. Das geltende „Gesetzbuch der Kriminal- und Korrekionsstrafen“ Ausgabe 1885 nimmt zur Duellfrage in den §§ 1497—1512 Stellung¹⁷⁴⁾.

1) Die Herausforderung wird im Normalfall mit Arrest von 3—7 Tagen bestraft (§ 1497). Hat in Folge der Herausforderung ein Zweikampf stattgefunden und endigte dieser ohne Blutvergießen, so wird der Herausforderer mit Arrest von 3 Wochen bis 3 Monaten bestraft (1497). Die gleiche Strafe trifft den Ueberbringer der Forderung (1501).

2) Derjenige, der die Forderung des Gegners annimmt, wird hierfür zu 1—3 Tagen Arrest verurteilt. Findet der Zweikampf statt, endigt aber ohne Blutvergießen, so unterliegt er einer Arreststrafe von 3—7 Tagen (1502).

3) Die Strafen für schwere Verwundungen im Zweikampf sind 8 Monate bis 2 Jahre, resp. 2 Jahre bis 4 Jahre Festung, je nach dem, von wem die Beleidigung, die das Duell veranlaßte, ausgegangen ist, vom Verwundeten oder vom Verwunder. Tötungen im Zweikampf werden mit 2—4 resp. 4—6 Jahren 8 Monaten Festung bestraft (1503). Die Strafen für leichte Verwundungen sind 8 Monate — 1 Jahr 4 Monate resp. 2—4 Monate Gefängnis oder Festung (1505).

4) Die Sekundanten sind verpflichtet alle möglichen Ueberredungsmittel anzuwenden, um dem Duelle vorzubeugen. Unterlassen sie dieses, so unterliegen sie dafür, wenn der Zweikampf den Tod oder eine tödliche Verwundung eines der Kämpfer oder beider zu Folge hatte, einer Festungsstrafe von 4—8 Monaten. In allen übrigen Fällen werden sie mit 2—4 Monaten Gefängnis bestraft (1507).

Das neue russische Kriminalgesetzbuch von 1903 (Ausgabe 1909) behandelt den Zweikampf im 24. Kapitel §§ 481—488. Die betreffenden Bestimmungen, die übrigens noch nicht in Kraft getreten sind, enthalten weitere wesentliche Milderungen in der Behandlung der Duellanten¹⁷⁵⁾. Kartellträger, Sekundanten und Aerzte bleiben straffrei (§ 487). Ein besonderer § (488) ist dem sogenannten amerikanischen Duell gewidmet.

VI. Die strafrechtliche Behandlung des Duells in der europäischen Staatenwelt.

Die geltenden europäischen Strafgesetze haben ausnahmslos die Tendenz, dem Zweikampf entgegenzutreten und sein Vorkommen nach Möglichkeit einzudämmen. Die strafrechtliche Behandlung des Duells ist aber in den verschiedenen Staaten eine sehr verschiedene. Man unterscheidet heute vier Repressiv-Systeme¹⁷⁶⁾:

- I. Völlige Gleichgültigkeit gegenüber den Eigentümlichkeiten des Zweikampfs und Subsumption der Duellfolgen unter die Gesetze über Tötung und Körperverletzung.

Diesen Grundsatz befolgen die Strafgesetzbücher von Frankreich (1810), San Marino (1865), Appenzell a. Rh. (1859/78) und Norwegen (1902).

- II. „Mildernde Berücksichtigung der Sonderlage, in der etwaige Verletzungen begangen wurden, aber Gleichgültigkeit gegenüber dem Zweikampf an sich¹⁷⁷⁾“.

Dieses System gilt heute nur noch in Glarus, Zug und Solothurn¹⁷⁸⁾.

- III. Beachtung des Zweikampfs an sich (also Strafbarkeit der Forderung, des resultatlosen Duells etc.) und Subsumption der Duellfolgen unter die Bestimmungen des gemeinen Rechts.

Dieser Grundsatz wird in Europa nur von England vertreten (common law und Entwürfe 1878—1880).

IV. Beachtung des Zweikampfs als Sonderdelikt und mildernde Berücksichtigung seiner Eigenart bei Beurteilung der Zweikampfsfolgen.

Diesem System folgt die Mehrzahl der europäischen Staaten.

Griechenland	1834	Art. 208—211
Rußland	1845(85)	§§ 1497—1512
Oesterreich	1852	Art. 158—165
Schweden	1864	Kap. 14
Dänemark	1867	Art. 208—209
Belgien	1867	Art. 423—433
Spanien	1870/76	Art. 439—447
Deutschland	1871	§§ 201—210
Monaco	1874	Art. 307—313
Ungarn	1878	Art. 294—300
Luxemburg	1879	(wie Belgien)
Holland	1881	Art. 152—157
Portugal	1886	Art. 381—388
Finnland	1889	Kap. 23.
Italien	1889	Art. 237—245
Bulgarien	1896	Art. 274—279

ferner Montenegro¹⁷⁹⁾, die Mehrzahl der Schweizer Kantone und die modernen Entwürfe (Oesterreich 09 §§ 305—310. Deutschland 09 §§ 220—226. Schweiz 08 §§ 70, 71. Уголовное Уложение 03 (09) §§ 481—488. Gegenentwurf § 260—264).

VII. Das Militärgesetz.

Während wir bisher ausschließlich das gemeine Strafgesetz im Auge hatten, müssen wir nunmehr unsere Aufmerksamkeit denjenigen Sonderbestimmungen zuwenden, die sich nicht auf die ganze Masse der Bürger eines Staates, sondern nur auf eine bestimmte, in sich abgeschlossene Gruppe derselben — die militärische Bevölkerung — beziehen. Die besonderen Verhältnisse dieses Standes, die hohe Bedeutung eines einheitlichen militärischen Geistes für den ganzen Staat haben neben der gemeinen Strafgesetzgebung überall besondere Bestimmungen ins Leben gerufen, die entweder solche Verhältnisse im Auge haben, die dem nichtmilitärischen Lebenskreise völlig fremd sind, oder aber sich auf solche Materien beziehen, die auch Gegenstand des gemeinen Rechts sind, deren Behandlung aber aus Gründen besonderer Art in dieser oder jener Hinsicht modifiziert werden mußte. Zu diesen Materien gehört vor allen Dingen die Duellfrage, deren militärstrafgesetzliche Behandlung von hohem Interesse ist ¹⁸⁰). Während die Tendenz aller modernen Strafgesetzbücher dahin geht, den Zweikampf unter Strafe zu stellen und seiner Verbreitung nach Möglichkeit vorzubeugen, tritt uns in der Militärgesetzgebung Rußlands der Duellzwang als gesetzlich anerkanntes Rechtsinstitut entgegen. Andere Staaten haben es vorgezogen einen komplizierteren Weg einzuschlagen: eine gesetzliche Anerkennung des Duellzwanges wurde abgelehnt, dem praktischen Zwang dafür aber der weiteste Spielraum gestattet. Dies ist vor allem in Preußen der Fall, dessen Militärgesetz, in den uns hier interessierenden Bestimmungen an die Gesetzgebung Friedrich Wilhelms III. anknüpft ¹⁸¹). Den Ausgangspunkt bilden die königlichen Verordnungen vom 3. August. 1808, durch welche das Offiziers-

forps als Ehrengericht eingesetzt wurde. 1815 wurde diese Bestimmung auch auf die Offiziere der Landwehr ausgedehnt. Ihre nähere Ausgestaltung erfuhren diese Offiziersehrengerichte aber erst durch die Verordnungen I. und II. Friedrich Wilhelms IV. vom 20. Juli 1843. Die Aufgabe des Ehrengerichts bestand nach Verordnung I. darin, alle Handlungen und Unterlassungen, welche zwar durch das Gesetz nicht als strafbar bezeichnet, gleichwohl aber dem richtigen Ehrgefühl und den Verhältnissen des Offizierstandes zuwider sind, vor ihr Forum zu ziehen¹⁸²⁾. Der Gang der Verhandlungen auf dem Ehrengericht war in aller Kürze folgender. Im Falle einer ehrenrührigen oder zweifelhaften Handlung eines Offiziers trat zuerst ein aus einem Hauptmann, einem Premier- und einem Sekond-Leutnant bestehender und durch Wahl des Offizierskorps gebildeter Ehrenrat in Aktion, dem die Pflicht oblag, dem Regiments-Kommandeur Meldung zu erstatten und auf dessen Befehl den Tatbestand festzustellen. Erklärten nun der Kommandeur und der Ehrenrat die Angelegenheit für so gravierend, daß ein ehrenrichterlicher Spruch nötig sei, so wurden alle Akten nebst dem Gutachten des Ehrenrats dem höheren Befehlshaber — gewöhnlich dem Divisionskommandeur — eingereicht. Von diesem hing die endgültige Entscheidung der Frage ab, ob das Ehrengerichtsverfahren einzuleiten sei oder nicht. Fiel der Bescheid bejahend aus, so trat das ganze Offizierskorps des Regiments zusammen, um die Funktionen des Ehrengerichts auszuüben. Als Kläger fungierte der Ehrenrat. Der Angeklagte hatte sich persönlich zu verteidigen. Nach Schluß der Verhandlung wurde abgestimmt und zwar derart, daß die jüngsten Glieder des Offizierskorps zuerst ihre Stimmen abgaben. Beschlüsse konnten nur mit $\frac{2}{3}$ Majorität gefaßt werden und erlangten erst durch die Bestätigung des Königs Vollzugskraft. Nach der Verordnung I. v. 1843 konnte erkannt werden auf:

- 1) Freisprechung.
- 2) Warnung.
- 3) Entlassung aus dem Dienst.
- 4) Entfernung aus dem Offiziersstande.

5) Verlust des Rechtes, die Uniform zu tragen (für die mit Uniform verabschiedeten Offiziere).

6) Entfernung aus dem Wohnort (für verabschiedete Offiziere).

Die Stabsoffiziere des Regiments wählten einen besonderen, aus einem Oberst, einem Oberstleutnant und einem Major bestehenden Ehrenrat. Das Ehrengericht der Stabsoffiziere setzte sich aus besonders dazu gewählten höheren Offizieren zusammen. Der Verhandlungsmodus war der nämliche, wie beim gewöhnlichen Offiziers-ehrengericht, nur genügte zur Gültigkeit des Urtheils einfache Majorität. Die Machtvollkommenheit dieser Ehrengerichte erstreckte sich auf alle Offiziere des stehenden Heeres, der Landwehr, die zur Disposition stehenden, mit Uniform verabschiedeten und die der Gendarmerie. Nur die Generale standen nicht unter einem Ehrengericht. — Die uns besonders interessierenden Vorschriften und Bestimmungen sind in Verordnung II enthalten. In § 1 dieses Gesetzes heißt es: „Das Ehrengericht ist der Schiedsrichter in allen Ehrenstreitigkeiten der Offiziere und hat darüber zu wachen, daß unnütze Händel vermieden werden, um die Ehre eines jeden Offiziers, und dadurch auch des gesamten Korps, mit Rücksicht auf die eigentümlichen Verhältnisse des Offizierstandes, fleckenlos zu erhalten“. Der Verhandlungsmodus war folgender. Im Falle einer Streitigkeit zwischen Offizieren, mußte davon zuerst dem Ehrenrat Mitteilung gemacht werden, der seinerseits dem Regimentskommandeur Bericht zu erstatten hatte. Im übrigen war die Tätigkeit des Ehrenrats eine ausschließlich vermittelnde. Kam ein Vergleich nicht zustande, so wurde die Angelegenheit dem Ehrengericht übergeben. Dieses erkannte entweder „daß der Fall zur ehrengerichtlichen Regelung nicht geeignet, und die Ehre des oder der Beteiligten für nicht verletzt zu erachten sei; oder auf eine Rüge gegen einen oder beide Teile und auf wechselseitige, durch Handschlag zu bestätigende Ehrenerklärung; oder auf Entlassung aus dem Dienst¹⁸³⁾“. Der Beschluß wurde mit $\frac{2}{3}$ Majorität gefaßt und unterlag der Bestätigung des höheren Befehlshabers und — im Falle der Dienstentlassung — der des Königs. Besondere Bestimmungen existierten für alle Streitigkeiten aus dienstlicher Veranlassung und die zwischen Hauptleuten und Subalternoffizieren

einerseits und Stabsoffizieren andererseits vorkommenden Privatstreitigkeiten. — Durch den Spruch des Ehrengerichts fand, nach § 15, der Konflikt seine vollständige Erledigung. Dagegen bestimmt § 16 „Sollte eine unter Offizieren vorgefallene Streitigkeit oder Beleidigung nicht durch das Ehrengericht beizulegen sein, und die Beteiligten zu erkennen geben, daß sie bei dem Ausspruch des Ehrengerichts wegen der eigentümlichen Verhältnisse des Offizierstandes sich nicht beruhigen zu können glauben, so sind die Verhandlungen zwar zu schließen, zugleich aber die Beteiligten auf die in dem § 21 u. ff. enthaltenen Strafen des Zweikampfs aufmerksam zu machen.“ — Es ist klar, daß diese dem Inhalt des § 15 strift widersprechende Bestimmung die Wirkung des genannten § in praxi vollständig paralyzieren mußte: die Offiziere erklärten eben in der Mehrzahl der Fälle, daß sie sich „wegen der eigentümlichen Verhältnisse des Offizierstandes“ bei dem Spruche des Ehrengerichts nicht beruhigen könnten. Die Strafandrohungen sind in §§ 21 ff. enthalten und sollen hier in aller Kürze wiedergegeben werden.

- 1) Wer seinen Gegner im Zweikampfe verwundet, erhält Festungsarrest von 1 Monat bis zu 2 Jahren.
- 2) Wer seinen Gegner im Zweikampfe tötet wird mit Festungsarrest von 1—4 Jahren bestraft.
- 3) War bei der Herausforderung die Bedingung gestellt worden, daß der Zweikampf mit dem Tode eines der Beteiligten enden soll, so wird die Strafe, wenn die Tötung wirklich erfolgte, auf 5—10-jährigen, wenn sie nicht erfolgte, auf 2—6-jährigen Festungsarrest festgesetzt.
- 4) Findet der Zweikampf ohne Anzeige an den Ehrenrat oder vor Fällung des ehrenrichterlichen Spruches statt, so treten Strafschärfungen ein. Gegen die Schuldigen soll ferner, nach der Kabinettsorder vom 4-ten September 1855, auf Dienstentlassung erkannt werden.
- 5) Der schuldige Teil wird stets noch einmal so hoch bestraft, wie der unschuldige. Im Falle einer Tötung wird der

schuldige Ueberlebende aus dem Dienste entlassen; ist aber der Ueberlebende der nichtschuldige Teil, so tritt angemessene Strafmilderung ein.

Die Verordnung II wurde 1874 abgeschafft und durch die „Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im Preussischen Heere“ vom 2. Mai 1874 ersetzt¹⁸⁴⁾. In der Einleitungssorder vom 2. Mai 1874 heißt es¹⁸⁵⁾:

„In dem Vertrauen, daß edle Sitte und guter Ton in dem Offizierkorps Meines Heeres sich heimisch erhalten, und Privatstreitigkeiten und Beleidigungen der Offiziere untereinander immer seltener vorkommen werden, habe ich das durch die Verordnung II v. 20. Juli 1843 vorgeschriebene Verfahren außer Kraft gesetzt. Nur soll für den Offizier, der mit einem anderen Offizier in eine die Ehre berührende Privatzwistigkeit gerät, die Verpflichtung fortbestehen, seinem Ehrenrat und zwar spätestens, wenn er eine Herausforderung zum Zweikampf erläßt oder erhält, hiervon Anzeige zu machen, oder durch einen Kameraden Anzeige machen zu lassen. Der Ehrenrat hat alsdann sofort und möglichst noch vor Vollziehung des Zweikampfes dem Kommandeur Meldung zu erstatten und da, wo es die Standessitte irgendwie zuläßt, einen Sühneversuch vorzunehmen. Falls dieser aber nicht gelingt, dahin zu wirken, daß die Bedingungen des Zweikampfes zur Schwere des Falles in keinem Mißverhältnis stehen. Kommt es zum Zweikampf, so hat der Präses des Ehrenrates oder ein Mitglied desselben sich als Zeuge auf den Kampfplatz zu begeben und darauf zu achten, daß bei Vollziehung des Zweikampfes die Standessitte gewahrt wird. Auf ehrengerichtlichem Wege soll wegen eines Zweikampfes nur dann gegen Offiziere eingeschritten werden, wenn der Eine oder der Andere der Beteiligten bei dem Anlaß oder dem Austrag der entstandenen Privatstreitigkeit gegen die Standessitte gefehlt hat. Dies muß insbesondere in dem immerhin möglichen Falle geschehen, wenn ein Offizier in frevelhafter Weise einem Kameraden eine schwere Beleidigung zugefügt hat. Denn einen Offizier, welcher im Stande ist, die Ehre eines Kameraden in frevelhafter Weise zu verletzen,

werde ich ebenso wenig in meinem Heere dulden, wie einen Offizier, der seine Ehre nicht zu wahren weiß.“

Das ehrengerichtliche Verfahren erfuhr durch die Verordnung von 1874 nur insofern einige Aenderungen, als die $\frac{2}{3}$ Majorität durch eine einfache ersetzt wurde, und der Spruch dann Seiner Majestät nicht zur Bestätigung, sondern nur zur Entscheidung vorgelegt werden sollte. Die Strafen des Abschnittes XV. des Reichsstrafgesetzbuches (§§ 201—210) finden heute auch auf den Zweikampf zwischen Militärpersonen Anwendung, abgesehen von den Fällen der §§ 112 und 113 des Militärstrafgesetzbuches, welche den Zweikampf aus dienstlicher Veranlassung behandeln¹⁸⁶). Die „Bestimmungen zur Ergänzung der Einföhrungsorder zu der Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im Preußischen Heere vom 2. Mai 1874“ vom 1. Januar 1897 bilden den Abschluß der preußischen militärischen Duellgesetzgebung¹⁸⁷). „Ich will,“ heißt es in den neuen Bestimmungen „daß Zweikämpfen Meiner Offiziere mehr als bisher vorgebeugt wird.“

I. Kommen zwischen Offizieren Beleidigungen vor, die nicht alsbald auf gütlichem Wege standesgemäß beglichen werden, so sind die Beteiligten verpflichtet, unter Unterlassung aller weiteren Schritte¹⁸⁸), ihrem Ehrenrate sofort Anzeige zu machen.

II. Der Ehrenrat hat dann . . .

- 1) einen Ausgleichsvorschlag aufzustellen oder
- 2) zu erklären, daß er sich nach Lage der Sache außerstande sieht, einen Ausgleich vorzuschlagen und, daß im übrigen ein ehrengerichtliches Verfahren notwendig ist, oder aber
- 3) festzustellen, daß die Ehre der Beteiligten für nicht berührt zu erachten und deshalb ein Grund zur Aufstellung eines Ausgleichsvorschlags nicht vorhanden ist.

III. Der Beschluß des Ehrenrats bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Kommandeur Der Beschluß ist sofort den Beteiligten bekanntzugeben.

V. Durch die Ausführung des Ausgleichsvorschlages oder die Feststellung zu II. 3 findet der Streitfall selbst zwischen den Beteiligten, sowie dem Offizierskorps gegenüber seine vollständige Erledigung.

VI. Wird ein Ausgleichsvorschlag nicht aufgestellt oder die Erklärung zu II. 3 nicht abgegeben, so ist ungesäumt nach §. 27 ff. der Verordnung vom 2. Mai 1874 zu verfahren. Das gleiche hat zu geschehen, wenn der endgültig festgestellte Ausgleichsvorschlag nicht ausgeführt wird.“

(Ziff. 27 ff. handelt vom ehrengerichtlichen Verfahren.)

Eine eingehende Betrachtung der heute noch geltenden Bestimmungen der Jahre 1874 und 1897 zeigt uns, daß die im Publikum weitverbreitete Ansicht, daß das Ehrengericht auf Duell erkennen, oder der Ehrenrat als solcher von sich aus ein Duell anordnen könne, irrtümlich ist. Der Ehrenrat kann nach Best. II v. J. 1897, abgesehen von der Entscheidung, daß „die Ehre der Beteiligten für nicht berührt zu erachten sei“, nur einen friedlichen Ausgleichsvorschlag aufstellen oder, falls dieses nach Ansicht des Ehrenrates nicht möglich ist, erklären, daß „ein ehrengerichtliches Verfahren notwendig sei.“ Der Zweikampf wird mit keiner Silbe erwähnt. Aber auch das Ehrengericht kann in keinem einzigen Fall den Zweikampf anordnen, denn sein Spruch kann nur lauten auf Unzuständigkeit, Bervollständigung der Untersuchung, Freisprechung oder Schuldig der Gefährdung resp. Verletzung der Standesehre¹⁸⁹⁾. Wenn also dem Wortlaut des Gesetzes nach von einem Duellzwang im preussischen Heere nicht die Rede sein kann, so sind wir dennoch berechtigt zu behaupten, daß der deutsche Offizier im Falle einer wirklich schweren Ehrverletzung in praxi doch verpflichtet ist sich zu duellieren. Das Kriterium zur Beurteilung der Schwere der Beleidigung wird ihm vor allem durch die Erklärung des Ehrenrats „daß er sich nach Lage der Sache außerstande sieht, einen Ausgleich vorzuschlagen“, in die Hand gedrückt. Trifft diese Voraussetzung ein, oder weigert sich einer der Gegner auf den vom Ehrenrate vorgeschlagenen Vergleich einzugehen, — dann gibt es für den Offizier

keinen anderen Ausweg als das Duell, denn verweigert er dieses, so kann er sicher sein, daß das Ehrengericht ihn der Verletzung der Standesehre schuldig sprechen und mit schlichtem Abschied aus dem Dienste entlassen wird. Die in den letzten Jahrzehnten gemachten Erfahrungen lehren uns endlich, daß diese Urteile der Offiziers-ehrengerichte fast ausnahmslos bestätigt werden ¹⁹⁰).

Der in Preußen nur in praxi existierende Duellzwang hat in Rußland durch die Verordnung Alexander III. vom 13. (25.) Mai 1894 gesetzliche Anerkennung erlangt ¹⁹¹). Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten sowohl für die Armee, als für die Marine, nur tritt in der Marine an Stelle des „Gerichts des Offizierskorps“ (судъ общества офицеровъ) ein „Rat der Vermittler“ (совѣтъ посредниковъ), während die Pflichten des Regimentskommandeurs dem entsprechend hohen Offizier der Marine zufallen: Das Gesetz bestimmt:

1. Wird ein aktiver Offizier von einem Kameraden oder einem Nichtmilitär schwer beleidigt, so übergibt der Regimentskommandeur den Fall dem Gericht des Offizierskorps zur Untersuchung (§. 1).
2. Das Gericht des Offizierskorps hat dann
 - a) einen Ausgleichsvorschlag aufzustellen oder
 - b) zu erklären, daß ein friedlicher Vergleich nach Lage der Dinge nicht möglich erscheint und, daß der Zweikampf das einzige Mittel darstellt, um dem beleidigten Offizier Genugtuung zu verschaffen (§. 2).
3. Kommt es zum Zweikampf, so hat das Gericht des Offizierskorps die beiderseitigen Sekundanten dahin zu beeinflussen, daß die Bedingungen des Duells nach Möglichkeit der Schwere der Beleidigung entsprechen (§. 3).
4. Findet aber das vom Offiziersgericht vorgeschriebene Duell binnen zwei Wochen nicht statt, so wird derjenige Offizier, der sich weigert Satisfaktion auf Waffen zu geben oder zu nehmen, aus dem Dienste entlassen, falls er es nicht vorzieht, persönlich um seine Entlassung nachzusuchen (§. 4).

Hat das Duell stattgefunden, und waren sowohl die beiden Gegner, als auch die Sekundanten aktive Glieder des Offizierskorps, so wird die Voruntersuchung von der Militärprokuratorur geführt, und ihr Resultat nebst dem Gutachten der Prokuratorur dem Kriegs- resp. Marineminister zugestellt. Falls dieser der Ansicht ist, daß eine weitere strafrechtliche Verfolgung der Beteiligten nicht für nötig zu erachten ist, so wendet er sich direkt an den Kaiser mit der Bitte das gerichtliche Verfahren zu sistieren¹⁹²). Ist einer der am Duell Beteiligten, sei es als Duellant oder als Sekundant, Nichtmilitär, so wird die Voruntersuchung vom Procureur des Bezirksgerichts geführt und dann, mitsamt dem Gutachten des Procureurs der Palata, dem Kriegs- resp. Marineminister zugestellt. Eine Sistierung der weiteren gerichtlichen Verfolgung kann ebenfalls nur auf Befehl des Kaisers geschehen und ist nur dann möglich, wenn sowohl der Kriegs- resp. Marineminister, als auch der Justizminister zur Ueberzeugung gelangt sind, daß eine weitere Verfolgung nicht für nötig zu erachten ist¹⁹³). — Vergleichen wir nun die preußische und die russische Militärgesetzgebung und fragen wir uns, welche von beiden die zweckmäßigere ist, so muß anerkannt werden, daß, wenn auch beide ihrer Grundidee nach total verfehlt sind, der russischen trotzdem entschieden der Vorzug zu geben ist. In Rußland wird der Offizier direkt, in Preußen indirekt zum Duell gezwungen, hier wie dort ist er verpflichtet seine angegriffene Ehre eventuell mittels Zweikampfes zu verteidigen. Gänzlich verschieden aber sind in beiden Staaten die Folgen eines solchen erzwungenen Duells. Während in Rußland der Art. 553 der Militär-Strafprozeßordnung folgerichtig den Zusatz enthält, daß in solchen Fällen die strafrechtliche Verfolgung des Offiziers von der Genehmigung des Kaisers abhängig ist, kennt das preußische Gesetz keine derartige Bestimmung. Der preußische Offizier ist also unter Umständen zu einer Handlung gezwungen, die stets und immer eine gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nach sich zieht. Mit Recht bezeichnet Binding diesen Rechtszustand als „einzigsten geradezu anarchischen Zug in dem ernstesten Antlitz unseres Rechtsstaates“¹⁹⁴). Möge man über den Duellzwang denken wie man will, existiert ein solcher,

so soll man konsequent bleiben und nach dem Muster des Hannoveranischen Militärstrafgesetzbuches v. 1. Januar 1841 (Art. 223) den Offizier von jeder Verantwortlichkeit für den Zweikampf und alle seine Folgen befreien¹⁹⁵). — Warum ist der Offizier verpflichtet sich zu duellieren? Warum wird er unter Umständen gezwungen eine Tat zu begehen, die er vor seinem Gewissen nicht verantworten kann? Prof. Paulsen¹⁹⁶) antwortet auf diese Fragen: „Ein Offizierskorps kann nur bestehen aus Offizieren, die sich schlagen und solchen, die sich nicht schlagen.“ Bezugnehmend auf diesen Ausspruch heißt es ferner bei v. Boguslawski¹⁹⁷): „Der Kriegsherr ist dafür verantwortlich, daß ein einheitlicher Geist in Behandlung solcher Angelegenheiten im Offizierskorps, dieser eng geschlossenen Körperschaft, in gewissem Umfange gewahrt bleibe.“ Ähnliche Ansichten trifft man in den deutschen Studentenkreisen, für die es ebenfalls nur „schlagende“ oder „nichtsschlagende“ Verbindungen gibt. Betrachtet man aber die Paulsenschen und v. Boguslawskischen Worte etwas genauer, so ist unschwer zu erkennen, daß durch sie nichts bewiesen ist, da sie nichts anderes darstellen, als eine *petitio principii* reinsten Wassers. Die Notwendigkeit des Duellzwanges ist aber nicht nur unbewiesen, sondern auch, weil den Tatsachen des wirklichen Lebens nicht entsprechend, gänzlich unbeweisbar. — In den Ritterschaften Estlands, Livlands und Kurlands existiert kein Duellzwang. Warum ist ihnen der einheitliche Geist, der sie von jeher auszeichnet hat, bis auf den heutigen Tag nicht verloren gegangen? Warum haben die studentischen Korporationen Deutschlands nie den Versuch gemacht, dem Beispiel des Dorpater Chargiertenkonvents v. 1846 folgend, Gewissensfreiheit zu proklamieren und dem Antiduellantent dieselben Rechte einzuräumen wie dem Duellanhänger? Die Geschichte des Dorpater Chargiertenkonvents zeigt uns, von welcher hoher Bedeutung dieser Beschluß für die spätere blühende Entwicklung der einzelnen Korporationen geworden ist! — Nicht selten wird ferner der Duellzwang in der Armee als „Schule des Mutes“ bezeichnet und dann behauptet, daß jeder Offizier sich an den Gedanken gewöhnen müsse, daß er jeden Augenblick in die Zwangslage kommen könne, sein Leben in die Schanze zu schlagen. Ja, glauben die Herren, die mit

diesem Argumente operieren wirklich, daß ein Offizier, der den Zweikampf prinzipiell verwirft und aus reinen Opportunitätsgründen sich doch schießt, mehr Mut beweist als derjenige, der, sein Los klar vor Augen, trotzdem das Duell ablehnt! Können sie ferner wirklich nicht einsehen, daß die Betonung des Duellzwanges als einer „Schule des Mutes“ ein schwerwiegendes testimonium paupertatis für diejenigen Armeen bedeutet, die den Duellzwang kennen! Die englischen und japanischen Offiziere haben in den Kriegen der letzten Jahrzehnte glänzende Beweise hervorragender Tapferkeit geliefert, und dabei kennen sie weder Duellzwang, noch den Zweikampf selbst. Sollte der preußische Offizier, der große militärische Lehrmeister Europas, im Laufe der Zeit wirklich soviel an Kraft eingebüßt haben, daß er eine besondere „Schule des Mutes“ durchmachen müßte, um stets seiner Pflicht eingedenk zu sein, sein Leben für das Vaterland zu opfern? — Der Duellzwang ist, wie die Tatsachen des wirklichen Lebens lehren, als militärisches Schulungsmittel durchaus entbehrlich. Wir können aber noch weiter gehen und behaupten, daß er nicht allein unnütz, sondern sogar direkt gefährlich ist, denn er zwingt manchen Offizier, gegen sein besseres Wissen und Gewissen zu handeln und raubt ihm dadurch seine moralische Selbstständigkeit. Jedermann sollte es freistehen in der Duellfrage seiner eigenen persönlichen Ueberzeugung zu folgen, und der Staat sollte daher jedem Druck zugunsten des Zweikampfes aus dem Wege gehen, denn durch einen solchen wird genau das Gegentheil von selbständigen Persönlichkeiten hervorgebracht.

„Ursprünglich eigenen Sinn
 Laß Dir nicht rauben,
 Woran die Menge glaubt
 Ist leicht zu glauben.“

(Goethe.)

VIII. Ehrengericht und Beleidigungsstrafe.

Das Duellgesetz hat sein Ziel, die Beseitigung des Zweikampfes, bis auf den heutigen Tag nicht verwirklichen können. Man hat sich daher gefragt, ob es denn nicht möglich sei, den Zweikampf mit anderen, wirksameren Mitteln zu bekämpfen. Die Antwort, die meistens gegeben wird, lautet: Gewiß, man sollte nur den strafrechtlichen Ehrenschatz verbessern oder den Versuch machen, dem Duellantentum durch Einführung obligatorischer Ehrengerichte vorzubeugen. Beide Mittel sind aber wiederholt versucht worden, doch ebenfalls ohne den erhofften Erfolg. Ehrengerichte tauchen in der Geschichte des Zweikampfes, wie wir gesehen haben, bereits sehr früh auf¹⁹⁸). Schon das erste moderne Duellgesetz, das französische Edikt von 1566 verweist Beleidigungen vor die „Messieurs les connétables et maréchaux de France.“ Aus diesem Keime entwickelte sich im Laufe der Zeit ein richtiges, groß angelegtes Ehrengericht mit Zwangs- und Strafgewalt und einer eigenen Prozeßordnung. Das Edikt von 1602 bestimmt bereits auf das Eingehendste seine Kompetenzen¹⁹⁹). Noch wichtiger ist das Gesetz von 1609, welches dem Ehrengericht das Recht gab in besonders ernsten Fällen den Zweikampf zu gestatten²⁰⁰). Diese Bestimmung wurde allerdings bereits 1626 wieder abgeschafft, die Ehrengerichtsgesetzgebung gelangte aber erst unter Ludwig XIV. zum Abschluß. Den Höhepunkt bezeichnen das Reglement von 1653 und das Edikt von 1679. Ersteres ist von besonders hohem Interesse, während das Edikt von 1679 nur eine Zusammenfassung und Wiederholung früherer Bestimmungen darstellt. Die wichtigeren Stellen des Reglements lauten im Original.

V. Et parce qu'on pourroit aisement prevenir les voyes de fait, si Nous (d. l. die Marſchälle Frankreichs), les Gouverneurs, ou Lieutenans Generaux des Provinces, n'étions soigneusement avertis de toutes les causes et commencemens de querelles: Nous avons avisé et arrêté, conformément au pouvoir qui nous est attribué par le dernier Edit de Sa Majesté, enregistré au Parlement, le Roy y séant, le septième Septembre 1651., de nommer et commettre incessamment en chaque Bailliage et Senechaussée de ce Royaume, un ou plusieurs Gentilshommes de qualité, âge et suffisance requise, pour recevoir les avis des differends des Gentilshommes, et nous les envoyer ou aux Gouverneurs et Lieutenants Generaux des Provinces, lorsqu'ils y seront residens; et pour estre généralement fait par lesdits Gentilshommes commis, ce qui est prescrit par le second Article dudit Edit. — Et nous ordonnons, en conformité du même Edit, à tous nos Prevosts, Vice-Baillifs, Vice-Sénéchaux, Lieutenans Criminels de Robe-courte, et autres officiers des Maréchaussées, d'obéir promptement et fidèlement ausdits Gentilshommes commis pour l'exécution de leurs ordres.

Aus VI. Nous déclarons, suivant le troisième Article du même Edit: Que tous ceux qui ce rencontreront, quoy qu'inopinément, aux lieux où se commettront des offences, soit par rapport, discours ou paroles injurieuses, soit par manquemens de paroles données, soit par dementis, menaces, soufflets, coups de bâtons, ou autres outrages à l'honneur, de quelque nature qu'ils soient, seront à l'avenir obligez de Nous en

avertir . . . sur peine d'estre réputez complices desdites offenses, et d'être poursuivis comme y ayant tacitement contribué . . .

Die folgenden Artikel behandeln in eingehendster Weise die Strafen für Beleidigungen, sowie die von den Ehrenrichtern zu bestimmende Genugthuung.

Aus VII. Nous déclarons que dans celles (offenses) qui auront esté ainsi faites, sans sujet, et qui n'auront point esté repoussées, si elles consistent en paroles injurieuses, comme de Sot, Lâche, Traître, et semblables, on pourra ordonner pour punition, que l'offensant tiendra prison durant un mois, sans que le temps en puisse estre diminué, par le credit, ou prière de qui que ce soit, ny même par l'indulgence de la personne offensée: Et qu' après qu'il sera sorty de la prison, il declare à l'offensé: que mal à propos et impertinemment il l'a offensé par des paroles outrageuses, qu'il reconnoît estre fausses, et luy en demande pardon.

VIII. Pour le démenty ou menaces de coups de main ou de baton, on ordonnera deux mois de prison, dont le temps ne pourra estre diminué non plus que cy-dessus; Et après que l'offensant sera sorty de prison, il demandera pardon à l'offensé, avec des paroles encore plus satisfaisantes que les susdites, et qui seront particulièrement spécifiées par les Juges du point d'honneur.

Aus IX. Pour les offenses actuelles de coups de main et autres semblables; on ordonnera pour punition, que l'offensant tiendra prison durant six mois . . . Et après même qu'il en sera sorty, il se soumettra encore de recevoir de la main

de l'offensé, des coups pareils à ceux qu'il aura donnez, et declarera de parole et par écrit: Qu'il l'a frappé brutalement, et le supplie de luy pardonner et oublier cette offense.

Arts X. Pour les coups de bâton, ou autres pareils outrages, l'offensant tiendra prison un an entier . . . Et après qu'il sera sorty de prison, il demandera pardon à l'offensé le genou en terre; se soumettra en cet état de recevoir de pareils coups; le remerciera très humblement, s'il ne les luy donne pas, comme il le pourroit faire; et declarera en outre de parole et par écrit: Qu'il l'a offensé brutalement, qu'il le supplie de l'oublier, et que s'il estoit en sa place, il se contenteroit des mêmes satisfactions.

XV. Si par le rapport des présens, ou par d'autres preuves, il paroist qu'une injure ait esté faite de dessin premedité, de gayeté de cœur, et avec avantage: Nous déclarons, que selon les Loix de l'Honneur, l'offensé peut poursuivre l'agresseur et ses complices pardevant les Juges ordinaires, comme s'il avoit esté assassiné: Et ce procedé ne doit point sembler étrange; puisque celuy qui offense un autre avec avantage, se rend par cette action indigne d'estre traité en Gentilhomme. Si toutefois la personne offensée n'aime mieux se rapporter à nôtre Jugement, ou a celuy des autres Juges du point d'honneur pour sa satisfaction et pour le châtiment de l'agresseur; lequel doit estre beaucoup plus grand que tous les précédens, qui ne regardent que les offenses qui se font dans les querelles inopinées.

Arts XIV. Au cas qu'un Gentilhomme refuse ou diffère sans aucune cause légitime d'obèir à nos

ordres, ou à ceux des autres Juges du point d'honneur, comme de se rendre pardevant Nous ou eux, lorsqu'il aura esté assigné par acte signifié à luy ou à son domicile, et aussi lors qu'il aura pas suby les peines ordonnées contre luy: Il y sera incessamment contraint après un certain temps prescrit, par garnison dans sa maison ou emprisonnement, conformément au huitième article dudit Edit...

- XIX. Et generalement dans toutes les autres differences d'offenses, qui n'ont point esté cy-dessus spécifiées, et dont la varieté est infinie; comme, si elles ont esté faites avec sujet, et si elles ont esté repoussées par quelques reparties plus atroces; ou si par des paroles outrageuses l'offensant s'est attiré un démenty ou quelque coup de main; et en un mot dans toutes les autres rencontres d'injures insensiblement aggravées: Nous remettons aux Juges du point d'honneur, d'ordonner les punitions et satisfactions telles que le cas et les circonstances le requerront; les exhortans de faire toujours une particulière consideration sur celuy qui aura esté l'agresseur et la première cause de l'offense; et de renvoyer pardevant Nous tous ceux qui voudront nous représenter leurs raisons, conformément au second article du dernier Edit de Sa Majesté, enregistré, comme dit est, au Parlement le 7 Septembre 1651."

Durch die Gesetze von 1651 und 1653 war das Ehrengericht der Marschälle zu einem autorisierten Gerichtshof mit Zwangs- und Strafgewalt herangewachsen. Der Beleidiger war verpflichtet auf eine Citation hin zu erscheinen und empfing von Seiten der Marschälle

die verdiente Strafe. Nur die Bestrafung des etwaigen Duells selbst, sowie der in Artikel 15 genannten schweren Beleidigungen blieb den ordentlichen Gerichten vorbehalten. Um den Zweikämpfen vorzubeugen war ferner ein umfangreiches Aufpaß-System eingerichtet worden: bewaffnete Schutzengel bewachten jeden Schritt der beiden Gegner und verhinderten, wenn es nötig war, mit Gewalt jeden bewaffneten Konflikt. Kurz und gut — nichts war unterlassen worden, um den Kampf gegen das Duell zu einem siegreichen Ende zu führen. Alles vergeblich — das Ehrengericht wurde durch die Stürme der Revolution weggesegt, die Duellsitte aber widerstand allen nivellierenden demokratischen Strömungen und existiert, allen Gesetzen zum Trotz, noch heute in Frankreich.

In Preußen taucht der Ehrengerichtsgedanke zum ersten Mal gegen Ende der Regierung Friedrichs d. Großen auf, und zwar wollte man den Zweikampf durch ein obligatorisches, aus Standesgenossen der Parteien bestehendes Ehrengericht ersetzen²⁰¹). Der Plan scheiterte aber an dem Widerstande Friedrich Wilhelms II, der aus Furcht vor den für den „Esprit der Armee“ nachteiligen Folgen einer derartigen Bestimmung dem Projekte seine Zustimmung versagte²⁰²). Der Gedanke tauchte bei der Beratung des Entwurfes von 1833 noch einmal auf, wurde aber schnell wieder fallen gelassen. Nicht besser erging es dem bairischen Regierungsentwurf vom Jahre 1827²⁰³). Dieser Entwurf unterscheidet, erstens, ein Vorverfahren, das von einem staatlich angestellten „Ehrenvermittler“ geführt werden soll, und, zweitens, das eigentliche Gerichtsverfahren. Aufgabe des Ehrenvermittlers im Vorverfahren ist, den Versuch zu machen, einen friedlichen Vergleich der beiden Parteien zustande zu bringen. Gelingt dieses nicht, so hat er für die Zusammensetzung des aus 4 Personen bestehenden Ehrengerichts Sorge zu tragen. Die Wahl der Ehrenrichter geschieht in der Weise, daß jede Partei vier selbständige Staatsbürger vorschlägt, aus welchen von der Gegenpartei zwei gewählt werden. Der Ehrenvermittler führt im versammelten Ehrengericht den Vorsitz, hat aber bei Fällung des Schiedspruches keine Stimme. Aufgabe des Ehrengerichts ist die Feststellung des Tatbestandes und die Abgabe eines schiedsrichterlichen Ausspruchs. Das

Ehrengericht kann keine andere Genugthuung bestimmen, als die durch Ehrenerklärung. — Der Versuch scheiterte an dem Widerstande der Kammer der Reichsräte. — Endlich sei noch des Vorschlages der deutschen Antiduell-Liga gedacht, der dahin zielt ein festes Ehrengerichterkollegium zu bilden, aus dessen 30 Mitgliedern auf Grund eines besonderen Wahl- und Auslosungsmodus' das jedesmalige Ehrengericht zu bilden ist²⁰⁴). Das Ehrengericht der Antiduell-Liga darf ebenfalls keine andere Genugthuung bestimmen, als die durch Ehrenerklärung. Von allen europäischen Kulturstaaten ist Frankreich der einzige, der den Ehrengerichtsgedanken verwirklicht hat. Ziehen wir nun die in Frankreich gemachten Erfahrungen zu Rate, so können wir dem Ehrengerichte der deutschen Antiduell-Liga keine günstige Prognose stellen. Genau wie das ältere Ehrengericht der Marschälle Frankreichs stellt auch das Ehrengericht der Liga nichts anderes dar, als einen Versuch mit gänzlich untauglichen Mitteln. Es beruht eben auf der total irrthümlichen Annahme, daß die scheinbare Unausrottbarkeit des Zweikampfes auf die Mangelhaftigkeit und Unzweckmäßigkeit des heutigen staatlichen Ehrenschatzes zurückzuführen sei. Man ersehe, behaupten die modernen Duellgegner, die Strafe durch eine Ehrenerklärung oder räume dieser einen Platz neben der staatlichen Strafe ein, — und das Duell werde ganz von selbst verschwinden. Richtig an dieser Ansicht ist nur, daß das, was der Richter dem Beleidigten zuzuerkennen hat, den Duellanhänger unmöglich befriedigen kann. Man übersieht aber stets, daß auch die vom Ehrengerichte bestimmte und auferlegte Erklärung in vielen Fällen dem Duellant ebenfalls keine Genugthuung gewähren wird. In allen Fällen wirklich schwerer Beleidigungen wird er sich mit einer Ehrenerklärung nicht zufrieden geben; sein Gefühl verlangt eben etwas Höheres, — und dieses Höhere ist für ihn der Zweikampf. Hieraus erklärt es sich auch, warum dem französischen Ehrengericht der Marschälle kein dauernder Erfolg beschieden war, denn auch dieses Forum konnte, abgesehen von den Jahren 1609—1626, keine andere Genugthuung bestimmen, als die durch Ehrenerklärung, und wurde daher von den Duellanhängern meistens einfach boykottiert.

Irrthümlich ist ferner die Meinung derjenigen, die von einer

Verschärfung der Strafen für Beleidigungen sich einen großen Erfolg versprechen²⁰⁵). Es handelt sich hier augenscheinlich um zwei verschiedene, sich gegenseitig kreuzende Gedankengänge: erstens, glaubt man durch eine Erhöhung dieser Strafen den Duellanhänger eher bewegen zu können, sich an die ordentlichen Gerichte zu wenden, während man, zweitens²⁰⁶), durch eine Reform der Beleidigungsstrafen den Ehrverletzungen selbst vorbeugen und dadurch indirekt die Zahl der Duelle beeinflussen will. Viele Antiduellanten bekennen sich zu dieser Ansicht. Erstaunlich ist es aber, daß ein so konsequenter Duellanhänger wie General von Boguslawski sich zu dem Ausrufe hinreißen läßt: „Wenn ihr die Duelle abschaffen wollt, so schafft vor allem die Ehrenkränkungen ab, oder schärf die Strafen angemessen²⁰⁷).“ In Wirklichkeit läßt sich mit aller Sicherheit der Nachweis erbringen, daß die Reform der strafrechtlichen Bestimmungen über Beleidigungen keinen Einfluß auf die Bekämpfung der Duelle ausüben wird. Vor allen Dingen muß nachdrücklich betont werden, daß der Duellanhänger sich duelliert nicht, weil die Beleidigungen zu milde bestraft werden, sondern weil er eine ganz anders geartete Genugthuung sucht als die, welche ihm vom Gericht zugesprochen wird. Daß durch Strafverschärfungen vielen Beleidigungen vorgebeugt werden könne, ist zwar fraglich, soll aber hier nicht in Abrede gestellt werden. Auf diejenigen Beleidigungen, aus denen Duelle entstehen könnten, werden sie jedenfalls nicht den geringsten Einfluß ausüben können, denn die an einem solchen Ehrenhandel Beteiligten denken ja von vornherein überhaupt nicht daran, sich an ein Strafgericht zu wenden²⁰⁸). Gegen die Annahme einer nennenswerten Einwirkung einer Verschärfung der Beleidigungsstrafen spricht ferner noch eine andere Erwägung. Strenge Strafen für Beleidigungen können jedenfalls niemals diejenigen Duelle verhindern, die ihren Grund in der Verführung eines weiblichen Angehörigen, der Ehefrau, Braut, Tochter, Schwester haben. „Nun wird (nach dem deutschen Strafgesetz) der Ehebrecher schon jetzt bestraft, der Verführer von Unverheirateten, die über 16 Jahre alt sind, bleibt straflos. Ist wohl anzunehmen, daß die Bestrafung des Ehebruchs irgendwie auf die Zahl der Duelle wegen Ehebruchs im Gegensatz zu den Duellen

in den anderen genannten Fällen, mindernd einwirkt? Die Erfahrung dürfte den Schluß kaum gestatten ²⁰⁹).“ Endlich werden nicht selten die relativ hohen englischen Beleidigungsstrafen herangezogen und in Zusammenhang mit der Ausrottung des Duells gebracht. Wie wir aber bereits gesehen haben, ist der Untergang des englischen Zweikampfes auf ganz andere Vorgänge zurückzuführen. „Auch fehlt uns der unumgänglich notwendige Nachweis, daß in England die Kreise, die für das Duell in Betracht kommen, in Ehrenangelegenheiten die Gerichte wirklich anrufen ²¹⁰).“ Gegen eine nennenswerte Einwirkung der strengeren Bestrafung des Ehrverletzers sprechen endlich alle in Deutschland und besonders in Frankreich im Laufe der Jahrhunderte gemachten Erfahrungen. Man denke nur an die außerordentlich schweren und erniedrigenden Beleidigungsstrafen des Reglements von 1653 ²¹¹), und frage sich dann, ob sie überhaupt in irgendwie bemerkenswerter Weise auf die Duellsitte eingewirkt haben!

In der modernen strafrechtlichen Literatur wird endlich zwecks Bekämpfung des Zweikampfes die gesetzliche Beschränkung des Wahrheitsbeweises in Beleidigungssachen gefordert. Prof. v. Liszt tadelt als einen „die Unausrottbarkeit des Duells“ erklärenden Faktor, daß das deutsche Strafgesetzbuch den „Wahrheitsbeweis uneingeschränkt auch dann zuläßt, wenn Tatsachen des Familienlebens durch die Tagespresse an die Oeffentlichkeit gezerzt werden ²¹²).“

Die Beseitigung dieses Mißstandes ist allerdings dringend geboten. Eine ganz andere Frage ist es aber, ob dadurch die Zahl der Duelle verringert werden würde, denn, erstens, bilden solche Veröffentlichungen durch die Presse nur einen ganz verschwindenden Teil der Duellfälle und, zweitens, — wird der Wahrheitsbeweis in solchen Fällen verboten, — „so ist es natürlich auch unmöglich die Unwahrheit einer Verleumdung durch das Gericht konstatieren zu lassen“ ²¹³). In Frankreich ist der Wahrheitsbeweis in diesem Sinne eingeschränkt, und trotzdem ist Frankreich noch heute das Land der Duelle.

An eine Reform der Strafen für Beleidigungen sollten die Duellgegner also keine zu großen Erwartungen knüpfen, denn nicht das Maß, sondern einzig und allein der Charakter der vom Richter

zuzuerkennenden Genugthuung ist es, was den Duellanten nicht befriedigen kann. Die entgegengesetzte Ansicht ist ein schwerer Irrtum und zeigt uns wieder einmal mit erschreckender Deutlichkeit, wie gering das Verständniß der Antiduellanten für den gegnerischen Standpunkt ist. „Um das Duell psychologisch zu verstehen, muß man sich auf den Boden des Duellanhängers stellen. Es dürfte einer der größten Fehler der Duellgegner sein, daß sie das ver-
schmähen. Die vollkommene Wirkungslosigkeit der unzähligen Antiduellbrotschüren beruht, soweit ich sie kenne, fast ausnahmslos auf diesem Fehler²¹⁴).“

IX. Ist der Zweikampf berechtigt?

Harte Repressivmaßregeln, Ehrengerichte und Reform der staatlichen Strafen für Beleidigungen, alle diese Mittel haben das erstrebte Ziel — die Beseitigung der Zweikampfsitte — nicht verwirklichen können. Ganz unwillkürlich werden wir uns darum die Frage vorlegen, ob es überhaupt nötig sei, das Duell ganz aus der Welt zu schaffen. Vielleicht ist die dem Duell zugrunde liegende Idee eine gar nicht so verwerfliche, wie der Antiduellant geneigt ist anzunehmen? — Lassen wir die gegen das Duellantentum erhobenen Vorwürfe Revue passieren und untersuchen wir jeden einzelnen auf seine Berechtigung hin.

Zunächst wird behauptet, der Zweikampf widerspreche der Sittlichkeit, die auf das Duell hindrängenden Seelenregungen gehörten also zu denen, die der sittliche Mensch unterdrücken müsse²¹⁵). Nun herrscht aber bekanntlich kein Streit darüber, daß es gutes Recht, ja Pflicht eines jeden ist, seine Ehre zu verteidigen. Der Zweikampf ist aber nur eines der dem Menschen zur Verteidigung seiner Ehre zur Verfügung stehenden Mittel, und es ist beim besten Willen nicht einzusehen, warum gerade dieses Mittel den Forderungen der Sittlichkeit widersprechen soll, haben doch eine Reihe sittlich hochstehender Männer, denen man nicht nachsagen kann, daß sie unter dem Drucke einer allmächtigen Standessitte gehandelt hätten, Zeit ihres Lebens am Duell festgehalten. Das wahre Duell beruht auf einem freien Uebereinkommen der Gegner, und gerade in dieser Freiheit liegt seine Berechtigung. Nur der auf Zwang beruhende Zweikampf ist unsittlich und daher zu verwerfen. — Man wird vielleicht erwidern, daß der Mensch kein Verfügungsrecht über

feinen eigenen Körper und den des Gegners habe. — Gewiß, doch gilt diese Regel bekanntlich nicht, wenn es sich um den Schutz eines in besonders hoher Wertung stehenden menschlichen Gutes handelt. Wer wird diejenige Frau verdammen, die um ihre weibliche Ehre zu wahren sich selbst das Leben nimmt oder den Feind niedersticht? Die Ehre gilt mit Recht als das höchste Gut des Menschen. Warum soll dem Menschen das Recht versagt sein, sein eigenes Leben oder das Leben eines anderen um dieser Ehren willen auf's Spiel zu setzen? — Der von den Duellgegnern gegen die Unsitlichkeit des Zweikampfes unternommene Vorstoß birgt aber noch einen anderen Fehler in sich. Auf die Frage nach dem ethischen Inhalt der dem Duell zugrunde liegenden Idee ist eine allgemeingültige Antwort überhaupt nicht möglich, da die Moral nur heteronom, nicht autonom ist. Für denjenigen also, der alle ethischen Normen seinem eigenen Gewissen entnimmt, — und dieser Weg ist zweifellos der richtige —, wird damit die Stellungnahme zu der Duellfrage zu einer indiskutablen Ueberzeugungssache des Einzelnen und der Vorwurf des Gegners zu nichts anderem, als dem bloßen Ausdruck persönlicher ethischer Auffassung ohne Allgemeingültigkeit. — Durchaus befremdend mutet es einen an, wenn der moderne Antiduellant den Versuch macht, im Namen der christlichen Weltanschauung gegen den Zweikampf zu Felde zu ziehen²¹⁶). Mit vollem Recht schreibt von Boguslawski: „Aber es ist doch wohl klar, daß man nicht alle Sätze, welche die Bibel uns bringt, buchstäblich nehmen und auf sämtliche Verhältnisse der Gegenwart anwenden kann. Es ist gesagt: 'Du sollst nicht töten!' Nun, wie oft dieses Gesetz verletzt wird, braucht nicht dargelegt zu werden. Der Krieg ist legitim: Christen und Heiden führen ihn. Die Geistlichkeit hat für gerechten und ungerechten Krieg gepredigt²¹⁷) . . .“ Indem die moderne Antiduell-Bewegung im Namen der christlichen Sittlichkeitslehre gegen den Zweikampf aufgetreten ist, hat sie ferner ohne es zu bemerken selbst ein Gebot der Bibel übertreten, und dieses Gebot lautet: Du sollst nicht versuchen den Splitter aus Deines Bruders Auge zu ziehen, solange Du den Balken aus dem eigenen nicht entfernt hast. Wohl ist in der Bibel gesagt: Du sollst nicht töten.

Vergebens suchen wir aber nach einem Bibeltext, auf den sich die Berechtigung der vom Staate sanktionierten Beleidigungs-klage und der von den Duellgegnern mit so viel Wärme empfohlenen Ehrengerichte stützen könnte. „So Dir jemand einen Streich gibt auf den rechten Backen, so biete ihm auch den linken dar,“ heißt es im Neuen Testamente, nicht aber „So Dich jemand beleidigt, so verklage ihn oder mache mit ihm ein Ehrengericht aus“. Das sollte der den Zweikampf bekämpfende Antiduellant nicht vergessen, sonst könnte man ihm den Vorwurf pharisäischer Unduldsamkeit nicht ersparen.

Wir kommen nun zum Hauptargument der Duellgegner, welches stets mit besonderem Siegesmut betont wird. Das Duell sei unvernünftig, erstens, weil die Ehre des Menschen überhaupt nicht verletzbar sei und, zweitens, weil nicht selten der Beleidigte im Duell falle. — Wie Kohlrausch ganz richtig bemerkt, ist dieser Angriff schon deshalb nicht ernst zu nehmen, weil er sein Ziel vollständig verfehlt. „Zunächst übersehen diese oft fanatischen Kreuzzüge gegen die Unvernunft des Duells, daß kaum ein Duellanhänger es mit Vernunftgründen zu verteidigen sucht . . . Für den innerlich überzeugten Duellanten ist die Frage eine Gefühlsfrage, über die sich mit logischen Argumenten nicht streiten läßt“²¹⁸). Bei näherer Betrachtung zeigt sich überdies, daß die beiden gegen das Duellan- tentum erhobenen Anklagen gänzlich unberechtigt sind, da sie dem Duellanhänger Gedankengänge unterschieben, die diesem gänzlich fremd sind. Wenn behauptet wird, das Duell sei unvernünftig, weil die Ehre des Menschen durch dritte Hand nicht verletzbar sei, so ist dieser Angriff unberechtigt, weil er auf einer folgenschweren Verwechslung der äußeren Ehre des Menschen mit der inneren beruht. Unter der inneren Ehre verstehen wir „die Achtung, welche jeder Mensch vor sich selbst hat“. Die äußere Ehre aber ist „die Achtung, welche unsere Mitmenschen vor uns haben“²¹⁹). Die Behauptung, daß die innere Ehre durch dritte Hand überhaupt nicht verletzt werden könne, ist zutreffend. Ganz unberechtigt ist es nur, wenn die Gegner des Zweikampfes dem Duellanten den Gedanken zu imputieren versuchen, das Duell sei eine Reaktion gegen eine Verletzung der inneren Ehre des Menschen²²⁰). Kein Duellant hat

je diesen Gedanken ausgesprochen. Im Gegenteil, ebenso wie sein Gegner ist er ausschließlich bestrebt die äußere Ehre des Menschen zu schützen, denn nur diese ist schutzbedürftig. Der Unterschied der Ansichten besteht eben nur darin, daß der moderne Antiduellant dieses Ziel durch Einführung obligatorischer Ehrengerichte, der Duellanhänger aber durch die Zweikampfsitte erreichen will. Welches Mittel das tauglichere ist — mag dahingestellt bleiben. Für mich als überzeugten Duellanten ist es naturgemäß der Zweikampf. Ein näheres Eingehen auf diese, ich betone es, rein subjektive Ansicht verbietet sich von selbst, da sie für den Gesinnungsgegnen nichts neues darstellt, beim Gegner aber doch keinen Glauben finden wird. — Dasjenige Argument der Gegner, das sich einer ganz allgemeinen, ungetheilten Beliebtheit erfreut, ist der Hinweis auf die Ungerechtigkeit, die dem Duelle zugrunde liege. Wie oft hört man nicht darüber klagen, daß die Waffen ungerecht seien und nicht selten dem Beleidiger zum Siege verhülfsen! Bei näherer Betrachtung zeigt sich aber auch hier, wie ungerecht dieser Vorwurf ist, denn auch er beruht auf dem alten Kardinalfehler aller Antiduellbroschüren, die nur allzu oft dem Gegner Motive und Gedankengänge unterzuschieben versuchen, die diesem absolut fremd sind. Der Vorwurf wäre berechtigt, wenn Rache Grundlage und Zweck des Duells wäre. Ein näheres Eingehen auf den innersten Kern der Duellidee zeigt uns aber, daß dieses keineswegs der Fall ist, denn das Motiv des Duells ist gar nicht in erster Linie, die geschähene Beleidigung ungeschäh zu machen oder durch das Blut des Gegners auszugleichen²²¹). Wenn also v. Below von „gewissen modernen Rittern“ spricht, die jeden, der nicht eine Ehrverletzung „mit Blut abwäscht“, für einen Feigling erklären, so beweist er dadurch nur, wie gänzlich ihm die Fähigkeit fehlt, sich in den Standpunkt des Gegners hineinzuversetzen²²²). Seiner Form nach ist der Zweikampf ein besonders geartetes Repressivmittel und hat als solches äußerlich manches mit der Rache gemeinsam, seiner innersten Idee nach ist er aber kein Racheakt, sondern eine vorbeugende Maßregel. Ziel und gleichzeitig Grundlage des Duells ist also nicht Repression, sondern Prävention durch Repression²²³). Der dem Duelle zugrunde liegende Präventionsgedanke

ist aber ein doppelter. Es wurde oben bereits betont, daß eine Verletzung der inneren menschlichen Ehre durch dritte Hand ein Ding der Unmöglichkeit ist; die äußere Ehre des Menschen kann aber sehr wohl verletzt werden, und zwar geschieht dieses durch jede Beleidigung, denn eine solche ist stets ein Beweis dafür, daß mir als Menschen nicht die Achtung entgegengebracht wird, die ich Kraft meiner inneren Ehre für mich in Anspruch nehme. Den so verstandenen Ehrverletzungen soll aber ein Kiegel vorgeschoben werden. In weniger ernsten Fällen läßt sich das mit Leichtigkeit durch eine Ehrenerklärung des Gegners erreichen. In allen schwereren Fällen greife ich aber, als überzeugter Duellant, zu den Waffen, denn durch den Zweikampf beweise ich, daß ich nicht zu denjenigen Menschen gehöre, die sich einen Einbruch in ihren „Frieden“ gefallen lassen, durch den Akt des Duells zeige ich mich als unabhängige, ehrenhafte und wehrhafte Persönlichkeit. „Den richtigen Duellanhänger“, sagt Kohlrausch²²⁴) „beseelt in erster Linie der Wunsch, den Verlezer fühlen zu lassen, daß man nicht ungestraft seine Ehre antasten läßt.“ Ein solcher Standpunkt ist aber nicht widersinnig, nicht unvernünftig. Neben diesem Präventionsgedanken können psychologisch noch eine ganze Reihe anderer Momente in Betracht kommen z. B. die Hoffnung sein Rachegefühl befriedigen zu können u. a. m. Alle diese Momente sind aber nur sekundäre Zwecke des Duells und spielen daher eine im Großen und Ganzen nur nebensächliche Rolle. Ganz verfehlt ist es vor allen Dingen, wenn Seidel den Rachegedanken als Hauptmotiv des Duells dahinzustellen versucht²²⁵). Ein Beispiel genügt, um die Unhaltbarkeit dieser Ansicht aufzudecken. Nicht selten kommt es vor, daß zwischen dem Momente der Ehrverletzung und dem Zweikampfe eine geraume, oft recht beträchtliche Zeit verstreicht. Mit der Zeit vergehen aber alle Rachegedanken, besonders wenn die Ehrverletzung keine besonders schwere war. Jedenfalls werden sie stark zurückgedrängt. Das Duell findet aber in der Regel doch statt, ohne daß der Beleidigte die Absicht hätte, die schon halb vergessene Beleidigung „mit dem Blute des Gegners abzuwaschen.“ Die Reihe derartiger Fälle ließe sich bis ins Unendliche fortsetzen, und jeder, der Erfahrung auf diesem Gebiete hat, wird zugeben müssen, daß sie

keineswegs aus der Luft gegriffen sind. — Mit der Abschreckung von zukünftigen Verletzungen ist der primäre Zweck des Duells noch lange nicht erschöpft, denn noch in einem anderen, ungleich tieferen Sinne können wir von dem der Duellsitte zugrunde liegenden Präventionsgedanken reden. In seiner Schrift „Duell und Ehre“ versucht Riepmann aus den Duellen zwei Gruppen zu bilden. Die Riepmannsche Klassifizierung ist, wie weiter unten nachgewiesen werden soll²²⁶⁾, verfehlt; indem er aber betont, daß es gewisse Fälle gibt, in denen man sich duelliere „weil man in seiner Ehre verletzt sein würde, wenn man das Duell unterließe“, hat er — allerdings ohne die Konsequenzen seines Ausspruchs zu beachten — einen außerordentlich wahren und tiefen Gedanken ausgesprochen, den er ruhig auch auf die erste Gruppe der Duelle hätte ausdehnen können, — einen Gedanken, durch den die subjektive Berechtigung des Zweikampfes erst ins rechte Licht gerückt wird. Meine innere Ehre kann nur durch mich selbst verletzt werden, nie durch die Tat eines Dritten. Sie wird verletzt, wenn ich im Widerspruche zu meinem innersten Ich und zu meiner ganzen sittlichen Ueberzeugung eine bestimmte Handlung begehe oder unterlasse. Hier liegt der Schlüssel zum richtigen Verständnis der Duellidee, denn wenn ich mich meiner ganzen inneren Ueberzeugung gemäß duellieren, muß und trotzdem, sagen wir aus Furcht vor der staatlichen Strafe den Zweikampf unterlasse, so verletze ich damit meine innere Ehre. In diesem Sinne kann der Duellanhänger mit vollem Rechte sagen: Ich schlage oder schieße mich nicht allein, weil ich beleidigt worden bin und um mich als wehrhafte Persönlichkeit zu zeigen, sondern weil ich in meiner inneren Ehre verletzt sein würde, wenn ich das Duell unterließe. In diesem, im tiefsten Inneren des Menschen verborgenen Moment liegt die ganze subjektive Berechtigung des Zweikampfes. —

In der erwähnten Riepmannschen Schrift wird weiterhin ein doppelter Angriff gegen den Duellstandpunkt unternommen, den wir schon wegen der in den Kreisen der deutschen Strafrechtslehrer hochangesehenen Persönlichkeit des Autors nicht mit Stillschweigen übergehen dürfen. Lassen wir den Gelehrten selbst sprechen. „Zunächst sei darauf hingewiesen, daß das Duell ein Privileg

bestimmter, durch die Standesitte bestimmter Personen geblieben ist²²⁷⁾. . . Die Satisfaktionsfähigkeit ist ein Sonderrecht, das weder durch achtungswürdigen Beruf, noch anständige Lebensführung erworben werden kann, dessen Vorbedingung vielmehr nach wie vor bleibt: soziale Gebürtigkeit. Wer anders denkt und die Forderung erhebt, jeden anständigen Mann für duellfähig zu erklären — sogar in Offizierskreisen ist diese Forderung gelegentlich aufgetaucht — der weiß nicht, was er redet. Er überlege sich einmal den Fall, in welchem ein Student oder Offizier seinen ungebührliche Bezahlung verlangenden Schneider zum Duell herausfordert! Nehmen wir die Schranken der oberen Stände hinweg, so wird das Duell zu einer lächerlichen Unmöglichkeit“²²⁸⁾. Wahres und Falsches finden wir in diesen Ausführungen in buntem Durcheinander vermengt. Richtig ist, daß die Duellssitte bis auf den heutigen Tag auf gewisse Gesellschaftskreise beschränkt geblieben ist. Ungerechtfertigt ist es aber aus dieser Tatsache dem Duellanhänger einen Strick zu drehen. Wie Niepmann bei Gelegenheit sehr zutreffend bemerkt, beruht jedes Duell darauf, daß beide Kämpfer als gleich ehrenhaft präsumiert werden²²⁹⁾. Diese Vorbedingung allein kann aber nicht genügen. Der Zweikampf ist nur dann möglich, wenn beide Gegner nicht allein gleich ehrenhaft, also gleich „anständig“ sind, — sie müssen außerdem gleich über den Unwert und die Bedeutung einer Ehrverletzung urteilen. Dieses Urteil ist aber in den verschiedenen Bevölkerungsschichten ein ganz verschiedenes. Das Ehrgefühl des modernen gebildeten Menschen unterscheidet sich ganz wesentlich von dem des Ungebildeten. Es ist feiner als dieses und kann daher viel leichter verletzt werden. Für den Gebildeten unserer Tage können Verhältnisse bestehen, in denen ein einziges Wort, eine einzige Handbewegung, ja ein einziger Blick zu einer schweren Kränkung werden kann. Die natürliche Folge dieser größeren Sensibilität ist, daß der Gebildete unserer Tage nicht nur viel leichter, sondern auch entsprechend tiefer verletzt wird, als der Ungebildete, in dessen Lebenskreise Beleidigungen eine leider recht alltägliche Erscheinung sind. Aus diesem Grunde und nur aus diesem Grunde, nicht aber weil die Satisfaktionsfähigkeit „ein Privileg bestimmter, durch die Standesitte

bestimmter Personen geblieben ist," ist der Zweikampf bis auf den heutigen Tag auf gewisse Gesellschaftskreise beschränkt geblieben. Der von Riepmann erhobene Vorwurf, wenn er überhaupt ein Vorwurf ist, was wir mit aller Entschiedenheit in Abrede stellen —, trifft überdies ebensogut den modernen Antiduellant wie seinen Gegner. Man frage doch Prof. Riepmann, ob er sich eventuell bereit erklären würde, mit einem in unverschämten Tone ungebührliche Bezahlung verlangenden Berliner Droschkenkutscher ein Ehrengericht auszumachen! Gegen die Riepmannsche Behauptung, die Satisfaktionsfähigkeit sei ein Privileg durch die Standessitte bestimmter Personen, spricht ferner die unleugbare Tatsache, daß die Grenzen der Satisfaktionsfähigkeit mit der in immer weitere Kreise dringenden Bildung ebenfalls immer weitere werden. Zuerst betrachtete man nur den Adel und den Offizier, der in der Regel ebenfalls adlig war, als satisfaktionsfähig; dem „roturier“, der sich mit einem Adligen duellierte, drohten besonders schwere Strafen²³⁰). Später dehnte sich der Kreis auf die studierten Leute aus, und heute wird man wohl ohne weiteres jeden anständigen und gebildeten Mann als satisfaktionsfähig ansehen und ihn zum Duell zulassen, wenn er Genugtuung durch die Waffe verlangt. — Sehr bezeichnend ist es endlich, daß Prof. Riepmann selbst durch einen in Aschaffenburgs Zeitschrift veröffentlichten Artikel seinem im Namen der Gleichberechtigung geführten Angriff den Boden entzogen hat²³¹). In dieser Schrift spricht sich Riepmann im Wesentlichen zustimmend zu den Vorschlägen der deutschen Antiduell-Liga aus²³²), die dahin zielten ein festes, aus 30 Mann bestehendes Ehrenrichterkollegium zu wählen und zwar unter „besonderer Beachtung derjenigen Stände und Kreise, unter denen das Duell mehr als in anderen Kreisen Sitte war.“ Charakteristisch genug ist es, daß dieses von Riepmann mit Wärme befürwortete Ehrenrichterkollegium von der sozialdemokratischen Presse als „Elitokammer für die Bedürfnisse des verfeinerten Ehrgefühls der satisfaktionsfähigen oberen Zehntausend“ verlacht und einstimmig abgelehnt worden ist!

Genau ebenso wenig stichhaltig ist der zweite von Riepmann erhobene Vorwurf. „Weit schlimmer“, schreibt der genannte Gelehrte

„als diese Einschränkung des Duells auf bestimmte Gesellschaftskreise ist ein zweiter Punkt: die durch das Duell zum Ausdruck gebrachte Ehrauffassung. . . Ob die Tat, die den Ehrenhandel provozierte, ehrenrührig oder unsittlich ist, das bleibt für die Zulassung zum Duell gleichgültig. Niemals wird ein Duell auch bei sexuellen Verstößen gemeinster Art, Ehebruch mit der Frau des Freundes, Verführung der Schwester des Freundes verweigert. . . Das Duell tritt prinzipiell an die Stelle einer Feststellung und Entscheidung des zugrunde liegenden Streitstandes. Und dies ist der eigentlich dunkle Punkt des Duellgedankens. . . Eine wirkliche Abwägung, wer Mißachtung oder wenigstens Mißbilligung verdient, wer an Ehre keine Einbuße erlitten hat, findet niemals in einem Ehrengerichte statt. . . Ob zwei Gegner in Streit geraten sind und sich schwere Unbill angetan haben, aber doch so, daß keinem die Schuld allein dafür aufzubürden ist, ob ein Unschuldiger durch einen Nichtswürdigen um sein ganzes Lebensglück gebracht ist — die Forderungen der Standesfitte sind die gleichen. Wer sich dem Duell unterwirft, gewinnt eine Ehrenerklärung im Ramsch, wer es ablehnt, verfällt ebenso allgemein dem Ehrenboykott der Standesfitte²³³“. Zunächst muß betont werden, daß Liepmanns Ausführungen neben vielem Falschem auch manchen ganz richtigen Gedanken enthalten. Jedes richtige Duell beruht darauf, daß beide Kämpfer als gleich ehrenhaft präsumiert werden. Fehlt diese Grundlage, so wird der Zweikampf meistens zu einem Racheakte reinsten Wassers. Daß die Rache aber unsittlich ist, wird heute niemand in Abrede stellen. Zutreffend ist endlich, daß die modernen Ehrengerichte sehr reformbedürftig sind²³⁴), und daß reine Racheduelle daher keineswegs zu den größten Seltenheiten gehören. Falsch ist es aber, wenn Liepmann die letzte Beobachtung verallgemeinert und im Resultate behauptet, „die Duellfitte rehabilitiere anrühige Elemente durch die Pistole in ihrer sozialen Stellung²³⁵“. Daß wirkliche Ehrenmänner sich bisweilen mit ausgemachten Schurken geschossen haben, kann leider nicht in Abrede gestellt werden. Gänzlich verfehlt wäre es aber — und so handelt Liepmann —, wenn man diese bedauerlichen Fälle mit der Duellidee in Zusammenhang bringen und schließlich behaupten wollte „für die

Zulassung zum Duelle sei es gleichgültig, ob die Tat, die den Ehrenhandel provozierte, ehrenrührig oder unsittlich ist²³⁶⁾. Ein medizinisches Heilmittel wird dadurch noch nicht schlecht, daß man es bei einer ungeeigneten Gelegenheit anwendet! Dem Racheduelle kann übrigens durch eine zweckmäßigere Ausgestaltung der Ehrengerichte mit Fechtigkeit vorgebeugt werden, was weiter unten näher ausgeführt werden soll²³⁷⁾. Aber noch ein weiterer Vorwurf kann Prof. Riepmann nicht erspart werden. Ich stimme Riepmann vollkommen bei, wenn er als Grundlage des Zweikampfes die gleiche Ehrenhaftigkeit der beiden Gegner fordert. Irrtümlich ist aber seine Ansicht, daß jeder, der sich durch eine Beleidigung ins Unrecht setzt, sofort derartige Einbuße an seiner Ehre erleide, daß man ihn nicht mehr als gleichberechtigten Cavalier anerkennen könne, denn nur so kann ich Riepmanns Worte verstehen, wenn er sagt, daß Duell habe nur dann Sinn, wenn die Parteien gleiche Behandlung verdienen und sei überall sinnlos, wo eine Partei zweifellos im Unrecht ist²³⁸⁾. Durch eine unmotivierte Ehrverletzung wird der Beleidiger keineswegs immer „unehrenhaft“, ja es braucht nicht einmal jede schwere Beleidigung diese Folge zu haben. Nur wenn die Ehrverletzung einer ausgesprochen niedrigen Gesinnung ihren Ursprung verdankt kann man mit Fug und Recht von „Unehrenhaftigkeit“ und „Satisfaktionsunfähigkeit“ des Beleidigers reden. Nicht einmal bei den von Riepmann als Beispiel angeführten „sexuellen Verstößen“ läßt sich dies ohne weiteres behaupten, denn auch hier kann man sich ohne Schwierigkeit Fälle konstruieren, in denen von Satisfaktionsunfähigkeit des Beleidigers nicht die Rede sein kann. Ein Mensch, der das ihm von seinem Freunde entgegengebrachte Vertrauen vorsätzlich ausnützt, um dessen Frau oder Schwester zu verführen, ist ein Schurke und kann als gleichberechtigter Cavalier natürlich nicht in Betracht kommen. Viel häufiger sind aber die Fälle, die nicht im Vorsatze des Verführers ihr Charakteristikum finden, sondern sozusagen durch die Macht der Umstände hervorgezaubert werden. Hier sollte man sich hüten, von vornherein Satisfaktionsunfähigkeit des Beleidigers anzunehmen. Der letzte Pfeil im Köcher des Duellgegners ist endlich der Hinweis auf die „unmoralische Grundlage des Zweikampfes“, den Zwang, den eine

allmächtige Gesellschaft auf ihre Glieder ausübe. Dieser Hinweis findet sich in allen Schriften, die sich mit der Duellfrage befassen. Wir lesen z. B. in der Begründung zum Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch S. 649: „Selbst die schärfsten Strafandrohungen haben sich als unwirksam erwiesen, wo eine ganze Stände beherrschende Duellsitte auf den Einzelnen ihren Zwang übte“ —, während Reyserling schreibt: „Es ist endlich an der Zeit, uns von einer Sitte zu befreien, die gegen unsere heiligsten Gefühle, gegen unsere innerste Ueberzeugung und gegen alle sittlichen Vorstellungen von Recht streitet, von einer Sitte, die uns zu Handlungen zwingt, die wir weder vor unserem Gewissen, noch vor den Gesetzen, nach denen wir leben, rechtfertigen können, zu Handlungen, die unserem eigenen besseren Willen und Wissen widerstreiten²³⁹⁾.“ — Bei der Betrachtung des Zweikampfes in Militärkreisen haben wir bereits mit aller Entschiedenheit gegen den vom Staate ausgeübten Duellzwang Stellung genommen. Duellzwang ist Gewissenszwang und muß als solcher mit allen Waffen bekämpft werden. Dasselbe gilt auch vom gesellschaftlichen Drucke zum Duell, wenn und wo ein solcher sich nachweisen läßt. Hüten sollte man sich nur vor einer Ueberschätzung dieser gesellschaftlichen Einwirkungen. — Gerade bei der Beurteilung der Duellfrage seitens der Gegner offenbart sich wieder einmal mit großer Deutlichkeit der Geist unserer Zeit, der eine „soziologische“ Strafrechtsschule geboren hat, der alles Geschehene auf soziale Ursachen zurückführen will und den im einzelnen Individuum liegenden Faktoren nur untergeordnete Bedeutung zuerkennt. Dieser gefährlichen Doktrin gegenüber sei hier an die schönen Worte Rothes erinnert: „Der Glaube an die moralische Notwendigkeit des Zweikampfes wohnt der einzelnen Persönlichkeit als solcher inne, und zwar der unabhängigen, auch von Standes- und gesellschaftlichen Rücksichten²⁴⁰⁾“. Diese unbestreitbare Tatsache hat sogar bei einem so rabiaten Duellgegner, wie v. Below, Glauben gefunden. „Bei manchen“, — schreibt er in seiner Schrift „Das Duell in Deutschland“ S. 47 — „beruht allerdings das Bekenntnis zum Duell auf ihrem ganzen menschlichen Empfinden. Aber die große Masse bekennt sich zum Duell nur in Folge des vom

Staate ausgeübten Zwanges.“ Das stört aber den genannten Gelehrten keineswegs sich noch in derselben Schrift im entgegengesetzten Sinne zu äußern: „Gelegentlich entspringt eine Forderung einem augenblicklichen Affekt. Eine andere Ursache ist der Gedanke, daß es nun einmal 'nobel' sei, sich zu duellieren. Weitere Duellforderungen sollen Untaten verdecken. Das Hauptmotiv ist aber immer der staatliche Zwang zum Duell²⁴¹).“ Gegen die Allmacht des sozialen Faktors sprechen endlich Tatsachen des wirklichen Lebens. In den baltischen Ritterschaften existiert kein Duellzwang, ebenso (seit 1846) in den deutschen Korporationen der Universität Dorpat, die dem Antiduellanten genau die gleichen Rechte eingeräumt haben, wie dem Duellanten, — und trotz alledem ist der Zweikampf hier nicht verschwunden, sondern erfreut sich nach wie vor einer großen Beliebtheit. Das letzte Argument des Gegners kann also ebenfalls keinen Anspruch auf Stichhaltigkeit erheben. Daraus ergibt sich für uns der Schluß, daß der Zweikampf, als etwas dem tiefsten Inneren des sittlich hochstehenden Menschen Entspringendes seine Berechtigung hat, die ihm keine Macht der Welt rauben kann. „Stets wird es Menschen geben, deren leidenschaftliches Temperament gerade nach dieser Sühne verlangt, es werden sich immer Fälle ereignen, in denen das Gefühl sich sträubt, eine Genugtuung durch Vermittlung des Richters zu empfangen²⁴²).“

Mit dem Nachweis der subjektiven Berechtigung des Zweikampfes sind der modernen Antiduellbewegung ihre Grenzen vorgezeichnet²⁴³). Duell- und Antiduellstandpunkt sind zwei Dinge, die wie Wasser und Feuer verschieden sind, beide haben aber ihre Berechtigung²⁴⁴). Eingedenk des schönen Bismarckwortes: „Meine Ehre steht in Niemandes Hand als in meiner eigenen“, sollten darum weder Duellanten, noch Antiduellanten versuchen, den gegnerischen Standpunkt mittels Zwanges aus der Welt zu schaffen. Bedauerlich genug ist es, daß die moderne Antiduellbewegung, ihrer englischen Vorgängerin folgend, diesem so berechtigten Verlangen bis auf den heutigen Tag nicht entsprochen hat. Wohl eifern sich ihre Anhänger, wenn vom Duellzwang in Armee und studentischen Korporationen die Rede ist, auch verschmähen sie es nicht im Namen der Frei-

heit dem Duellanten zu Leibe zu gehen, stets vergessen sie aber einen Blick ins eigene Lager zu werfen. Dort gibt es wenig genug Erfreuliches zu sehen. Derselbe pharisäische Hochmut, dieselbe Unduldsamkeit, die dem Duellanten zum Vorwurf gemacht werden, finden sich auch hier, nur in viel größerem Maßstabe. Haß und Verachtung sprechen aus den v. Belowschen Schriften; nirgends eine Spur des Verständnisses für den Gegner, nur schwere Vorwürfe und blinde wütende Angriffe mit der klar ausgesprochenen Tendenz, den Duellanten gesellschaftlich zu ächten, um dadurch der Zweikampfsitte den Todesstoß zu versetzen! Durch den Gebrauch des Gewissenszwanges, als Waffe im Kampfe gegen den verhassten Gegner, hat die moderne Antiduellbewegung sich selbst das Urtheil gesprochen. Alle von ihr gegen die Gegner erhobenen Vorwürfe müssen auf sie selbst zurückfallen.

„Wenn Ihr nichts anders könnt, so bekämpft die Sache, aber achtet die Beweggründe!“ müssen wir mit v. Boguslawski uneren Gegnern zurufen²⁴⁵). Auch wir haben das Recht, unser Leben unseren sittlichen Ueberzeugungen gemäß einzurichten. Euch steht es aber nicht zu, den Gewissenszwang wieder aufleben zu lassen. Eine ganz andere, viel höhere und schönere Aufgabe liegt vor Euch. Ein Jeder hat das Recht nach seiner Façon selig zu werden. Abschaffung des Duellzwanges, wo ein solcher noch besteht, und Gleichberechtigung des Antiduellstandpunktes — das sei das Ziel der modernen Antiduell-Eigen!

X. Legislative Vorschläge.

Mit dem Nachweis der Berechtigung des Zweikampfes verbinden wir die Forderung seiner Straflosigkeit. Ein ganz anderer ist aber der Standpunkt des modernen Gesetzgebers und der Gelehrten. -- Die geltenden europäischen Strafgesetzbücher haben, wie wir oben gesehen haben, ohne Ausnahme die Tendenz, dem Zweikampfe entgegenzutreten, und auch die Gelehrten sind sich über die Notwendigkeit der Bestrafung des Duells einig²⁴⁶⁾. Der berühmte deutsche Kriminalist v. Liszt hat allerdings seinerzeit erklärt, daß er gegen die Straffreiheit des Duells nichts einzuwenden hätte²⁴⁷⁾. Besonders am Herzen scheint ihm die Sache jedoch nicht zu liegen, jedenfalls ist er später nie mehr auf das Problem der Strafbarkeit des Zweikampfes zurückgekommen²⁴⁸⁾. Von den modernen Kriminalisten ist, meines Wissens, Prof. Pustoroffleß aus Dorpat der einzige, der sich in nachdrücklichster Weise für die Straflosigkeit des Duells ausgesprochen hat²⁴⁹⁾.

Auf die Frage: warum straft der Staat den Zweikampf?, werden verschiedene Antworten gegeben. Das holländische Strafgesetzbuch faßt den Zweikampf als Verbrechen wider die öffentliche Ordnung auf, während die Gesetze Italiens und Neuchâtel's ihn als eine die Rechtspflege störende Selbsthilfe behandeln. Die meisten Staaten endlich sehen im Duell ein Verbrechen wider Leib und Leben²⁵⁰⁾. Letztere Anschauung wird auch von nahezu allen Gelehrten geteilt. „Der Grund für die Strafbarkeit des Zweikampfes liegt aber nicht in der Störung des öffentlichen Friedens: Denn der Zweikampf geht heutzutage meist in stiller Abgeschlossenheit vor sich; auch nicht darin, daß er als ungerechte Selbsthilfe den Gang

der Rechtspflege durch eigenmächtigen Eingriff stört: denn diese wird einfach beiseite gelassen und niemand Gewalt angetan, sondern nur darin, daß er ein Spiel um das Leben, eine Gefährdung eigenen und fremden Daseins ist, wie sie der Staat nicht ruhig mitanzusehen zu können glaubt²⁵¹." Fragt man nun weiter, warum der moderne Staat die Duelle „nicht ruhig mitanzusehen zu können glaubt“, so wird geantwortet: „Indem das Gesetz das Duell verbietet und pönalisiert, garantiert es dem Staate den Anspruch auf die Integrität seiner Untertanen; denn dieser braucht seine Mitglieder, um bestehen zu können und um Mitarbeiter zu seinen Zwecken zu haben²⁵²." Mit dieser heute herrschenden Ansicht haben wir uns hier auseinanderzusetzen. — Roedenbeck hat seinerzeit den Versuch gemacht, die Vereinbarung, auf der der Zweikampf beruht, als eine a priori erklärte Einwilligung in die möglichen Duellfolgen zu charakterisieren und dann die Behauptung aufgestellt, daß durch diese Einwilligung die Rechtswidrigkeit der Körperverletzung resp. Tötung ausgeschlossen werde²⁵³). Diese Ansicht ist aber irrtümlich, und zwar aus ff. Gründen. — Erstens, handelt es sich beim Zweikampfe keineswegs um eine direkte Einwilligung, denn wer sich mit Bewußtsein in eine Lebensgefahr begibt, der rechnet zwar mit der Möglichkeit eines ungünstigen Ausgangs, ist aber im Uebrigen weit entfernt einen solchen herbeizuwünschen²⁵⁴). Aber auch wenn es möglich wäre, die dem Duelle zugrunde liegende Vereinbarung, als direkte Einwilligung in die Duellfolgen zu charakterisieren, auch dann könnte von einem Ausschluß der Rechtswidrigkeit nicht die Rede sein, weder de lege lata, noch de lege ferenda: „Nicht einmal die direkte Einwilligung in die Tötung schließt nach § 211 und 212 (des deutschen Strafgesetzbuches) die Todesstrafe des Mörders und die ordentliche Todschlaggerstrafe aus“²⁵⁵). Und das mit vollem Recht. Denn Leben und Gesundheit gehören nicht zu denjenigen Gütern, über die der Mensch nach seinem freien Belieben verfügen darf. „Durch eine Einwilligung des Berechtigten kann daher niemals auf den anderen ein Recht, jene Güter zu beschädigen, übertragen werden“²⁵⁶). — Wenn wir trotzdem die Straflosigkeit des Duells verlangen, so geschieht dies aus ganz anderen Gründen. Nicht um-

sonst haben wir der Geschichte des Kampfes des Staates gegen die Zweikampfsitte eine eingehende Schilderung gewidmet. Wir sahen, daß dieser Kampf ein gänzlich erfolgloser war, denn die strengen Duellgesetze haben vom Zweikampfe nicht abgeschreckt, und die harten Strafen kamen, weil sie als unbillig und mit den Geboten der Gerechtigkeit in schroffem Widerspruche stehend empfunden wurden, oft überhaupt nicht zur Anwendung. Es wurde ferner nachgewiesen, daß die „Unausrottbarkeit“ des Zweikampfes keineswegs auf den Duellzwang zurückzuführen sei. Vielmehr beweist sie uns, daß der Staat mit der Bestrafung des Zweikampfes sich auf ein Gebiet begeben hat, daß schon außerhalb der Grenzen seines Wirkungsbereiches liegt, daß er den Versuch gemacht hat, gewaltsam in eine Sphäre einzudringen, die nicht ihm, sondern einzig und allein dem Individuum vorbehalten sein sollte. Die Duellidee wurzelt im Gefühle der unabhängigen, wehrhaften Persönlichkeit, und darin liegt ihre Berechtigung. Der Staat sollte aber von einer Bestrafung des Duells Abstand nehmen, weil diejenige Genugthuung, die der Duellant kraft seines eigenen innersten Ich verlangt, schon außerhalb der staatlichen Machtosphäre liegt. Daß der Staat seine Mitglieder braucht, um bestehen zu können und um Mitarbeiter zu seinen Zwecken zu haben, liegt auf der Hand. Ebenso sicher ist es aber, daß er nicht das geringste Interesse an solchen Mitarbeitern hat, denen der moralische Mut der eigenen Meinung fehlt. Unabhängige, wehrhafte Persönlichkeiten braucht er, nicht aber Sklaven, die einem blinden Autoritätsglauben huldigen oder bei jeder passenden Gelegenheit die Fahne nach dem in den maßgebenden Kreisen wehenden Winde hängen. Duell- und Antiduellzwang sind aber, wie überhaupt jeder Gewissenszwang, die denkbar geeignetesten Mittel, um solche Sklaven heranzuzüchten. Der Staat sollte daher, schon um seiner selbst willen, jedem Gewissenszwange mit Feuer und Schwert zu Leibe gehen und die Zweikampfsfrage jedem einzelnen Individuum zur freien Entscheidung überlassen. — Noch aus einem dritten Grunde müssen wir mit allem Nachdruck die Straflosigkeit des Duells und seiner Folgen verlangen. Mit dem Augenblick, in dem der Staat als Schützer und Beschirmer der verschiedenartigen menschlichen Interessen auftritt,

ist ein neues, mit jenen nicht identisches Interesse gegeben, „das Interesse an der staatlichen Autorität selbst, das in dem Selbst-erhaltungsinteresse des Staates wurzelt“²⁵⁷). Um seiner Autorität willen muß der moderne Staat die Duellstrafen aufheben, denn ein weiterer erfolgloser Kampf muß seinem Ansehen schaden. „Vor dem Ohnmächtigen hat man keinen Respekt; und ebensowenig vor dem Machthaber, dessen Schritte man mißbilligt“²⁵⁸).

Als das Ergebnis der bisherigen Untersuchungen läßt sich feststellen, daß der dem Gefühl der sittlichen, unabhängigen und wehrhaften Persönlichkeit entspringende Ehrenzweikampf als Akt erlaubter Selbsthilfe zu behandeln und dementsprechend straffrei zu lassen ist²⁵⁹).

Ein Einwand stellt sich uns hier drohend in den Weg. Würde nicht die Durchführung des Prinzips der Strafflosigkeit eine mit der richtig verstandenen Duellidee in schroffem Widerspruche stehende maßlose Verbreitung der Zweikämpfe zur Folge haben? — Ich glaube nicht, daß dieser Einwand stichhaltig ist, denn gegen ihn sprechen alle im Laufe der letzten Jahrhunderte im Kampfe gegen die Duellsitte gemachten Erfahrungen. Um 1600 war der Zweikampf in Frankreich unter Androhung der härtesten Strafen verboten; es fielen aber im Duell in den Jahren 1589 bis 1608 c. 8000 Adlige. In den zwanziger und dreißiger Jahren (bis 1837) des vorigen Jahrhunderts war der Zweikampf in Frankreich in praxi straffrei, und trotzdem lassen sich für die noch dazu recht unruhigen Jahre 1827—1834 nur 189 Tötungen im Duelle nachweisen. Im modernen Frankreich gibt es keine besonderen Duellgesetze und die Bestimmungen des gemeinen Rechts über Tötung und Körperverletzung schrecken nachgewiesenermaßen niemanden vom Zweikampfe ab, da sie nur höchst selten zur Anwendung kommen. Die Zahl der Duellopfer ist aber trotzdem weiter zurückgegangen und beträgt für den Zeitraum 1880—1889 incl. nur 16 Mann, wobei allerdings die Duelle zwischen Militairs, sowie zwischen Ausländern nicht mitgezählt sind²⁶⁰). Durch diese statistischen Daten, mit denen auch die in anderen Ländern gemachten Erfahrungen voll und ganz übereinstimmen, ist die gesicherte Grundlage für die Feststellung gewonnen,

daß die Duellfitte sich im Laufe der Zeiten von allen ihr anhaftenden schädlichen Uebertreibungen nahezu vollständig befreit hat und daß von der Straffreierklärung des Zweikampfes kein Rückfall in bereits überstandene Schwächen zu erwarten ist. Daß wirklich leichtsinnige und daher mit der richtig verstandenen Duellidee im Widerspruche stehende Duelle auch heute noch, wenn auch überaus selten, vorkommen, gebe ich ohne weiteres zu. Solchen unmoralischen und gefährlichen Uebertreibungen kann aber der Staat mit Leichtigkeit vorbeugen, und zwar ohne auf die alten Strafdrohungen zurückzugreifen. Das beste Mittel dazu ist das Ehrengericht. Mit der Anerkennung der Straflosigkeit des Zweikampfes muß dieses Ehrengericht naturgemäß neu organisiert und vor allen Dingen in die Lage versetzt werden, einen inhaltlich anderen Spruch abzugeben, als beispielsweise das Ehrengericht der Antiduellanten. Nach Prof. Kohlrauschs Ansicht kann dies nur der Ausspruch sein „ob im vorliegenden Fall nach der Anschauung Gleichgesinnter ein gütlicher Ausgleich möglich ist, . . . oder ob die Ausgleichung der Differenz nur durch das Duell erfolgen kann“²⁶¹). Die Unhaltbarkeit dieser Ansicht liegt auf der Hand, da ihre Anerkennung durch das Gesetz einen Duellzwang schlimmster Sorte zur Folge haben würde. Der Spruch des Ehrengerichts kann und darf nur folgenden Inhalt haben:

- 1) Erklären beide Beteiligten, daß es gegen ihre Überzeugung ist, Satisfaktion mit Waffen zu nehmen oder zu geben, so kann das Ehrengericht ausschließlich eine Ehrenerklärung vorschreiben. Dieselbe Regel gilt, wenn einer der Gegner Duellanhänger, der andere aber Duellgegner ist.
- 2) Ist die vorgefallene Ehrverletzung nach Ansicht des Ehrengerichts keine so schwere, als daß durch sie der Zweikampf gerechtfertigt werden könnte, so bestimmt das Ehrengericht ebenfalls eine Genugthuung vermittels Ehrenerklärung. Diese Regel behält auch dann ihre Gültigkeit, wenn beide Gegner Duellanhänger sind.
- 3) Ist die vorgefallene Ehrverletzung nach Ansicht des Ehrengerichts eine wirklich schwere und bekennen sich beide Gegner

zum Duellstandpunkt, so überläßt das Ehrengericht dem Beleidigten resp. dem schwerer Beleidigten die Wahl zwischen einer der Schwere der Verletzung angepaßten Erklärung und der Satisfaktion durch die Waffe.

- 4) Fällt die Wahl zugunsten der Satisfaktion durch die Waffe aus, so sind die Ehrenrichter verpflichtet, dahin zu wirken, daß die Bedingungen des Zweikampfs zur Schwere des Falles in keinem Mißverhältnis stehen. Dasgleiche gilt von den Sekundanten, falls der Tatbestand des Konfliktes ihnen bekannt ist. Doch steht weder dem Ehrengerichte, noch den Sekundanten das Recht zu, die Bedingungen des Duells von sich aus zu bestimmen.
- 5) Im Interesse der Vermeidung reiner Racheduelle ist es ferner geboten, dem Ehrengerichte das Recht zu geben, den Zweikampf vollständig zu untersagen, falls die Ehrverletzung einer durch und durch niedrigen und unehrenhaften Gesinnung ihren Ursprung verdankt. Dieser Tatbestand ist als Grund des Unterbleibens eines Duells durch das Ehrengericht festzustellen.

Durch eine derartige Abgrenzung der Kompetenzen des Ehrengerichts, und nur durch eine solche, kann unnützen Duellen vorgebeugt und gleichzeitig sowohl dem Duellanhänger, als auch dem Gegner genügende Genugthuung gewährt werden.

Ein anderes, viel schwierigeres Problem ist die Zusammensetzung eines solchen Ehrengerichts. Man hat den Vorschlag gemacht, die Ehrengerichte aus ein für allemal gewählten Standesgenossen der Parteien zusammenzusetzen. Mit Recht schreibt aber Prof. Kohlrausch²⁶²): „Bei der Feinheit und Kompliziertheit der Grenzen, die für solche Ehrenfragen die Menschheit in 'Stände' trennen und die vielleicht in jedem einzelnen Ehrenfall anders laufen, dürfte jedoch eine generelle Regelung der Zusammensetzung des Ehrengerichts so wenig möglich sein, wie eine Formel für die generelle Abgrenzung derartiger Ehrenstände denkbar ist.“ Der einzige gangbare Weg ist

die jedesmalige Zusammensetzung des Gerichts durch eigens von den Parteien ernannte Personen, wie Bayern es seinerzeit versucht hat. Die Wahl der Ehrenrichter könnte etwa in folgender Weise geschehen. Jede Partei wählt einen Ehrenrichter. Die beiden Gewählten einigen sich dann nach erfolgter Rücksprache mit ihren Mandanten, auf einem dritten Ehrenrichter, der die Verhandlungen und Beratungen zu leiten und die Ordnung zu handhaben hat. Kommt diese Einigung nicht zustande, so nennt jeder Ehrenrichter einen Kandidaten, und das Los entscheidet. Als Ehrenrichter können nur selbständige, makellose Staatsbürger fungieren. Auch eine gesetzliche Bestimmung des Altersminimums könnte in Frage kommen.

Ueber die Zuständigkeit des Ehrengerichts und den Gang der Verhandlungen ist noch f. nachzutragen. — Jedem Verletzten steht es frei, sich entweder an die ordentlichen Gerichte zu wenden oder die Zusammensetzung eines Ehrengerichts zu beantragen. Die andere Partei ist aber nicht verpflichtet auf diese Proposition einzugehen. Erklärt sie ihr Einverständnis, so kann das Ehrengericht im Interesse der Ruhe der Verhandlungen erst 24 Stunden nach erfolgter Ehrenerletzung zusammentreten. Die Verhandlungen werden dadurch eröffnet, daß der Präses des Ehrengerichts die Parteien mit ihrem Ehrenworte verpflichtet, dem Spruche des Gerichts Folge zu leisten. Die nächste Aufgabe des Ehrengerichts ist die Ermittlung des Sachverhalts, zu welchem Zwecke Zeugen auf das Versprechen die Wahrheit zu sagen vernommen werden. Den Schluß bildet endlich der Schiedsspruch, über dessen Inhalt bereits das Nötige mitgeteilt worden ist. Ein Strafrecht ist dem Ehrengericht nicht verliehen, doch ist der Präses gesetzlich verpflichtet den ordentlichen Gerichten Anzeige zu machen, wenn einer der Beteiligten sich weigert, die ihm auferlegte Ehrenerklärung abzugeben. Den Schuldigen trifft eine entehrende Strafe; ebenso denjenigen, der sich wider den Beschluß des Ehrengerichts duelliert. Strafbar bleiben ferner der Zweikampf ohne vorhergegangenes ehrengerichtliches Verfahren, sowie das Duell ohne Sekundanten oder Aerzte. Herausforderung, Annahme einer solchen und Kartellstragen sind straffrei.

Das sind in kurzen Umrissen die Grundzüge der zukünftigen Duell- und Ehrengerichtsgesetzgebung. Beseitigung des Duellzwangs und Freiheit des Gewissens sind ihre Grundlagen. Dieselben Prinzipien sollten auch die modernen Antiduell-Ligen auf ihren Banner schreiben, denn

Jeder hat das Recht nach seiner Façon selig zu werden!

Anmerkungen.

- 1) v. Below „Das Duell in Deutschland“. S. 1.
- 2) v. Boguslawski „Die Ehre und das Duell“. Berlin 1896.
- 3) f. Literaturübersicht.
- 4) f. Literaturübersicht. Aehnliche Gedankengänge finden sich übrigens schon bei Levi.
- 5) Fehr S. 3.
- 6) f. auch Geffcken.
- 7) Fehr S. 13.
- 8) f. auch v. Below „Ursprung des Duells“. S. 328. „Nicht genug aber, daß der Zweikampf im gerichtlichen Verfahren des Mittelalters, zumal bei Beleidigungsclagen, keineswegs eine beherrschende Stellung einnimmt —, er ist vor allem eben nur prozeffuales Mittel.“
- 9) Fehr S. 9.
- 10) dagegen v. Below „D. Duell und der germanische Ehrbegriff“. S. 10. „Die Regel ist, daß im Mittelalter der Zweikampf gerade bei Ehrenhändeln nicht stattfindet.“
- 11) Fehr S. 12.
- 12) Fehr S. 13.
- 13) Fehr S. 14. So auch v. Below „Ursprung des Duells“ S. 330 und „D. Duell und der germanische Ehrbegriff“. S. 14. „Im allgemeinen hat das XVI. Jahrhundert den gerichtlichen Zweikampf kaum gekannt.“
- 14) Fehr S. 14, 15.
- 15) Fehr S. 15.
- 16) Fehr S. 17, 18. Zu der Kampfgerichtsfrage nimmt v. Below im „Programm“ Stellung (S. 13 ff.). Seine Argumentation (besonders S. 19 ff.) ist jedoch keineswegs überzeugend. Der Bericht des Wurzelmann über das Kampfgericht zu Schwäbisch-Hall besagt: „zu wissen die Ordnung, wie die alhie zu Schwäbisch-Hall, so zweien edel rittermäsig ainander den Kampf umb eere und glimpf, welcherlei das ist, zueschreiben.“ — Aus dieser Quelle geht meines Erachtens klar hervor, daß das Kampfesgut tatsächlich die Ehre war.

17) Fehr S. 19.

18) Fehr S. 22. Dagegen v. Below „D. Duell und der germanische Ehrbegriff“ S. 20, 21. „Man sah es als Ausartung an, weilt es auf den Turnieren zu blutig herging und sie damit zum Tummelplaz der Roheit wurden.“

19) Fehr S. 22, 23. So auch v. Below „Ursprung des Duells“ S. 330 und „D. Duell und der germanische Ehrbegriff“. S. 15—20.

20) Fehr S. 23.

21) Fehr S. 23.

22) Fehr S. 24.

23) Fehr S. 52. v. Below versucht diese Stelle anders zu interpretieren (S. f. d. gef. Strafrechtswissenschaft XVI. S. 740. Anm 31). Seine Ansicht „daß sich hier die Gegner renommistisch überbieten und zu dem Vorschlag des Kampfes, der den Beweis für die größere Kraft oder Geschicklichkeit des einen liefern werde, kommen“ ist nicht überzeugend.

24) Fehr S. 25.

25) Fehr S. 26, 54.

26) Fehr S. 26. In den bäuerlichen Weistümern finden sich unzählige Bestimmungen, die sich gegen das Ausheischen wenden. Beispiele bei v. Below S. f. d. gef. Strafrechtswissenschaft XVI. S. 721—723 (zusammengestellt aus Grimms Weistümern) und bei Fehr S. 52, 53 (aus Oesterr. Weistümern). Gegen die Fehrsche Interpretation der Weistümer — v. Below in S. XVI. S. 724. „Die angeführten Beispiele,“ schreibt er in dem eben erwähnten Aufsatze, „zeigen zunächst, daß das 'Ausfordern' von dem Duell schon deshalb von Grund aus verschieden ist, weil es gar kein Mittel zur Erledigung eines Ehrenhandels ist. . . Wir ersehen aus einigen Weistümern, besonders dem von Huisheim, daß herausgefordert wird um zu beleidigen, resp., daß durch eine Beleidigung herausgefordert wird. . . Häufig, vielleicht am häufigsten, erfolgt nach den Weistümern auch die Herausforderung, weil man den anderen tötlich mißhandeln will.“ „Dagegen,“ schreibt mit Recht Fehr, „ist zu sagen 1) daß Ausheischen oder Ausfordern grundsätzlich als technischer Ausdruck für Fordern zum Zweikampf mit Waffen gebraucht wird; 2) daß wir doch ein merkwürdiges Bild vom deutschen Bauernstande bekämen, wenn v. Below recht hätte. Aus reinem Uebermut, in der Art der Schuljungen, wären dann die Bauern einander vor die Häuser gelaufen und hätten sich herausgefordert, oft auf Leben und Tod. . . Die Wegnerschaft entstand eben nicht im Momente der Herausforderung, sondern war das Ergebnis ihr vorausgehender Streitigkeiten“ (S. 53, 54). Daß das Ausheischen nicht selten in beleidigender Form geschah ist zum mindesten verständlich. Interessant ist es endlich, daß die älteren Strafdrohungen gegen das Duell in den Quellmandaten direkt an die Bestimmungen gegen das Ausheischen

anknüpfen. „Den Beweis dafür erbringt u. a. gerade das von v. Below angeführte Straßburger Duellmandat von 1650, das die früheren Strafdrohungen gegen das Ausheischen wörtlich wiederholt.“ (Liszt. Lehrbuch. Ann. S. 330. f. auch Rosenfeld 3. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft XVIII. S. 577.)

27) Fehr S. 26, 27. Die hier in Betracht kommenden Quellenstellen aus dem lübischen Rechtskreise finden sich abgedruckt bei F. Frensdorff „Das Ausheischen nach lübischem Recht“ (Hanseische Geschichtsblätter XXIV. 1896. S. 161 ff.). Es heißt hier: „Si quis alium furem appellando vel latronem, falsarium vel perjurum vel mortificatorem increpaverit aut eciam ad campum eum extra civitatem in crimen ejus citaverit, et quod ita sit, hoc probare nequiverit, LX. solidos componet.“ Deutsch: „So werden anderen dñef oder rorere oder mördere oder mendeder scheldet oder to velde buten de stat ladet eme to lastere, unde dat also si, dat he des nicht vullenkomen ne moghe, de schal dat beteren mit festich schillinghen“ (zit. bei Frensdorff. S. 162, 163). Die Stelle „aut eciam ad campum eum extra civitatem in crimen ejus citaverit“ findet sich in der ältesten Form des lübischen Rechts, im sog. lübischen Fragment noch nicht. Frensdorff nennt die angeführten Worte ein „unbedachtes Einschiefsel“ (S. 163). „Der Schelter kann.“ meint Frensdorff S. 163 „wenn er verklagt wird, sich der Einrede bedienen, der von ihm Gescholtene habe die Schelte verdient, habe wirklich gestohlen, geraubt u. s. w., aber gegenüber der ihm schuldgegebenen Thatsache, den anderen herausgefordert zu haben, hat die Einrede der Wahrheit keinen Sinn.“ Daß Frensdorff sich im Irrtum befindet, hat Fehr treffend nachgewiesen (S. 55 ff.). „Zunächst.“ schreibt dieser „ist festzustellen, daß 'eme to lastere' keine genaue Uebersetzung von 'crimen ejus' darstellt. Wir müssen also den lateinischen und deutschen Text besonders betrachten. Nach dem ersteren will das Statut bestimmen, daß der Herausforderer, der seinem Gegner den Vorwurf einer Uebelthat macht, deren Vorhandensein er nicht nachweisen kann, bestraft wird. Die Herausforderung als solche ist nicht strafbar, sondern nur diejenige unter einem nicht beweisbaren Verbrechensvorwurf. Der deutsche Text will dasselbe ausdrücken, bringt aber noch das Motiv des Lästerns, Schmähens hinein. Hier soll wiederum nicht die Herausforderung an sich strafbar sein, sondern nur die Provokation in Form einer Schmähung, und eine Schmähung lag wohl dann vor, wenn der Provokant der Gegenpartei eine Uebelthat vorhielt, deren Existenz er nicht zu beweisen vermochte. . . So gedeutet geben die Worte einen guten Sinn und stellen kein 'unbedachtes Einschiefsel' dar. Sie zeigen auch zugleich, daß die Herausforderung eine ernstliche war, daß durch den Kampf eine Uebelthat gesühnt werden sollte.“ Frensdorff und v. Below gehen von der Ansicht aus, daß das Ausheischen nicht den Zweck hatte, den Gegner zur Ausfechtung eines

Ehrenhandels zu veranlassen; sie erfolge vielmehr nur „zu Hohn und Schmach“ (Frensdorff S. 165, 166). Dagegen sprechen aber drei andere Stellen aus dem nämlichen Rechtskreise, die sich ebenfalls bei Frensdorff finden lassen (S. 165).

1. Aelteres Recht von Riga (um 1230)

si quis alium in campum ad duellum vocaverit, si convictus fuerit, 12 marcis satisfaciet.

2. Statut von Hapsal (bald nach 1279)

item were den anderen to selde ladet to hyffe, kan men dat tugen, he sal ene dat beteren mit 2 mark sulfers unde der stat 3 mark penyngge

3. Hapsaler Stadtrecht (1294)

item isset dat jemant den anderen tho kampe ladet tho velde offte anders wor.

Hier wird also, wie Fehr richtig bemerkt „das Ausheischen als solches bestraft, und die Quellen sagen deutlich genug, daß die Herausforderung zum Zwecke des Kampfes und nicht der Beleidigung wegen vorgenommen wurde“ (Fehr S. 56).

28) Fehr S. 32.

29) Fehr S. 33.

30) Fehr S. 28.

31) Fehr S. 33, 34.

32) Fehr S. 37 f.

33) Fehr S. 38 f.

34) Fehr S. 39.

35) Fehr S. 39.

36) v. Below „D. Duell und der germanische Ehrbegriff“. S. 32. S. auch „Ursprung des Duells“. S. 335 f.

37) v. Below „Ursprung des Duells“. S. 335 f.

38) v. Below „D. Duell und der germanische Ehrbegriff“. S. 31. Leider kann sich v. Below auch hier nicht versagen gegen das Duellantentum in der gehässigsten Weise Stellung zu nehmen. „Das Duell läßt sich zuerst sicher nachweisen in -- Spanien. Das Land, welches zuerst vom Duell weiß, ist das Vaterland des Don Quigote. Unsere historischen Quellen lassen darüber gar keine Zweifel. Aber ist es denn auch irgendwie auffällig? Mußte nicht der Wahnsinn des Duells zuerst in der Heimat des Ritters von der traurigen Gestalt, dem nach Cervantes Versicherung das Gehirn ausgetrocknet war, aufstauen?“ („D. Duell und der germanische Ehrbegriff“ S. 30, 31“). Aehnliche Ausfälle: „D. Duell und der germanische Ehrbegriff“ S. 39, 44, 46. „D. Duell in Deutschland“ S. 1. 70 usw. Gegen diese im höchsten Grade unwissenschaftliche Kritik und Darstellungsweise Liepmann „Duell und Ehre“. S. 8.

- 39) v. Below. „D. Duell und der germanische Ehrbegriff“. S. 40.
- 40) Fehr S. 34—35.
- 41) Fehr S. 59. Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft XVI. S. 750.
- 42) Fehr S. 59.
- 43) v. Below Z. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft XVI. S. 734 f.
- 44) Fehr S. 59.
- 45) herausgegeben von Desterley. Breslau 1878.
- 46) Besonders typisch ist folgender Fall: Schweinichen erhielt eine Forderung von einem Rittmeister, weil ein Trompeter ohne Schweinichens Erlaubnis nicht blasen wollte und der Rittmeister, welcher Musik wünschte, glaubte, daß Schweinichen das Verbot „ihm zu merklichem Schmach“ erlassen habe. Zu einem Zweikampf kam es allerdings nicht, doch mußte der Fürst, der jenes Duell verhinderte, Schweinichen ein „Ehrenversorg“ geben, daß sein Vergleich mit dem Rittmeister ihm „an seinen Ehren unschädlichen sein sollte“ (S. Fehr S. 59, 60). v. Below sucht in Z. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft XVI. S. 738 ff. diesen und andere Fälle, die Schweinichen und der Biograph Schaumburgs beschreiben, anders zu erklären. Seiner Ansicht nach beweisen alle diese Fälle gerade, daß Ehrensachen stets und ausschließlich auf mündlichem Wege beigelegt wurden — eine Interpretation, die sehr gekünstelt klingt. Auch die Tatsache, daß der Geforderte seinen Gegner durchprügelte (z. B. Schweinichen S. 135), statt sich mit ihm schlug, widerspricht, wie Fehr sehr richtig bemerkt, der Duell-sitte nicht (Fehr S. 59, 60).
- 47) Siehe auch Geffken.
- 48) Liepmann „Duell und Ehre“. S. 32.
- 49) Fehr S. 27.
- 50) Außerordentlich interessant ist eine Bestimmung des Artikelbriefes für die Küstriner Festungsgarde v. 17. Januar 1571.
 „Zum neunzehenden. Soll das Balgen vornehmlich bey besatzter Wache und in der Feste und Freiheit bey Leibsstraffe verboten sein. Welcher aber zu balgen Ehren halben Ursache gewunne, sollten sie solchs des Morgens vor Essens und außer der Festen vor der Schiltwache Macht haben“. (Abgedruckt bei v. Bonin). Diese Bestimmung beweist, daß der Ehrenzweikampf schon 1571 recht üblich war und nichts Verbotenes darstellte, wenn er zur rechten Zeit und am rechten Ort ausgefochten wurde.
- 51) Fehr S. 29. Levi „Zur Lehre vom Zweikampfbverbrechen“ S. 27. sieht das älteste Duellverbot in Deutschland in der Reiterbestallung von 1570. Diese Ansicht ist aber irrtümlich, da die Reiterbestallung nur das „Balgen“, also den Kaufhandel im Auge hat. Dasselbe gilt auch von den bei v. Bonin wiedergegebenen Gesetzen des Soldatenstandes. Nach

v. Belows Ansicht stammt das älteste deutsche Duellverbot aus dem Jahre 1617 (zit. J. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft XVI. S. 727).

52) f. Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft XVI. S. 725 f.

53) Kohlrausch. „Vgl. Darstellung“. Bef. Teil. Bd. III. S. 185.

54) Bodenheimer „Strafrechtliche Bedrohung usw.“ S. 24 ff.

55) Bodenheimer. S. 28.

56) Abgedruckt bei Bodenheimer. S. 30, 31.

57) Mylius. Corpus Constitutionum Marchicarum. Theil II. Abth. III. № 8.

58) Mylius. Teil II. Abth III. № 14.

59) Mylius. Theil II. Abth. III. № 27.

60) v. Boguslawski. S. 42, 43.

61) Goldammer. Materialien z. Preussischen Strafgesetzbuch II. S. 347.

62) „Memoires pour servir à l'histoire de la maison de Brandebourg“. Teil I.

63) Oeuvres IX. 35 ff.

64) Kohlrausch S. 137.

65) „Allgemeines Landrecht der Preussischen Staaten“ Unveränderter Abdruck der Ausgabe von 1821. Zweiter Theil. Zweiter Band. Berlin 1835.

66) Kohlrausch S. 135.

67) Kohlrausch S. 139.

68) Kohlrausch S. 139. Ueber Entwurf 1833 siehe „Motive zum revidierten Entwurf des Strafgesetzbuchs für die Preussischen Staaten“ I. Theil. Berlin 1833. Für schwere Duellstrafen v. Below „Das Duell in Deutschland“ S. 33: „Es läßt sich die Behauptung aufstellen, daß, wenn der Staat seine Schuldigkeit getan hätte, das Duellwesen im XIX. Jahrhundert in Deutschland fast ganz oder auch ganz beseitigt worden wäre“. v. Below übersieht, daß das, was er unter der „Schuldigkeit des Staates“ versteht — die konsequente Anwendung der drakonischen Duellgesetze — aus den angeführten Gründen einfach ein Ding der Unmöglichkeit war. — Für schwere Duellstrafen die deutsche Antiduell-Liga (Anträge 1905/1906 abgedruckt bei Raendrup S. 49 ff.), aber auch Binding („Der Zweikampf und das Gesetz“ S. 26/27), Набоковъ („Дуэль и уголовный законъ“ стр. 33 и слѣд.) und andere.

69) Adolphe et Hélie p. 492 § 1247.

70) Campigneulles p. 113.

71) Campigneulles p. 121.

72) Garraud p. 617. § 1654.

73) Cauchy I. p. 96 et 97.

74) Coulin „Verfall des offiziellen und Entstehung des privaten Zweikampfs in Frankreich“ Breslau 1909. S. 110.

75) Siehe Literaturübersicht.

- 76) Coulin „Verfall des offiziellen . . . zc.“ S. 113.
- 77) Coulin „Verfall des offiziellen . . . zc.“ S. 113 ff.
- 78) Ueber den Verfall des gerichtlichen Zweikampfs in Frankreich siehe Coulin: „Verfall des offiziellen . . . etc.“ S. 1—106. Vrgl. ferner S. XVIII. „Bereinzelt kommen allerdings noch Kampfsprozesse im XV. und zu Beginn des XVI. Jahrhunderts vor; aber schon die Schriftsteller der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts kennen den Kampf als prozessuales Beweismittel nicht mehr aus eigener Anschauung . . .“
- 79) Erste Nachricht 1352 (Coulin „Verfall des offiziellen . . . zc.“ S. 126).
- 80) Coulin „Verfall des offiziellen . . . zc.“ S. 110.
- 81) Coulin „Verfall des offiziellen . . . zc.“ S. 133.
- 82) Coulin „Verfall des offiziellen . . . zc.“ S. 133 ff. Siehe, beispielsweise, das Edikt Franz I. v. J. 1532. Die vom Könige erlaubten Kämpfe fanden in seiner Gegenwart statt und gewannen durch die Beschränkung des Parteiwillens eine gewisse Aehnlichkeit mit dem alten gerichtlichen Zweikampf. Der eminente Unterschied bestand aber darin, daß die neuen Kämpfe ausschließlich zur Bewährung der Standesehre dienten. Das prozessuale Moment ist endgültig verschwunden.
- 83) Vrgl. auch Campigneulles I. 97 „On vit aussi très fréquemment des chevaliers espagnols ou portugais figurer, en champ clos, dans les divers pays étrangers, où la fortune des armes les conduisait. Les histoires des guerres de France et des Pays-Bas, surtout celles d'Italie sont pleines du récit des prouesses, auxquelles on se livrait pour l'amour des dames ou pour passer le temps dans les moments de trêves“. Ferner I. 101. „ressource, passetemps ou consolation du repos“.
- 84) v. Below „D. Duell und der germanische Ehrbegriff“ S. 36 f.
- 85) v. Below „D. Duell und der germanische Ehrbegriff“ S. 44.
- 86) v. Boguslawski S. 28. Ich erinnere an die schönen Worte Fehrs (S. 40): „Nicht die Duellsitte, sondern die Duellunsitte haben wir also von unserem romanischen Nachbarn entlehnt, und die Duellunsitte zu beseitigen, möge das höchste Ziel unserer Antiduell-Liga werden“.
- 87) S. v. Boguslawski S. 27 Coulin „Verfall des offiziellen . . . zc.“ S. 142 u. a.
- 88) 1547 und ff. Jahre.
- 89) Coulin „Verfall des offiziellen . . . zc.“ S. 142 ff.
- 90) v. Boguslawski S. 32. Der dritte Stand hat einfach um Unterdrückung der Zweikämpfe.
- 91) Coulin „Verfall des offiziellen zc.“ S. 145.
- 92) Abgedruckt bei Cauchy p. 128. Zu erwähnen ist ferner, daß das Konzil v. Trient im Jahre 1553 (Session 25, de Reformatione, chap. XIX) ein Dekret erlassen hatte, welches das Duell als todeswürdiges, Leib und

Seele verderbendes Verbrechen bezeichnet und die Ergommunikation sowohl gegen die Duellanten, als auch gegen die übrigen Teilnehmer verhängt (abgedruckt bei du Verger p. 471).

93) v. Boguslawski S. 33.

94) Die betreffenden Stellen abgedruckt in „Motive zum revidierten Entwurf des Strafgesetzbuchs für die Preussischen Staaten“. Erster Theil. Berlin 1833. S. 122 ff.

95) Bei Cauchy I. 142 Note 1.

96) Mémoires de Sully T. VI p. 239 ff., T. VII p. 154 ff.

97) Ueber die Geschichte des französischen Ehrengerichts vgl. S. 66 ff.

98) Abgedruckt „Motive“ S. 167 ff.

99) Die in Art. 12 und 13 genannten Vergehen unterlagen der Jurisdiktion des Ehrengerichts.

100) z. B. 1611, 1613, 1614, 1617, 1623, 1624 u. .

101) Auszüge in „Motive“ S. 127 f.

101) Sogar Frauenduelle scheinen unter Ludwig XIII nicht zu den Seltenheiten gehört zu haben. Tarde (S 23) berichtet uns darüber (nach Colombey „Histoire anecdotique du duel“): „Sous Louis XIII les mœurs des beaux cavaliers se communiquent aux femmes... L'une d'elles très belle amazone bottée, l'épée au coté et des pistolets à l'arçon de sa selle, se battit par jalousie avec son amant, qui la défit, après quoi ils se réconcilièrent. Une M-me de Saint-Balmont, d'après Tallemant, a tué ou fait prisonniers de sa main, dans des duels ou des combats, plus de 400 hommes.“

103) v. Boguslawski S. 34, Zimmermann S. 305.

104) „Motive“ S. 130 ff.

105) Das Edikt von 1651 beweist uns, daß die Duellsitte um diese Zeit auch in bürgerlichen Kreisen viele Freunde gefunden hatte.

106) Abgedr. „Motive“ S. 174 ff. (19. Artikel). Näheres s. S. 66 ff.

107) Abgedr. „Motive“ S. 181 ff. (36. Artikel).

108) In kriminalpolitischer Hinsicht steht Sullys Edikt v. 1609 am höchsten.

109) Zimmermann S. 307.

110) Vgl. auch Tarde S. 23.

111) Vgl. Vorwort zum Edikt von 1704. S. auch Voltaire.

112) Besonders Dez. 1704.

113) Tarde S. 27: „témoin Dorsant, qui d'après Colombey, eut trois duels dans une semaine, le premier pour avoir été regardé de travers, le second pour avoir été regardé en face, le troisième pour n'avoir pas été regardé du tout.“

114) Edikt v. J. 1723.

115) „Moyens de détruire radicalement les duels“ par le citoyen Gorguereau, électeur et juge. Ähnliche Aeußerungen aus damaliger Zeit

bei Cauchy I. S. 252. „Abaissons les barrières, qui séparent le peuple français en plusieurs classes, et le duel disparaîtra de lui-même.“

116) Koblrausch 153. „Eine Deputation des corps municipal, Bailly au der Spitze, erschien am 13. November 1790 vor der assemblee nationale, um ihrer Beunruhigung Ausdruck zu geben sur la fréquence des combats singuliers dans la capitale und die Versammlung um ein Gesetz zu ersuchen, qui rappelât puissamment les citoyens aux règles de la morale, et les préservât à jamais des suggestions d'un sentiment incompatible avec le caractère d'un peuple libre et juste. Der Präsident Chaffey gab die beruhigende Versicherung, daß die soziale Wiedergeburt des Volkes die Ansichten über den Ehrenpunct bald vollkommen verändern werde“.

117) „Уголовное Уложение“ Объяснения Т. VI. стр. 305.

118) v. Boguslawski S. 49.

119) Zimmermann S. 309. Mittermaier 1849. S. 552 (Bericht Davy in der National-Versammlung).

120) In diesem Sinne eine Reihe von späteren „arrêts“. S. Garçon Art. 295. n. 166. Hélie „Théorie“ III № 1115. Blanche. „Etudes“ IV № 572. Cauchy p. 307. „Уголовное Уложение“ Объяснения Т. VI. стр. 306.

121) Dalloz. Rép. p. 284—289. Garraud 620 f.

122) Nach v. Boguslawski (S. 52) soll Dupin selbst im Jahre 1836 einer Forderung auf nicht ganz einwandfreie Weise sich entzogen haben. Den Beweis bleibt er uns leider schuldig.

123) Garraud 619 ff. „Уголовное Уложение“ Объяснения Т. VI. стр. 305.

124) Mittermaier 1845. S. 345 ff. 1849. S. 557. Garraud. 619 ff. Bericht Davy bei Mittermaier 1849. S. 550 ff.

125) Merlin de Donai war Dupins Vorgänger als Generalprokureur.

126) Mittermaier 1845. S. 356.

127) Mittermaier 1845. S. 329 ff. 1849. S. 547 ff. Garçon Art. 295, n. 174.

128) Garçon Art. 295, n. 172.

129) Garraud p. 623, 624. Ebenso Garçon Art. 295, n. 158. „Lorsque le duel a été mortel il est soumis au jury, qui acquitte; lorsqu'il n'a causé que de légères blessures, il est puni, mais les tribunaux correctionnels ne prononcent que des peines d'emprisonnement très courtes ou même une amende infime“. S. auch Tarde p. 70. Verger p. 134. Dalloz. Rép. № 117, Koblrausch S. 156, Frey i. Gerichts-Saal 1858. S. 425.

130) Koblrausch S. 159 ff. Mittermaier 1834, 1845. Garçon Art. 295, n. 159.

131) Mittermaier 1845. S. 346.

132) Garçon Art. 295, n. 157.

133) Taillandier 1845 in der Deputierten-Kammer. S. Mittermaier 1845. S. 344 ff.

134) Statistische Daten bei Tarde p. 33 ff.

135) f. Seite 93 ff.

136) 'History of civilisation in England' III. Epz. 1865. S. 27. Als Curiosum sei erwähnt, daß der gerichtliche Zweikampf in Strafsachen in England erst 1819 abgeschafft worden ist. In Zivilsachen ist er formell nie beseitigt worden. Vgl. Neilson 'Trial by combat' London 1890.

137) Kohlrausch S. 176.

138) Millingen 'History of duelling' 1841.

139) Mittermaier 1834. S. 359 f. Vgl. auch Mittermaier 1845. S. 368 ff. und Millingen II.

140) Kohlrausch 173. Stephen 'A History of the Criminal Law of England' III. 99. 'Duelling has never been made the subject of any special legislation in England. It has always been treated according to circumstances, upon the principles applicable to fighting, wounding, or homicide generally'.

141) Stephen 'A History' III. 100.

142) Millingen 'History of duelling'. „Mr. Turner führte 1844 aus, daß unter Georg III. (1760—1820) 172 Duelle stattfanden, in denen 91 Personen getötet wurden; nur 2 Duellanten seien aber während dieser Zeit zum Tode verurteilt worden“ (Kohlrausch S. 176).

143) Zimmermann S. 334 (nach Millingen). Millingen weist ferner nach, daß in England in 200 Jahren nur 20 Duellanten schuldig befunden und nur 4 wegen nachgewiesener déloyauté bei dem Zweikampfe hingerichtet wurden. Alle übrigen Angeklagten wurden freigesprochen.

144) Stephen 'A History' III. 100/101.

145) Kohlrausch S. 176 f.

146) Kohlrausch S. 177. Rothe S. 60

147) Kohlrausch S. 177. Vgl. Frey i. Gerichts-Saal 1858. Bd. 10. S. 395 ff. 423 ff.

„Ich will“ —, heißt es in diesem Erlasse — „und leide keinen Zweikampf bei meinem Heere und verachte die Grundsätze derjenigen, die ihn verteidigen, die ihn zu rechtfertigen suchen und sich mit kaltem Blute durchbohren. — Wenn aber unter meinen Offizieren Männer sein sollten, die Alles der Rache und dem Hass gegen ihren Feind aufzuopfern bereit sind, so verachte ich dieselben, ich halte solch' einen Menschen für nichts Besseres, als einen römischen Gladiator. — Eine solche barbarische Gewohnheit, die dem Jahrhunderte der Tamerlane und Bajazette angemessen ist und die oft so traurige Wirkungen auf einzelne Familien gehabt, will ich unterdrückt und bestraft wissen und sollte es mir die Hälfte meiner Offiziere rauben . . .“ (Frey. S. 395).

- 148) Wittermaier 1850. S. 616 ff.
 149) Koblrausch S. 177.
 150) Liepmann „Duell und Ehre“. S. 56.
 151) Koblrausch S. 177.
 152) 'Times' 11. Nov. 1849.

153) Ueber die Folgen und Wirkungen der Abschaffung des Duells ist viel geschrieben und gestritten worden. Die Frage entzieht sich aber leider gänzlich meiner Beurteilung. Der Vollständigkeit halber sollen hier einige Meinungsäußerungen wiedergegeben werden. H. v. Treitschke behauptet in seiner „Politik“, die Abschaffung des Duells habe den gesellschaftlichen Ton verschlechtert. Rothe schreibt: „Haben sich aber seit der Abschaffung des Duells die Zustände im englischen Offizierscorps gebessert? Das ist doch zum mindesten zweifelhaft“ (S. 129, 130). Endlich lesen wir bei v. Boguslawski S. 88: „Um aber festzustellen, ob diese Abschaffung des Duells segensreich gewirkt hat oder nicht, müßte man doch einen Einblick gewinnen, ob Sitte und Moral hierdurch gewonnen haben. Dies ist sehr schwer für die Gegenwart zu entscheiden. Hierüber wird erst die Geschichte ihr Urteil sprechen. Wir hegen darin einige Zweifel. Mehrfach haben uns Engländer aus den besten Ständen mitgeteilt, daß in England das Eindringen französischer Anschauungen über eheliches Leben und geschlechtliche Beziehungen sehr bemerkbar sei; daß die Ehebruchsprozesse sehr häufig geworden; und daß die Breittretung solcher Dinge vor den Gerichten einen sehr fatalen Eindruck mache.“

Anderer Meinung Набоковъ стр. 18 u. andere. — Daß die Unterdrückung des Duells möglicherweise ein Ueberhandnehmen roher Vergeltungsakte nach sich ziehen könnte, wird übrigens auch von einem Duellgegner wie Liepmann anerkannt. „Man sollte aber,“ schreibt dieser „dem Problem mutig ins Auge sehen: die Scheu vor schädlichen Konsequenzen hat schon manche notwendige und nützliche Reform hintangehalten. Es ist offen zuzugeben: gewiß würde gelegentlich ein schwer Angegriffener den Gegner ohne Duell niederschließen. Ist das wirklich ein Grund, das Duell beizubehalten?“ (S. 60).

154) Stephen 'A Digest of the Criminal Law'. 6 ed. 1904. Chapter VII Article 72 ('Sending challenges and provoking to fight').

155) Bei Forderungen bis zu 1 Jahr (Rothe S. 63).

156) Stephen 'A Digest' Chapter VII Art. 74. Strafe ebenfalls nach Art. 23.

157) Vgl. den Fall Coney (1882) bei Stephen 'A History' III. p. 102 ('prize fighting').

158) Stephen 'A Digest' Ch. XXVII Art. 262 I. Vgl. auch Kenny 'Outlines of criminal law'. Fifth ed. 1911, p. 151.

159) Stephen 'A Digest' Ch. XXVII Art. 262 II. Vgl. auch Kenny 'Outlines' p. 151.

160) Stephen 'A Digest' Ch. XXIII Art. 239.

161) Stephen 'A Digest' Ch. XXIV Art. 244.

162) Stephen 'A History' III p. 100. Vgl. auch Kenny 'Outlines' p. 119, 125, 132 ff.

163) Kohlrausch S. 174, 175. Vgl. auch Rothe S. 65 ff. Stephen 'A Digest' Art. 244 und 245 und III. zu Art. 245 (besonders 7).

164) Kenny 'Outlines' p. 119. 'Mere words' gelten nie als 'gross provocation' (p. 117, 118).

165) Stephen 'A Digest' Ch. XXIV Art. 252.

166) Stephen 'A Digest' Ch. XXIV Art. 253. Anders Kenny 'Outlines' p. 124. 'The punishment is penal servitude for life or not less than three years, or imprisonment for not more than two, or a fine'.

167) Stephen 'A History' III p. 101. Als Beispiel führt Stephen den bekannten Fall Fawcett contra Monro an. Der Richter dieser Sache führte folgendes aus (Stephen p. 102): 'where two persons go out to fight a deliberate duel, and death ensues, all persons who are present on the occasion encouraging or promoting that death will be guilty of abetting the principal offender'. Bezugnehmend auf einige Zweifel betr. d. Richtigkeit dieser Ansicht heißt es weiter: 'If this doubt were correct, it might be suggested on the same principle that Colonel Fawcett was guilty of suicide. Such a course is straining the principles of law till they become revolting to common sense'. Noch seltsamer ist Stephen's Ansicht: 'I see nothing opposed to common sense in saying that a man killed in a duel is guilty of suicide'.

168) Таганцевъ стр. 340 сл. Набоковъ стр. 28. Dagegen (ohne Beweise) Дружининъ.

169) „Полное Собрание Законовъ“ (с. 1) Т. V. № 3006.

170) „Патентъ о поединкахъ и начинаніи ссоръ“.

171) „Манифестъ Апр. 21. О поединкахъ“. Полное Собрание Законовъ № 16535.

172) Diese Bestimmung bezieht sich naturgemäß auch auf den Geforderten.

173) Маховъ стр. 39. Курнатовскій стр. 60 сл. Набоковъ стр. 12. u. bef. Швейковскій.

174) Die Darstellungen der russischen Duellgesetze bei Kohlrausch und Rothe sind falsch. Näheres über das geltende Recht — Пусторослевъ стр. 91 и сл.

175) §. B. § 482.

176) Kohlrausch S. 147.

177) Kohlrausch S. 148.

178) Greßly S. 24 f.

179) In Montenegro war das Duell ohne Sekundanten früher straflos. Vermutlich handelte es sich hier um ein Überbleibsel der Blutrache. Das rumänische Strafgesetzbuch v. 1864 folgt dem Code Napoléon, während das serbische v. 1860 dem preußischen v. 1851 nachgebildet ist. Über die Behandlung des Zweikampfs in diesen Ländern ist mir nichts Näheres bekannt.

180) Über die englische und französische Militärgesetzgebung ist folgendes zu sagen. „Die jetzt für Armee und Marine geltende Army act von 1881 (48/49 Vict. c. 8 s. 8 (2) bestimmt in Art. 38 und 44 als Strafen für den, der 'fights, or promotes or is concerned in or connives at fighting a duel': wenn er Offizier ist, Verabschiedung oder Entlassung oder Dienstaltersverlust oder Verweis (!); wenn er Soldat ist, Gefängnis bis 2 Jahre oder Degradierung oder Soldvorenthaltung“. (Kohlransch S. 178) In der französischen Armee herrschte früher, nach einer Aeußerung des Kriegsministers General Billot, der strengste Duellzwang. Vgl. Militärwochenblatt 82. Jahrgang (1897) S. 2834. „Am 30. Mai 1907 veröffentlichte der französische Kriegsminister Picquart einen Erlaß, worin er verbot, daß im Heere irgendwelcher Druck zugunsten des Zweikampfs geübt werde. Jedem solle es in dieser Sache freistehen seiner Ueberzeugung zu folgen! Das Duell sei weder zu befehlen, noch zu verhindern.“ (Bourbon S. 9). Der heutige Rechtszustand ist mir leider nicht bekannt.

181) Dieß S. 1 ff. v. Boguslawski S. 59 ff.

182) §§ 1 und 2.

183) v. Boguslawski S. 61.

184) Siehe Solms, Dieß und „Die konventionellen Gebräuche“.

185) Verfaßt von General von Caprivi

186) Borberg S. 40 f.

187) Dieß S. 157 ff.

188) Dies ist der Unterschied zwischen der neuen Verordnung und der Order v. 1874.

189) Dieß S. 51.

190) Siehe z. B. das von v. Below „Das Duell in Deutschland“. S. 51. angeführte Beispiel.

191) „Правила о разборательствѣ ссоръ, случающихся въ офицерской средѣ“. (Beilage zu Art. 130 des Armee-Disziplinalgesetzbuches und zu Art. 167 des Marine-Disziplinalgesetzbuches). Vgl. Пусторослевъ стр. 86 и сл.

192) Anmerkung zu § 553 der Militär-Prozeßordnung. Vgl. Пусторослевъ стр. 88.

193) Anmerkung zu § 1243 der Prozeßordnung. Vgl. Пусторослевъ стр. 88, 89.

194) Binding „Der Zweikampf und das Gesetz“. S. 3.

195) So auch v. Below „Das Duell in Deutschland“. S. 40.
Binding, „Der Zweikampf und das Gesetz“. S. 21 f. und Kohlrausch
S. 186, 198. Bei Seidel, S. 245 lesen wir: „Der Duellant, sofern er
unter dem Druck der Standesitte handelt, bleibt grundsätzlich straflos.
Daraus folgt:

a) Wer nicht den offiziersfähigen Kreisen angehört und sich duelliert,
ist zu bestrafen.

b) Der Offiziersfähige, der sich mit einem Nichtstandesgenossen in
einen Zweikampf einläßt, ist zu bestrafen“.

Seidel überfieht, daß es auch unter den „Nichtoffiziersfähigen“ solche
geben kann und gibt, denen die Sitte ihres Standes den Zweikampf
vorschreibt.

196) „System der Ethik“.

197) v. Boguslawsky S. 70.

198) f. S. 24.

199) f. S. 25.

200) f. S. 25 ff.

201) 1 Entwurf zum Allgemeinen Landrecht (1785) Teil I. Abt. III.
§§ 539—560. Vgl. auch S. 14 ff.

202) Kabinetts-Ordre v. 21. Mai 1791. „Mein lieber Großkanzler
v. Carmer! Obgleich die Absicht, welche Ihr bei der in dem neuen Gesetz-
buche einzurückenden Materie vom Duelle und Zweikämpfen habt, an sich
selbst löblich ist, so glaube ich dennoch, daß deren gänzliche Ausrottung
immer ein Wunsch bleiben wird, und daß solche durch Errichtung eines
von Euch vorgeschlagenen Ehrengerichtes nicht erreicht werden dürfte. Die
Einführung derselben in der Armee ist sehr bedenklich, indem es manche
nachteilige Wirkungen auf den Esprit derselben zur Folge haben würde...“

203) Kohlrausch S. 194.

204) Kohlrausch S. 188. Liepmann in Aschaffenburgs Zeit-
schrift II. 1905 S. 126 ff. Naendrupp. S. 49 ff.

205) So Liepmann in Aschaffenburgs Zeitschrift II. S. 120, Lohsing
S. 184, Hering S. 16, Bourbon S. 5, Vizt. Lehrbuch S. 341, Naendrup
S. 27 ff. Bartolomäus S. 176 ff. Набоковъ стр. 24 и сл., ferner die
erste antiduellistische Versammlung in Deutschland Leipzig d. 19. Okt. 1901
und die Anträge der deutschen Anti-Duell-Liga (Naendrup S. 49 ff.). —
Dagegen: Liepmann „Duell und Ehre“. S. 38 ff. Seidel S. 244.
Kohlrausch S. 181 ff. Walcker S. 26, v. Lilienthal S. 281, Binding „Der
Zweikampf und das Gesetz“ S. 4, Rothe S. 128, Jaffe in Aschaffenburgs
Zeitschrift VI. S. 675 u. VIII. S. 233 ff u. a. Der „Vorentwurf zu einem
deutschen Strafgesetzbuch“ Begründung S. 706 spricht sich aus anderen
Gründen gegen eine Erhöhung der Strafen für Beleidigungen aus.

- 206) Bartolomäus und Набоковъ.
 207) v. Boguslawski S. 84.
 208) So auch Liepmann „Duell und Ehre“ S. 41.
 209) Kohlräsch S. 183. Ebenso Liepmann S. 41 f.
 210) Kohlräsch S. 182.
 211) Siehe S. 68 ff.
 212) Vizjt „Lehrbuch“ S. 341.
 213) Liepmann „Duell und Ehre“ S. 44.
 214) Kohlräsch S. 125. 126.
 215) Gegen diesen Einwand mit Recht Пусторослевъ „Изъ лекцій“
 стр. 90. „Понятіе о преступленіи“ стр. 205 und „Анализъ понятія о
 преступленіи“ стр. 143.
 216) Bourbon, Hering, Balan u. a.
 217) v. Boguslawski S. 80.
 218) Kohlräsch S. 126. Vgl. auch Seidel S. 222.
 219) Geffken „Fehde und Duell“ S. 10 und 11.
 220) Binding „Der Zweikampf und das Gesetz“ S. 15.
 221) Kohlräsch S. 126. Seidel S. 222. Raendrup S. 18.
 222) v. Below „Das Duell und der germanische Ehrbegriff“ S. 25.
 223) Es ist ein Verdienst Liepmanns, auf den präventiven Charakter
 des Zweikampfes zuerst hingewiesen zu haben („Duell und Ehre“ S. 9 ff.)
 Verfehlt ist aber seine Einteilung der Zweikämpfe in zwei Klassen. Liep-
 mann unterscheidet einerseits das repressive Duell oder den Zweikampf als
 Reaktion gegen eine Ehrverletzung und, andererseits, das präventive Duell
 oder den Zweikampf zur Verhütung einer Ehrverletzung. Zu der ersten
 Klasse sollen die meisten Duelle wegen eigentlicher Beleidigungen gehören,
 während zur zweiten Klasse die im eigentlichen Sinne tragischen Duellfälle
 wegen Ehebruchs der Frau oder Verführung der Schwester, aber auch
 gewisse Fälle der Behauptung kompromittierender Tatsachen zu zählen
 seien. Der Unterschied zwischen beiden Gruppen soll darin bestehen, daß
 man sich im ersten Falle duelliere, weil man in seiner Ehre verletzt sei,
 während im zweiten Falle der Zweikampf nötig sei, weil man in seiner
 Ehre verletzt sein würde, wenn man das Duell unterließe. Die Liepmannsche
 Klassifizierung ist natürlich gänzlich unrichtig, denn jedes Duell ist sowohl
 repressiv, als präventiv (S. Kohlräsch S. 127, Raendrup S. 4). Das
 Duell ist repressiv, da es stets eine Reaktion gegen eine bereits zugefügte
 Beleidigung darstellt. Auch die Liepmannsche Ansicht kann nicht das
 Gegenteil beweisen, denn es ist beim besten Willen nicht einzusehen, warum
 die Verführung der Schwester oder etwa die Behauptung kompromittie-
 render Tatsachen nicht unter den Begriff der Beleidigung fallen sollte.
 Daß das Liepmannsche repressive Duell zu gleicher Zeit stets präventiv ist,
 ist auf S. 79 ff. dargelegt worden.

Binding („Der Zweikampf und das Gesetz“ S. 15) teilt alle Duelle ebenfalls in 2 Gruppen. Zur ersten Gruppe gehören diejenigen Zweikämpfe, die eine Reaktion gegen eine vom Staate für strafbar erklärte Beleidigung darstellen. Binding nennt diese Duelle „Ehrenzweikämpfe“ zum Unterschied von den „Strafzweikämpfen“ der zweiten Gruppe, die ihrerseits eine Reaktion gegen eine nicht strafbare Ehrverletzung darstellen. Gegen die Richtigkeit dieser Klassifizierung läßt sich nichts einwenden, nur ist sie praktisch gänzlich wertlos. Wenn aber Binding weiter behauptet, daß das Ziel des „Ehrenzweikampfes“ Wiederherstellung der verlorenen Ehre, das Ziel des „Strafzweikampfes“ aber die Bestrafung des Gegners sei, so ist diese Ansicht als total irrtümlich mit aller Entschiedenheit zurückzuweisen.

224) Kahlrausch. S. 126.

225) Seidel. S. 223.

226) Anmerkung. 223.

227) Liepmann „Duell und Ehre“. S. 26.

228) Liepmann „Duell und Ehre“. S. 27.

229) Liepmann „Duell und Ehre“. S. 29.

230) Bgl. S. 33.

231) Aschaffenburgs Zeitschrift II. 1905. S. 126 ff.

232) Kahlrausch 188. Abgedruckt bei Naendrup. S. 49 ff.

233) Liepmann „Duell und Ehre“. S. 27—30 und 58 und Binding „Der Zweikampf und das Gesetz“. S. 19. Denselben Gedanken finden wir auch bei v. Below, leider nur in einer jeder Würde baren Form, ausgedrückt. („Das Duell und der germanische Ehrbegriff.“ S. 39): „Bei Cervantes kann man aber noch in vielen anderen Beziehungen die Erklärungen für den Duellstandpunkt finden. Je mehr ich den Don Quixote betrachte, desto mehr finde ich das Duell donquigotisch. Wie Don Quixote mit einem berühmten Helden zu kämpfen glaubte, wenn ihm ein ganz gemeiner Kerl das Fell verbläute, so glaubt der moderne Duellant auf ritterliche Weise zu sterben, wenn er sich von irgend einem Schurken (der nur zufällig satisfaktionsfähig ist) zusammenschließen läßt“.

234) Siehe S. 93 ff.

235) Liepmann „Duell und Ehre“. S. 59. Bgl. ferner „Deutsches Adelsblatt“ 1895 S. 214: „Nicht die wahren, sondern nur die dunklen Ehrenmänner haben ein Interesse an der Aufrechthaltung der Duellsitte“.

236) Liepmann „Duell und Ehre“. S. 28.

237) Siehe S. 92 ff.

238) Liepmann „Duell und Ehre“. S. 58.

239) Bgl. auch Seidel S. 244: „Die Standesfitte verlangt gebieterisch von dem Beteiligten, daß er gegebenen Falles das Gesetz übertrete, sich also strafbar mache, oder, wenn er sich dem Duell entzieht, setzt sie ihn erbarmungslos der gesellschaftlichen Achtung aus; sogar sein Beruf

geht ihm unter Umständen verloren“. — Ferner: Liepmann „Duell und Ehre“. S. 29, 30. v. Below „Das Duell in Deutschland“. S. 47, 68, 70 u. 72 f. v. Below „Ein General über das Duell“. S. 8. Raendrup S. 24. Medem S. 5 usw. In „Уголовное Уложение. Объяснения къ проекту редакціонной комиссії“ Т. VI. стр. 309 — lesen wir: „Это вліяніе среды такъ сильно, что, какъ свидѣтельствуешь весьма недавнее прошлое, люди самыхъ разнообразныхъ убѣжденій, темперамента, возраста, общественнаго положенія оказывались безсильными противъ этого гнета“.

240) Rothe S. 127.

241) v. Below, „Das Duell in Deutschland“. S. 72.

242) Fehr S. 31.

243) Ueber die moderne Antiduellbewegung s. Bourbon.

244) Der partielle oder bedingte Duell- resp. Antiduellstandpunkt ist ein schwächlicher Kompromis.

245) v. Boguslawski S. 98.

246) Es handelt sich hier um den Ehrenzweikampf mit tödtlichen Waffen. Ueber die Strafbarkeit der studentischen Bestimmungsmensur und des Ehrenzweikampfes mit Vorkehrungen gegen Lebensgefahr sind die Meinungen geteilt. Für Strafbarkeit — Reichsgerichtsentscheidung 8, 87 und „Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch“ § 224. Dagegen die überwiegende Mehrzahl der Gelehrten, der Oesterreicher Entwurf § 311 und d. Gegenentwurf § 262.

247) „Kriminalpolitische Aufgaben“ 3. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft X. S. 60.

248) Der „Gegenentwurf“, zu dessen Autoren v. List ebenfalls zählt, hält an der Strafbarkeit des Duells fest.

249) Пусторослевъ „Изъ лекцій“, стр. 90, 91.

250) Die älteren deutschen Gesetzbücher behandeln das Duell zu meist unter den Delikten wider die Ehre, so z. B. Baden, Preußen, Sachsen u. a. m.

251) v. List „Lehrbuch“. S. 331.

252) Seidel S. 243.

253) Roedenbeck. „Der Zweikampf im Verhältnis zu Tötung und Körperverletzung“, besonders S. 25.

254) Binding „Der Zweikampf und das Gesetz“. S. 12.

255) Binding „Der Zweikampf und das Gesetz“ S. 12.

256) Hälschner „Das gemeine Deutsche Strafrecht“, Bd. I. S. 47.

257) Beling „Die Vergeltungsidee und ihre Bedeutung für das Strafrecht“ S. 36.

258) Beling „Die Vergeltungsidee...“ S. 38.

259) Uebereinstimmend Пусторослевъ „Изъ лекцій . . .“ стр. 91.

260) „L'Annuaire du duel“ par Ferréus. Paris. Didier. 1890. zit-
bei Tarde p. 33. 34.

261) Kobltrausch S. 185. Vgl. die Organisation des russischen
Ehrengerichts der Offiziere S. 62.

262) Kobltrausch S. 188/189.
